

[Blind-stamped mark]

Sax. F
162^m

2114
Studia
Lusatiana.

Dem Königlich Sächsischen Altertumsvereine zur
Feier seines 75jährigen Bestehens gewidmet und
überreicht von der Oberlausitzischen Gesellschaft
der Wissenschaften. ~~~~~



Wielh. An. 18. 1896

Studia Lusatica.

//



Dem

Königlich Sächsischen Altertumsvereine

zur Feier seines 75jährigen Bestehens

gewidmet und überreicht

von der

Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Görlitz 1900.

Staatsbibliothek



375,12

1925 Nr 360

ng und eigenartig sind die Verbindungen, die der Königlich Sächsische Altertumsverein und die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften miteinander haben.

Der Verein in der Oberlausitz bestand schon beinahe ein halbes Jahrhundert, als sich in den Sächsischen Erblanden das Bestreben kundgab, behufs der Geschichts- und Altertumsforschung zusammenzutreten. Früher hatten sich die Geschichtsliebhaber in Dresden, Leipzig, Meissen und andern entfernten Sächsischen Orten vielfach an unseren Verein in der Oberlausitz angeschlossen. Die politischen Ereignisse nun im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts bewirkten, daß diese Verbindung loser wurde und zum Teil aufhörte. Man stiftete in den Meißenschen Landen selbst eine Geschichtsgesellschaft.

Recht bezeichnend ist es, daß die Gründer des neuen Vereins in Dresden früher fast alle thätige Mitglieder der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften waren. So war der bekannte Archäologe und Kunstverständige Karl August Böttiger, der den ersten Anlaß zur Bildung des Sächsischen Vereins gab, längst unser Mitglied, so auch der Königlich Sächsische Konferenzminister Hans Karl von Manteuffel, aber noch mehr: der Wirkliche Geheime Rat und Konferenzminister von Nostitz und Jänckendorf auf Oppach (als Dichter bekannt unter dem Namen Arthur von Nordstern) war 22 Jahre (1795—1817) unser Präsident und gerade er war der Hauptbeförderer der Gründung des neuen Vereins.

In dem nunmehr folgenden langen Zeitabschnitte eines dreiviertel Jahrhunderts, wo hier und dort gleiche Bestrebungen und gleiche Thätigkeit herrschten, stellte das gemeinsame Arbeitsfeld der Sächsischen Oberlausitz gleichsam die Brücke dar, auf der die beiden Vereine in friedlicher und neidloser Arbeit immer und immer ihre Berührungen erneuerten und von der aus gemeinsame Mitglieder das Band immer fester schmiedeten.

Heute nun bringt die 121jährige Gesellschaft der alten Sechsländer dem 75jährigen Schwesternverein ihre wärmsten Glückwünsche dar.

Sie freut sich der großen Erfolge des nachbarlichen Vereins, der, getragen von hoher Fürsten Gunst und gefördert durch die vielen gelehrten und künstlerischen Anstalten einer Hauptstadt, in Wort und Schrift Vorbildliches in der Erforschung und wissenschaftlichen Bearbeitung heimatischer Geschichte geleistet hat und leistet.

Als äußeres Zeichen ihrer Gesinnung widmet und überreicht unsere Gesellschaft der Jubilarin das vorliegende Bändchen *Studia Lusatica*.

Görlitz, den 26. September 1900.

Die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.

Der älteste liber vocacionum der Stadt Görlitz von etwa 1390—1414.

Von Dr. A. Jecht.

Die vorliegende Arbeit ist eine Fortsetzung der Erörterungen, die ich seit dem Jahre 1891 über den Inhalt der ältesten Görlitzer Stadtbücher gegeben habe.¹⁾

Während die drei bisher besprochenen Bücher fast nur civile Sachen, die vor dem Stadtgericht zu Görlitz ihre Behandlung fanden, darboten, führt uns das vorliegende Buch auf das Gebiet der friminellen Gerichtsbarkeit.

Das Buch, das sich auf der Bibliothek der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften unter L III 430 befindet, hat von allen Görlitzer Stadtbüchern die kleinste Gestalt: es ist 22 cm hoch und 7,5 cm breit, seine Stärke umfaßt 76 Papierblatt. Als Aufschrift trägt es von alter Hand die Bezeichnung liber vocacionum. Der Einband besteht aus einem Pergamentblatt, auf dessen innerer Seite eine Görlitzer Schuldverschreibung zu lesen ist.²⁾

Die Zeit, wann das Buch beginnt, ist nicht angegeben. Doch fallen die ersten Seiten noch in die Regierungszeit des Herzogs Hans von Görlitz, denn es ist von dem *judicium domini ducis* die Rede.³⁾ Bl. 11a dagegen gehört schon unter Wenzels Regierung (seit 1396), wird doch daselbst jemand

¹⁾ vergl. a) Über das älteste Görlitzische Stadtbuch von 1305 ff. Wissenschaftliche Beilage zu dem Programm des Gymnasii Augusti zu Görlitz 1891. b) Das zweitälteste Stadtbuch von Görlitz 1342 ff. im N. Lausitzischen Magazin 69 (1893) S. 133—152. c) Der älteste Görlitzer liber actorum 1389—1413 im N. Lausitzischen Magazin 70 (1894) S. 100—143. Wohl mit angeregt durch diese Arbeiten behandelte Knothe ein Görlitzer Hofgerichtsbuch von 1406—1423 und v. Bötticher die Görlitzer und Löbauer Rügenbücher, f. N. Lausitzisches Magazin 74 S. 1—14; 73 S. 202—241.

²⁾ Die Görlitzer nehmen von einem Löwenberger Bürger ein Kapital zu 15 Mark jährlichen Zinses auf. Das Datum ist weggeschnitten. Doch die Schöppennamen führen auf das Jahr 1389/90, f. liber actorum 1305 ff. S. 224 a.

³⁾ vergl. Bl. 4b, f. unten S. 11.

ex parte domini regis, advocati, iudicis vorgefordert, und ferner von einer rapina commissa in semita et per provinciam domini regis gesprochen. Auf Bl. 17b findet sich als erste Jahreszahl 1398, der Inhalt der folgenden Seiten erstreckt sich bis zum 2. November 1414 (Bl. 17b).

Unser Buch bringt nur Strafsachen, und zwar zum allergrößten Teil die ersten Akte des Strafverfahrens, vornehmlich

I. Vocationes.

Die stehende Formel ist NN. vocatus est, oder — ungleich seltener — „ist geheischen“, oder — noch vereinzelter — NN. vocavit „hat geheischen“ NN.¹⁾ Bei den passivischen Ausdrücken wird vor den Namen des Heischenden „ex parte“,²⁾ „von — wegen“ gesetzt, z. B. 10a um 1396 Fredrich de Rabenaw est vocatus ex parte Niczen de Stinebach.³⁾ Statt dessen wird in seltenen Fällen „per“ gebraucht, wie 46b um 1405: Herwart von Glossin, Hans Mykolicz sunt vocati pro mutilationibus tribus per Nicolaum de Luticz. Etwas umständlicher ist die Formel: NN. vordert dy sache (50a), oder (iudex) habet furderunge (59a), oder (47b) executor (est Niclas).⁴⁾

Der Sachverhalt ist ein sehr einfacher: Glaubte jemand — mochte er Privatmann oder richterlicher Beamter (Richter und Schöppe) sein — als Kläger in einer Strafsache gegen einen Frevler die Hilfe des Görlitzer Gerichtes in Anspruch nehmen zu müssen, so erschien er an einem freitage — das war bis 1463⁵⁾ der ein für allemal festgesetzte Gerichtstag — vor gehegter Bank im Gerichtssaale des Görlitzer praetorii und bat, der Richter und die Schöppen möchten den Betreffenden „heischen“. Nahmen die richterlichen Behörden die Klage an,⁶⁾ so erfolgte am Schlusse

¹⁾ Einmal (69b) liest man dafür Otte Helwig est prosecutus ius vocacionis contra Hans Kittan.

²⁾ Über die Bedeutung des „ex parte“ ist belehrend 34b: Hans Cruse vocatus est ex parte Hans Hofel ex parte filii sui occisi.

³⁾ Die (bis jetzt unbelegte) alte Form für Steinbach nördlich von Rothenburg.

⁴⁾ 66a 1411 steht: Stol de Ulrichstorff vocatus pro promissione coram scabinis ex parte Francisci Weychaw de Sagano et Nyclas Preysiope debet prosequi. Hier hat der Saganer Bürger einen rechtlichen Vertreter, der die Sache „verfolgt“.

⁵⁾ s. Jecht N. Kauf. Mag. 70, S. 101.

⁶⁾ Darauf geht der einzeln stehende Ausdruck 75a: Lorencz ist dy furderunge gebin (= ist die vocacio eingeräumt) vor gehegter bank.

des Dinges in Anwesenheit des Klägers das laute Vorfordern des Beklagten durch den Frohnboten.¹⁾ Der Gerichtschreiber aber trug die Ladung in das Stadtbuch, das zu dem Zwecke dieser Klagen eigens angelegt war, in der oben angegebenen Form ein und fügte den Grund der Heischung mit „pro“ oder „vor“ (s. die Beispiele unten) kurz bei.

Bevor ich auf den weiteren Verlauf des Strafverfahrens eingehe, will ich aus dem großen Vorrat von Beispielen der beschriebenen Art die interessantesten herausheben. Weil nun und nimmer daran gedacht werden kann, etwa in einem Urkundenbuche auch nur die wichtigsten dieser Eintragungen drucken zu lassen, so werden die Auszüge nicht allzu knapp sein dürfen. Zunächst ordne ich die Stellen nach den Arten der vorgeworfenen Verbrechen.

A. Die Vergehen richten sich gegen den Nächsten.

Da finden wir zunächst etliche wenige vocaciones wegen **Beschimpfungen und Drohungen**: Vocatus est Peter Monch ex parte Bartel Bindequast pro maledictione (33 a a. 1402). Hinrich von Hoberg est vocatus pro manifestis minis ex parte Petri de Grislaw (16 b um 1396). Mertin vom Cletin est v. pro drawe ex parte Mathe Kaczang (27 a um 1400). Jost Leynweber est v. umbe eyne drewe ex parte Vierlei, das er im gedrawet hat offinberlichen zu dirmorden (60 b a. 1409). Hierher setze ich auch ein Verbrechen, das in der Verweigerung der gebührenden Ehre bestand, 1404 (Bl. 41a) lesen wir: Voit, rat unde schepphen von Sidenberg vocati sunt eo, quod negaverunt facere justum complementum militi Czhaslaw ab ipsis petenti.

Viel häufiger erfolgte die Heischung wegen **Eigentumsvergehen**: Jane von Cwekaw v. est ex parte Margarethen von Wilkaw von eyner locke wegen, do eyn zon inne gestanden hat; uxor ejus cum Margaretha puella, cum famula Margaretha et Nicola serva, que frivole eedem femine abduxerunt de prato suo (42 b a. 1404).²⁾ — Judex de Quolsdorff et frater ejus Cunrad, Thomas son de Tyche³⁾ et Nytzsche Yenisch de Nawes⁴⁾ sunt v. per Nicolaum de Reichin-

¹⁾ s. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I. S. 351.

²⁾ Die Frau Jones von Zweckau (nordwestl. von Seidenberg) hatte also der Margarethe von Wilka einen Zaun widerrechtlich aus einer Lücke weggenommen und von ihrer Wiese weggeschleppt.

³⁾ Teicha bei Daubitz.

⁴⁾ Noes bei Rothenburg.

walde et per Nicolaum Staris et per Nicolaum de Stinkbach et per Henricum de Dobirwis¹⁾ pro frivolya²⁾, quod rescinderunt eis arbores (44b a. 1405). — Heinrich Eymud, Caspar von Maxin, Hans Gebeler herrn Jon knecht zu Wilke, Nielas ouch herrn Jon knecht, Hans Man ouch herrn Jon knecht sunt v. ex parte Heinrich Hoberg pro rapina piscium de piscina (25a um 1400). — Luther von Penczik cum suis rusticis est vocatus ex parte regis et advocati et consulum pro uno prato (20b a. 1398). — Jacob vom Dubcz³⁾ vocatus est ex parte Prysch de Dubcz eo, quod apes destrinxit⁴⁾ (34b a. 1402). In ähnlicher Weise werden Leute aus Quolsdorf und „Zerchin“ (wohl Särichen südlich von Horfa) geheischen, „weil sie sich einer Zeidelweide unterwunden haben“ (69b a. 1412). 24a ergeht an einen die Ladung, quod retinet sibi cultellum et non restituit. Andere werden ex parte iudicii vorgefordert, das sy gestalt (nachgestellt) haben rephünner (29a a. 1401). Eine Heischung des Richters vom „Nuwendorffe“ geschieht deshalb, „daß er einen unrechten Weg gemacht hat obir eine Wiese“ (74a 1413). — Pro furtu, pro dibereye, pro ovibus furatis, quod furtum tenuerunt, das er deubelichen den leuten ir gut weg entragin hat, das er eyn maz weits deybelichen bey nocht ausgetraten (mit den füßen zertreten) hat, quod equum obseravit (einsperrte) sind Gründe, daß Vorladungen erlassen wurden, desgleichen, das er ym seyn gemach hat ofgebrochen frevelichen und hat doraus genommen, das er nicht weis, wy vil is gewest (67a). In den Beispielen, in denen die vocacio pro 7 ellen panni, pro sigillo und wegen einer Geldsumme geschieht, liegt wohl kein Diebstahl, sondern ein nicht erfülltes Gelübde vor, wie es denn 3a um 1390 heißt: Jenchin de Rabenaw est v. pro 1 globede promisso Ny. de Reczelez (Rietschen?) von 40 mr. wegen⁵⁾ und 9a um 1395 Hannus Blumenberg est vocatus, quod non libavit (darreichte) Johann Windisch, quod spondit. Auf dasselbe kommt hinaus 64b a. 1410: Hanus Ebirhart est v. ex parte Jost Grozen, das er ym sein gelt ofgehaben uff eyn baw und im den nicht

1) Dobers nördlich von Rothenburg.

2) 25b und 29b steht dafür die volkstümliche Bildung *virmolia*.

3) Daubitz.

4) Wenn die Bienen schwärmen, setzt sich der ausschwärmende „Stoß“ in einem sackartigen Klumpen gewöhnlich an einen Baumzweig. Von diesem streift sie der Bienenvater in ihre neue Wohnung (Strohkorb), er „schlägt sie ein“.

5) Als Jenchen vor dem Gerichte erscheint, wird ihm ein späterer Termin zur Verhandlung eingeräumt nach Bl. 6a um 1390: Jenchen de Rabenaw fuit coram scabinis ex parte Ny. de Reczelez et commissum est sibi ad feriam consecutam.

vorführt. — Petir von Grisslaw est vocatus ex parte Hans Burghart, quod retinet 4 mr. vrvole (24b um 1400). — Schließlich seien noch angeführt: Heinrich Prawticz est v. ex parte Hassen vom Zore, das er sich zu Teschko (Deschka bei Penzig) seynes guts und seyner vettir¹⁾ frevelichen hat undirwunden und raubelichen ir vie genomen hat und dy selbie leute geslagen hat 1c. (75b a. 1414) und Ticze Rosinhay[ns] wip est vocata, das sy sich underwunden habe, do si nicht recht zu hat, wenne (denn) Ramfold dem vormunde ist [das gut] geben und dy forderunge, und deme uz dem gute zu Rengirstorff . . . (3a um 1390).

Es mögen nun vocaciones wegen Leibes- und Lebensgefährdung folgen.

Zunächst verdienen hier Besprechung die ungezählten Beispiele, die von **körperlichen Verletzungen** reden:

Nach dem in Görlitz geltenden Rechte wurde die Schwere des Falles je nach der Beschaffenheit der körperlichen Verletzungen beurteilt. Dieselben konnten nach unserem Buche²⁾ sein: Schlag, Blutrünst, Wunde, Kampferwunde und Lähmde. Der Erklärung bedarf vielleicht „Blutrünst“ als eine (nicht offene) mit Blut unterlaufene Schwellst.³⁾ Die einfache Wunde steht im Gegensatz zu Kampferwunde. Diese Art Wunde, die in späteren Stadtbüchern⁴⁾ auch als kampfbare, kampfwürdige, kampffertige bezeichnet wird, ist der Art, daß man ihretwegen einen gerichtlichen Zweikampf verlangen und eingehen darf.⁵⁾ Genaueres über die Kampferwunde erfahren wir aus dem Landrecht von Burg:⁶⁾ Eyn kampverdich wunde dy schal (soll) wesen (sein) nagel dip unde ledes lang (so tief wie ein fingernagel und so lang wie ein fingerglied). Dy wunden schalen die schepen besyn (besehen). Dy wunde schal man meten (messen) mid eyne wlkomen (vollkommenen) lede an den middelsten

¹⁾ und seiner Vettern Gutes.

²⁾ Der gleichzeitige liber proscriptionum und der liber vocacionum II. bieten noch viel mehr Beispiele.

³⁾ f. 69b a. 1412: Wawenk de Naws est vocatus ex parte Margarethe de Naws pro eine swulst mit blute undirlofften. 76a a. 1414: Frederich von Rabenaw est vocatus pro 5 blutronsten ex parte Henrich Rekel. In Grimms Deutsche Rechtsaltertümer 1828 S. 629 ist Blutrünst als „blutfließende Wunde“ erklärt, so auch bei Weigand, Deutsches Wörterbuch, doch ist das faum richtig.

⁴⁾ f. im liber vocacionum et proscriptionum de anno 1465—1516 im Görlitzer Ratsarchive.

⁵⁾ f. Sachsenspiegel, herausgegeben von Homeyer, 3. Auflage 1861 S. 217 f. 224.

⁶⁾ f. v. Mülverstedt N. Mitteilungen des Thür. Vereins II, S. 169.

vinger unde mit eine wlkomen nagele. Daß diese Auffassung der Kampferwunde auch in Görlitz in Brauch war, dafür haben wir wenigstens aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts die Belege.¹⁾

Ueber das Verhältnis der einzelnen Wunden zu einander geben etliche Stellen unseres Buches Auskunft: Nyclas Langenacht est vocatus pro vulnere campher et plaga, de cuius mutilatione dubitatur (26a um 1400). Clemens est vocatus um ein dirhabin (erhöbenen) slag einer wunden, dy sich zeut zu camphir (21b a. 1398). Vocatus est Lorencz Voit ex parte Niclas Lemanstorf pro vulnere campher, das dy herren nicht dirkennen, ab is zu einer lemde zut ader nicht (33b a. 1402). Niclas Schonberg est vocatus pro verliche camphir wunde, dy sich zur lemde zeut ex parte Lange Friczen (58a a. 1409). Mathis Verber est vocatus pro periculoso vulnere campher dentium et maxillarum (Kinnsack), de cujus mutilatione dubitatur (24a um 1400). Heynrich Schoff est vocatus ex parte iudicis et magistri civium toteque communitatis Gorliczensis, das her Veczencz Heller scheppen gewunt hat frevelichen eyner campher wunden, dy sich zur lemde zeut, in seynem eigenen huse (48b 1409). Niclas Mysener vocatus pro 5 campher wundin, der sich eyne zu lemende zaut (46b um 1405). Mates Snider son est v. pro vulnere fleisch dubium de mutilatione ex parte Lorencz de Lobelin (Liebeln bei Reichwalde), Weisepetirs son est vocatus ex parte Petri Jonas son pro offensione, de cujus mutilatione dubitatur (28a a. 1400). Niclas Praazer est vocatus pro 1 vulnere campher et eyne schlechte wunde ex parte Niclas Merlin filii (74a a. 1413). Die Wunden also, die ein und derselben Person zugefügt waren, wurden jede nach ihrer Beschaffenheit besonders in Rücksicht gezogen. So trägt eine Person davon 1 vulnus apertum und 2 vulnera fleisch (7a), ähnlich heißt es 32b a. 1402: Vocatus est Hans Phlug ex parte Lorencz Hünen umme eyne mordliche wunde in daz haubt, umme eynen ver[l]ichen dirhaben slag zu dem hercen unde umme eynen blaw derhaben slag uff den arm, dy her getan hat en heymsuchinde by geslossener tor, by gerochenym fuyr²⁾ unde slaffindir dyt³⁾ mit unrechte.

¹⁾ f. Weinart, Rechte und Gewohnheiten der Ober- und Niederlausitz. Teil 4. Leipzig 1798 S. 145.

²⁾ in einem geschlossenem Raume, wo man das Herdfeuer roch.

³⁾ diese wunderbare form für „tyt“ findet sich in Görlitzer Urkunden dieser Zeit öfter formelhaft.

Groß ist die Anzahl derer, die wegen Schlägen gefordert werden. Neben dem einfachen Schläge (plaga, verber) ist der Blauschlag (plaga blavea¹), der colaphus (Backpfeife), der „erhobene“ Schlag, der Stoß vor die füße (offensio pedum) beliebt, 1404 hat Conrad Henczh son von Jenkindorff einem Mann aus Quittensdorff (Quitzdorf) einen Zahn ausgeschlagen (42a), 1412 hat Henczh von Kezelingiswalde an den Görlitzer Konsuln gefrevelt, indem er ihren Wächter schlug (71b).

Wunden (vulnera)² sind als „schlechte“ (= schlichte, einfache), „offene“ (aperta), „Pfeilwunden“ (vulnera sagitata), „fleisch.“³) „fährliche“ (periculosa), „mordliche“, Wunden „ad dorsum“, „in brachium“, „in das Haupt“, als „beinschrötige“ (= knochenverletzende) bezeichnet.

Die größte Verletzung ist die „Lähmde“, „mutilatio“, die einen fortdauernden Schaden zur Folge hat. Dieselbe findet sich an allen Körperteilen, so in brachio, in oculo. Heinrich Ebirhard est vocatus ex parte Niclini antiqui iudicis pro 1 mortliche lemde et quinque apertis vulneribus (70b a. 1412). — Jane Melhosen son vocat. est pro mutilatione, ebenso Rencz Melhose (36b a. 1403).

An den Tod bringt der mortstich.⁴)

Außer diesen Wunden werden als Anlaß der vocaciones noch folgende friminelle Sachen, die sich gegen das Leben des Nächsten und die öffentliche Sicherheit richten, angeführt:

Frevel, Gewalt, Heimsuchung, Nachstellung, Friedebruch:

Dy Rotynne ist geheischen ex parte Hofemeisterynne pro frivolegiis et pace fracta (35b a. 1402). Hebestrit judex in Hammerstad vocatus est ex parte Mathei Malleis pro frivoleis (38b a. 1403). Dy ganze dorffschafft zum Naws vocaverunt Nickel Strancz ibidem, das er yn zetergeschrey gemacht hat und hat sy zum schaden darume brocht, und frevel (64b a. 1410).⁵) — Judex de Bertilsdorff

¹) vergl. 41a a. 1404: Jungehannus von Rengersdorf vocatus est pro plaga blavea et cruentatione.

²) vergl. 38b a. 1403: Frederich von Rabenaw vocatus est ex parte Niclas Vischer pro vulnere.

³) vergl. 21a: duo vulnera carnum commissa in brachium, die zwu narben wurden sein. 24b um 1400: Hans Rosinhayn est vocatus pro vulnere carnis ex parte Ramfold de Radinberg.

⁴) Vergl. 60b . . percussit puerum usque effusionem sanguinis.

⁵) Wegen des unterlassenen Zetergeschreis wird jemand geheischen 64b a. 1410: Hans Lesschewicz der botener vocatus ex parte iudicii um syn zethergeschrey, das er das nicht volfurt hat.

et Rosinhayns gebauir sunt vocati ex parte Cristoffen pro violentia (29a a. 1401). Hans von Ulm de Lodewigisdorf, Hans Aberhain sunt vocati ex parte iudicii pro violentia (43a a. 1404). Yone von Kuna cum filio et illi de Reichenbach et villa de Baldramsdorf vocati per Jenichen de Czweke et eciam ex parte iudicii pro violentia commissa in Wilkaw (43a a. 1404). Hans Schoff¹⁾ vocatus est pro violentia ex parte iudicii (46a um 1405). — Die „heimsuche“ ist 63b a. 1409 näher beschrieben: Mehrere vocati sunt um ynfal heymsuchende bey nacht, dibereye, drawen zu burgen²⁾ und morden. 6a wird das Verbrechen als investigatio cum gladiis bezeichnet. Peter Schusk von Jomen vocatus est pro consensu eo, quod Gunsch posuit Georgio insidias (35b a. 1402). Heynrich von Pawelstorff Schelinde Jons bruder vocatus um ein entzain (fehdeansagen) und drewen ex parte Niclas Korsener de Bernstorff (52a a. 1408) — Item Cristaffer de Gersdorff est vocatus, quod litiginem capit in castris domini ducis et quod pacem dimisit contra jus ex parte domini ducis (6b um 1390). Judex de Melinsdorff³⁾ et servus Forster et alii eorum confodientes sunt vocati, quod domini regis civitatem invallaverunt apud falvam Lubanensem (18b a. 1398). Hans Molner de Gastewicz vocatus est pro 1 frevil, den er begangen im burgfrieden (68b a. 1411). Für Friedensbruch liest man auch die lateinischen Ausdrücke pax fracta, violentia pacis.

Vergehen gegen die Sittlichkeit: Bartusch Windisch est vocatus ex parte Margareth Spynnerynne, quod eam defloravit (27b um 1400). Jon des richters son de Hermanstorff est vocatus ex parte iudicis, das er gewaldeburget⁴⁾ mit den frawelin zum henger (61a a. 1409).

Wegelage: Andres der olde richter von Dubczk vocatus ex parte Heynrich Rekel pro frewil et wegeloge met 12 us eyne ander lande am kirchgange (58b a. 1409). Ähnlich ist 58a a. 1409: Thime et Clepacz von Heynechin sunt vocati ex parte Hans vom Lode pro frevil, das sy en geyaget habin von der freyen strassen. Damit ist öfter verbunden:

1) Gleich darauf: Ulrich Schoff vocatus pro consensu.

2) Nicht recht klar, vielleicht steht das burgen dialektisch für wurgen, jedenfalls ist die Lesart burgen richtig, s. Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz IV 1 S. 135.

3) Hochkirch bei Görlitz.

4) Das Wort ist nirgends nachzuweisen, die Bedeutung ist doch wohl = Gewaltthätigkeiten treiben.

Raub: Conrad Ebirhard von Mükenhain est vocatus pro 1 frevil, das er Jorgen Luban gerobit hat off einer frien strassen (75 b a. 1414). Her Luther est vocatus pro rapina ex parte Benis de Spital (10a um 1395). Auch das „fangen“ gehört hierher: Johannes de Gebelezk est vocatus pro captione commisso in Sonel sine iudice (12 b um 1397).

Brand und Raub: Gunther et Ruwil et Witche frater eorum vom Lode vocati sunt eo, quod incenderunt et captiverunt homines (35a a. 1402). — Des öfteren kommt vor **reroup**, Beraubung eines Toten, der wohl zumeist wegen der zu erhoffenden Beute von dem Vorgeforderten erschlagen war: Richter von Sifirsdorff est vocatus pro 1 reraub commisso in Ny. Scheffer (13 b um 1397).

Geradezu erschreckend häufig ist das Verbrechen des **Totschlages (homicidium)**. Der Versuch zu dem Verbrechen: Heinrich von Hoberg vocatus est ex parte Janen Höberg pro eo, quod insecutus est eum ad occidendum et capiendum (38a a. 1403) und Ulrich Schoff vocatus est ex parte Niclas servi Reisigers, quem voluit gladio interimere (39 a. 1403). — Das vollendete Verbrechen: Petir schulmeister de Sydenberg est vocatus pro homicidio commisso (14 b um 1397). Benis vom Spittal est vocatus pro homicidio causato¹⁾ Petir Rude (15a um 1396). Jenaw von Metzinrode von Lobinleyn et vocatus ex parte iudicii pro 1 todslag (21a 1398). Natusch de Nosticz ist vocatus pro homicidio in Heinrich de Glossen (18 b a. 1398). Vocatus est Hempil de Rotinburg ex parte homicidii commissi in Gunther Kotewicz²⁾ (35 b a. 1402). Hans Libing vocatus pro homicidio commisso in campanistam de Ebersbach³⁾ (44 b a. 1405). Puncz und Werner de Tormenstorff sunt vocati ex parte Mates Teschener pro frevel und wegeloge, das sy einen dirslagen haben in seinen vir pfehlen (65a a. 1410). Nickel Kilnicz der molner de Lesse vocatus pro homicidio commisso in Katherina filia Hans Vochs de Geysilstorff⁴⁾ (66a a. 1411). Mertin Knote de Markerstorff vocatus pro homicidio commisso in filio Petri Anderis

1) causare = facere.

2) Als Mithelfer werden belangt Knabe de Rotinburg, Albert Lossen, Peter Jeschke.

3) Der campanista heißt nicht Pawil Schubert, denn Schuwert ist nur wegen Mithilfe belangt, s. Abhandl. der naturforsch. Gesellsch. zu Görlitz, IV S. 135.

4) Geißmannsdorf bei Bischofswerda oder Gießmannsdorf bei Reibersdorf.

de Holintindorff (69a a. 1412). Herman der statknecht est vocatus pro homicidio commisso in Bartusch ouch statknecht ex parte fratris sui (70a a. 1412).

B. Die Vergehen gegen das königliche Gericht in Görlitz.

Das königliche Gericht in Görlitz war der Sache nach nicht ein Gericht des Landesherrn (Königs von Böhmen), sondern ein Gericht der Schöppen, die samt und sonders aus den vornehmeren und älteren Görlitzer Ratmannen, d. h. also Stadtbürgern durch eine Wahl innerhalb des Kollegiums geforen wurden. Zwar war der Vorsitzende des Gerichts, der *judex*, ein von dem Landesherrn ernannter Beamter, aber, da er nur das Gericht zu „hegen“, nie aber das Urteil zu finden hatte, so übten ausschließlich nur Görlitzer Bürger die fast unumschränkte Gewalt aus, die dem Gerichte seit Anfang des 14. Jahrhunderts über das große Stadtweichbild in allen kriminellen Fällen zu Recht zustand. Zur Zeit des Herzogs Hans (1378—1396), bis in dessen Regierung ja die ersten Seiten unseres Buches (etwa bis Bl. 10) zurückgehen, finden sich Spuren, daß man der Stadt Görlitz dieses Recht absprach.¹⁾ Vielleicht erklärt sich gerade hierdurch eine seltsame Urkunde unseres Stadtbuches 6b: *Burgermeister, ratmannen, schepphen arm und rich sunt vocati, quod se intermiserunt iudicio domini ducis, propterea quod unus est vulneratus et ipsi intermiserunt se et iudicaverunt. Item quod unus vulneratus est et mortuus et iudicaverunt cum potentia et cum injuria. Item sunt vocati, quod unum interceperunt et absque burgen exmiserunt et non cum jure ex parte domini ducis et domini Ottonis²⁾ et iudicis et burgermeister, ratmanen, der schepphen.* Gerade wegen der Weglassung des Namens der Stadt kann hier kaum von einer anderen Stadt die Rede sein als von Görlitz, so sehr auch der Schluß dagegen zu sprechen scheint. Man zwang also damals die Görlitzer in ihr eigenes Vocationbuch, in das sie jedenfalls früher, sicher aber nachher nach ihrer Schöppen Willkür die Citation der Frevler einschrieben, sich selbst als Schuldige einzutragen. Vielleicht ist dieses merkwürdige Ereignis in das Jahr 1391 zu setzen.³⁾ Lange hat nach

¹⁾ s. Knothe, *Urkundl. Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz*, *Neues Laus. Mag.* 54, S. 208 f. Gelbe, Herzog Johann von Görlitz *ebd.*, 59, S. 68 ff.

²⁾ Gemeint ist Otto von Kittlitz s. *N. Laus. Mag.* 59, S. 43; Knothe, *Geschichte des Oberl. Adels* S. 296.

³⁾ vergl. *N. Laus. Mag.* 59, S. 70.

allem, was wir wissen, dieser Zustand nicht gedauert. Als sodann die Görlitzer ihre frühere Machtvollkommenheit in krimineller Gerichtsbarkeit wieder in den Händen hatten, da wachten sie womöglich noch schärfer über dieselbe.

Daher zeigt unser Buch eine reiche Fülle solcher **Vergehen**, die sich **gegen die Kompetenz des Görlitzer Gerichts** der vier Bänke richteten:

Bürgermeister, scheppen, der richter von Richinbach und dy gemeyne arm unde rich sunt vocati, quod intermiserunt se iudicio domini ducis ex parte iudicis. Cirstan de Tetaw cum filio sunt vocati, quod consenserunt iudicium in Richinbach contra iudicium domini ducis etc. (4b um 1390). — Richter von Dolgewicz mit den schepphen sunt vocati ex parte regis, advocati, iudicis, magistri civium, scabinorum et consulum et totius concivitatis propter sententiam contra iura territorii et civitatis. Richter von Bisschoffsdorff unde die schepphfen sunt vocati ut supra. Richter von Richenbach schepphfen unde rathmannen sunt vocati umbe das, das sie orteil lern¹⁾ weder des landes recht und weigbilde ex parte regis, advocati, iudicis, magistri civium, schabinorum et consulum et totius concivitatis (alle drei Urfunden finden sich unter dem 9. Dezember des Jahres 1401 auf Bl. 32a). — Scabini et iudex in Wiesenberg vocati eo, quod praesiderunt homicidio, quod eis non licuit, vendicantes sibi jurisdictionem alienam (35a a. 1402). — Hans von Gerstorff zu Richinbach gesessin vocatus ex parte iudicis, das er juden uffgehalden hat und meynes herrn koniges gerichte undirwunden hat (57b a. 1409). — Richter, scheppen von Jawernik sunt v. ex parte domini regis, advocati et iudicis, quod intermiserunt se iudicio eorum iudicantes super mutilationes (58b a. 1401). Dasselbe geschieht 13a um 1396 dem Nyclus vom Sehe und seinen Schöppen, und den Gerlachsheimern. — Iudex de Baldramsdorff et scabini ibidem sunt vocati, quod intermiserunt se ungerichte²⁾ ex parte unius equi, quem ademerunt (wegnahmen) domino eorum (18b a. 1398). — Dy von der Gotte vocati sunt, daz sy des koniges, voites, haubtmannes gerichte burgermeistern, ratmannen unde gemeynde recht und gerichte haben wauld enpfremden (42a a. 1404). — Casparsch son von Luticz hauptman zu Baruth vocatus est ex parte advocati etc.,

¹⁾ Urteil lehren = erteilen.

²⁾ Weil sie sich in die frevle Handlung (ungerichte) in richterlicher Weise eingemischt haben.

das er tode lute us der stad wichbilde frevelichen weg gefurt hat (61b a. 1409). — Im Jahre 1403 (38b) werden 6 vorgeladen, qui captaverunt et eduxerunt captivos extra iudicium. Hauptthäter dabei war Nielaus filius Nicolai vom Heynechin. — Wegen der ungerechtfertigten Einmischung in die Befugnis eines Dorfrichters erfolgt die Heischung 19b a. 1398: Henricus von Kittlicz, Jacoff Helicz, Herman de Bloczin sunt vocati ex parte iudicis de Petershayn ex parte unius jurati, daz sie sich siner tedinge underwundin habin. Ähnlich 42b a. 1404: Hensil Lyndener von Pfaffindorff ist geheischen vom richter von Sluriod, daz her syme herrn syne gerichtten hat wauld entwenden und sich hat gerichttes gewerit mit siener baren were mit frevil. Zu vergleichen ist 70b a. 1412: Petir Wendeler vom Zerchin est vocatus ex parte iudicis, das er ein frevil begangen hot am richter und schepphen zu Tymendorff.

Jemand wehrt sich gegen das Gericht: Junker Ulrich de Sehe est vocatus, daz her dem richter geweret hat, daz her des rechtes nicht gehelffen mochte [gegen 6 frevler], dy 6 sint geweldichlich wegkomen (2b um 1390). Strose est vocatus, quod se defendit iudicio domini ducis (4b um 1390). Henczel Nysin est vocatus, daz her sich gewert hat des gerichttes und den boten geworffen hat (15b um 1396). Heinrich von Hohberg est vocatus, das her sich des rechten gewert von herrn Jone wegen von Radinbricz und sines eidames (20b a. 1398). Richter zur Crobe und dy gancze gemeyne vocati, das sy sich des rechtes gewert habin ex parte iudicis (61b a. 1409). Stancz eyn gertener est vocatus, quod frivole se opposuit iudicio (76a a. 1414). Nielas Schultheis von der Bresin, Otto sin bruder, Jone Nestorse et Jenczh filius ejus von der Bresen, Mertin Ujac de eadem, Mitzko de eadem, Peter filii ejus, Jancz dez aldin Ottin son de Bresin, Hans Mickens son, Wittzhil des alden richters son de eadem, Matti des richters swestir son vocati sunt, quod vulneraverunt et defenderunt se contra iudicium et abstulerunt occisum (35a a. 1402 Oktbr. 13).

Man vergeht sich in Hinsicht auf die Pfändung:¹⁾ Leutold Eymut de Kunerstorff vocatus est um ey[n] frevil, das er sich des pfandis gewert (51a a. 1407). Dasselbe thut im Jahre 1409 Gotzsche vom Sehe (57b), Jenchin von Czwekaw (58b), Fredeman de Radebricz (62b). 39a „weigern“ sich etliche „Pfandes“. Lateinisch

¹⁾ s. Jecht, N. Kauf. Mag. 70, S. 131 f.

heißt es 38a a. 1403: Jungherre Niclus von Radinbriez judex suus et tabernatores sui vocati sunt pro eo, quod opposuerunt iudicio nolentes impignorari. Ähnlich 31b 1401: Lamys son de Gehege vocati sunt pro eo, quod opposuerunt se iudicio nolentes se dare impignorare.

Man nimmt das Pfand widerrechtlich zurück: Hannos Hopphenstock und Nickel Hopphenstock sunt vocati, quod pignus in nocte reassumpserunt (62b a. 1408). 1403 rapuit Opecz von Rotinburg pignus nuncio iudicis (39a). 1409 wurde Henrich Gotschen son vom Sehe vocatus, das er pfand frevelichen wedir genomen hat (62b). Ähnlich 66b a. 1411: Thumhirre de Odernicz vocatus ex parte Michel Goltsmedis, das er ym sein pfand frevelichen hat weggefurt. Ganz anderer Art ist das Verbrechen 39b a. 1403: Vocatus est Niclas Schulthes de Frankinfurt eo, quod super arrestam sibi rem dearrestatam exemit hospicio¹⁾ mandatum iudicis sic contempnando.

Wurde eine „unfahrende Habe“, z. B. ein Haus, jemand abgepfändet, so schlug man von Gerichtes wegen Pfähle oder Pflöcke (wahrscheinlich an den Hof- oder Haustüren) ein, um den Zugang zu dem Hause als gehemmt und verboten darzustellen. Damit wurde dem früheren Besitzer die Benutzung verboten. Hielt er sich nicht an dies Gebot, so wurde er vom Gerichte gefordert, weil er leyt (liegt), sitzt (sedet), wonet in vorphlacten gutern oder phande, weil er das vorphlacket pfand frevelichen ynnehelt, weil er vorphlackte guter nicht entreumen wil. Noch sträflicher war es jedenfalls, wenn einer seyne verphelten guter hat verkauft (64a), oder gar, wenn Hertel und sein eidam von Reketz ex parte Hans von Bernstorff et iudicis geheischen werden, das sy vorphlackte guter vrevlich mit gwolde wedir uffgephlackt habin (58b a. 1409).

Die Haft, der sich jemand durch das „Einreiten“²⁾ unterzog, zu verlassen, war natürlich ebenfalls ein strafwürdiges Vergehen: Urban Stange vocatus pro 1 frevel, das er ausgerethen, als er en versperret mit gerichte pro 20 sch. gr., ex parte Michelers (64b a. 1410).

Von nicht zurückgegebenem Pfande handelt 73b a. 1413: Nickel Michelers son zum Nuwendorfe vocatus ex parte Jo. Lipczk et

¹⁾ Weil er außer der gepfändeten Sache nicht gepfändete Sache aus der Herberge wegnahm. In der Vorlage steht übrigens hospicium.

²⁾ s. Thümmel K., Das Einlager der altdutschen Rechtsgeschichte: Zeitschrift für Kulturgeschichte III (1896) S. 58—99.

Jungehans zu Grunaw etc., das sie pfand ausgeburgit habin und das by virzentagen nicht geentwort han, sicut summo jure promiserunt. Von unrechtmäßig vorgenommener Pfändung 63 b a. 1410: Mathias et Niclas de Hugisdorf et Hencz Czascha sunt v. ex parte Nicolai Dranaw, quod eum pignoraverunt absque jure.

Andere Frevel gegen das Gericht. Die Rothenburger werden 1408 vorgefordert, ex parte civitatis Gorliczensis, quod miserunt unum evadere (57 a), die Jauernicker 1408, quod tenuerunt et hospitaverunt unum proscriptum (57 a), aus gleichem Grunde 1410 einer auf Antrag jemandes, das er ym seinen echter stantfesten (beständig) gehaust und gehofet (64 a). Niclas de Rademericz hat sich gewert fredisburgen zu setzen (57 b a. 1409). 64 a a. 1410 wird ein Mann von einer Frau geheischen, das er ir nicht hat wol[t] geben iren havisrot zu burgen¹⁾ in valorem 10 mr. Jemand entzieht sich den richterlichen Verfügungen: Um 1400 Cristoffer von Gersdorff est vocatus ex parte judicii, quod recessit a jure (64 b), ein anderer, weil er „von Rechten gelaufen“, „entlaufen“, „entronnen“, „entwichen“, weil er „Recht und Gerichte geflogen“ hat. 66 a a. 1411: Nickel Ulez de Holtendorff Junchir Jonen knecht voc. ex parte advocati et judicis, das er dem rechtin ist entwichen. 52 b evasit Magernickel de judicio, sicut concordati fuerunt, d. h. er entzog sich dem vereinbarten richterlichen Entscheide. Petir Smed vom Sehe est vocatus ex parte Mates Ysenfurers, quod sibi violenter evasit de manibus suis, praesentatus sibi fuit in captivitate tenendus (59 b a. 1409). Ganz ähnlich 62 b, quod sibi frivole evasit de manibus, sicut per judicem sibi fuit praesentatus. — Quod non comparuit ist öfters ein Grund der Ladung, dieselbe ergeht an das Gericht und die ganze Gemeinde von Markersdorf, quod non paruerunt judicio cum mortua (42 a a. 1404),²⁾ ferner an Lemans son von Halbindorfe, das er sich zu gestellen hat gelobet by seym höchsten rechte und das nicht getan hat (51 a 1407). — Thamme von Gerirsdorff ern Luthers son vocatus ex parte domini regis judicii; Caspar zu Schoneburg eciam vocatus est eo modo, quia ambo non fuerunt dictamine juris contenti (30 b a. 1401). — Verweigerte Rechtshilfe ist angedeutet 58 a a. 1409: Hans der richter von Trebis est vocatus ex parte Niclas Bawdich de Bele, das er im nicht wulde rechtes helfen zu seinem echter. — Ditherich Scheffer

¹⁾ Bürgschaft zu leisten für den Hausrat.

²⁾ Dieselbe Bedeutung wie „non parere“ hat wohl „juri non pervenire“ (nachkommen) 55 b.

vom Zee est vocatus per Pecz de Moholcz, quod non hat gestalt eynen vor recht (10b um 1395). 36a wird jemand „rechtlos gelassen“, 66b „hat jemand das Recht¹⁾ geweigert pro 4 mr.“, dasselbe bedeutet jus non praestare (47a). — Die Verweigerung einer richterlichen Bestimmung liegt vor 49a um 1405: Judex de Kolma²⁾ vocatus, quod voluit ius exequi et impedivit Ulrich Nielas, etwas anderes — nämlich als eine Unterbrechung des angefangenen Prozesses — ist wohl das Verbrechen, quod non est consecutus jus suum (28a), zu fassen.

An und für sich sind endlich klar: Hannus Crobenos est vocatus, daz her sin orfrede nicht gehaldin hat in Tieze Lodwig (16a um 1396). Thomas Scheibans son est vocatus pro frevil und das er den aussproch und entscheit nichten helt, den dy herren haben ausgesprochen (67a a. 1411), auf dasselbe mag wohl hinausgehen 44a a. 1405: Hans Struch vocatus est per Mathe Kisch pro concordia, quam non tenerunt.

Volleist.

Erwähnt ist noch nicht und ebensowenig durch Beispiele belegt, daß vielfach die vocatio wegen „volleist“, „fulleist“, „consensus“ eines Verbrechens geschah. In späteren Büchern findet sich dafür auch „volge“, auch „hulfe und rot“, wie denn erst auch seit etwa 1460 der Ausdruck für die Person, die Beihilfe leistet, volleister, nachfolger, nochfelliger in der Görlitzer Kanzlei belegt werden kann.³⁾ Von den vielen Beispielen nur wenige: Heinrichs son zwene de Reichenwalde sunt vocati ex parte Frenzil filii judicis de badistobe pro homicidio ejusdem. Nicze Henczils son et Peter sein brudirson et judex de Tawfildorff et Mathe de Tawfildorff, item Pechmans son et judex de Publicsdorff, item Jone de Tetaw sunt vocati pro consensu ejusdem homicidii (27a um 1400). Balneator in stuba carnificum Heinrich vocatus est pro consensu homicidii (49a um 1405). Herr Leuthir de Reichenbach est vocatus pro vulnere carnis ex parte Fredeland; item Wandirgerne pro consensu (28a a. 1400).⁴⁾ Hanczman von Dulgewicz v. pro homicidio ex parte Schelers von der Ungerde; Ruczke Deuczman pro consensu (50b um 1405). Als Hans der underforster von Bernstorff einen Mann erschlagen hat, sind zwei pro

1) Recht bedeutet hier wohl „Eid“.

2) Doch wohl Kolm, wenn nicht ein Schreibfehler für Kosma vorliegt.

3) Der Gegensatz dazu ist hanttheter oder selbtheter.

4) Vergl. 30a a. 1401, wo „Thamme Herrn Leuthers Sohn“ geheischen wird.

consensu et reraub belangt (59b a. 1409). Schlimme blutige Händel hatte es Anfang September 1409 in Langenau gegeben, denn nicht weniger als 22 Leute wurden deshalb wegen Lähmden und Volleist dazu geheischen (61b f.). Viel zu schaffen machte um damalige Zeit dem Görlitzer Gerichte¹⁾ Hippe aus Kunnersdorf, der z. B. 1411 eine Lähmde schlug, wobei ihm sein Bruder Johannes half (66b). Wegen eines Mordes in Kosmarsdorff a. 1412 (Bl. 71a) werden ihrer 7 geladen zc.

II. Weiterer Verlauf des Prozesses nach der erfolgten Heischung.

Wie bei den civilen Klagen, so werden wir auch über den Fortgang des Verfahrens in Strassachen, die vom Görlitzer Gericht abgeurteilt wurden, durch die Stadtbücher nur unvollkommen unterrichtet. Wir wissen nichts über die einzelnen Verhandlungen und Reden der Parteien, nichts über das Urteilsfinden der Schöppen, ja über das Endergebnis der anhängig gemachten Prozesse ist in den allermeisten Fällen nichts verzeichnet, nur wenn es ein proscriptio war, so wurde diese in ein eigens dafür angelegtes Buch eingetragen.²⁾ Eine kleine Reihe von Protokollen aus den Zeiten des Hussitenkrieges, welche Aussagen peinlich befragter Leute enthalten,³⁾ bieten wenigstens einen kleinen Ersatz, freilich weniger für die Art der Gerichtsverhandlung, als für die thatsächlichen Unterlagen der Beschuldigungen. Nun giebt allerdings unser Buch über den Fortgang des mit der vocacio begonnenen Prozesses einige Fingerzeige, dieselben bieten aber, weil sie eben nur Andeutungen sind, Schwierigkeiten genug.

Viele Eintragungen haben nämlich neben oder hinter sich die Zahlzeichen 1, 2, 3, 4. Die 1 und die 4 kommt selten vor, die 2 ist häufig in eine 3 verändert. Alle Eintragungen, welche die 4 bei sich stehen haben, tragen daneben noch — öfters mit anderer Tinte — ein „proscriptus est“. Ein vielfach sehr mühsames Suchen ergab denn auch, daß die gleichzeitigen libri proscriptionum diese letztgenannten Notizen des liber vocacionum in der üblichen Form der Uechtungen noch einmal bringen.⁴⁾ Auf die Bedeutung dieser Zahlen kam ich bei der

1) Auch andere Stadtbücher sind voller Eintragungen über ihn.

2) s. liber proscriptionum I 1370—c. 1400 und II 1370—1447 auf der Gesellschaftsbibliothek L III 431 (s. N. Kauf. Mag. 69, S. 133 ff.) und L III 433.

3) Es sind das die sogenannten „Räuberzettel“, zu finden im Gesellschaftsarchiv XIII 33.

4) Vergl. z. B. das vorliegende Buch unter den J. 1412 und 1413 (Bl. 68b ff.) mit dem liber proscriptionum II (L. III 433) Bl. 25 ff.

vorliegenden Arbeit leichter, da ich schon eine ähnliche Erscheinung in den Acticata zu deuten suchte.¹⁾

Diejenigen Ladevermerke nämlich, die solcherlei Zahlen neben sich führen, befunden, daß der Beschuldigte bei der vocacio nicht anwesend war. Im nächsten Dinge wurde dieselbe Ladung in der Sitzung wiederum laut verlesen; hatte der Infriminierte sich wiederum nicht gestellt, so erhielt die protokollarische Eintragung den Vermerk 2, versäumte der Geladene den 3. Dingtag, den Vermerk 3 und endlich am 4. Gerichtstag den Vermerk 4. Jeder Angeschuldigte hatte nämlich von Rechts wegen Anspruch auf 3 Dingtage, ja nach dem Magdeburger Recht auf einen 4.

Es ist selbstverständlich, daß eine große Masse von schweren Verbrechen sofort nach der That vor das Gericht beziehungsweise in das Görlitzer Gefängnis zur Haft eingebracht wurde, sei es von den Dorfbewohnern und deren Obrigkeit, sei es auch von den Görlitzer Stadtknechten und Frohnboten. Ueber solche Missethäter konnte man natürlich gleich zur Verhandlung übergehen. Ob in diesem Falle überhaupt eine vocacio beliebt wurde, erscheint fraglich. Eine Reihe anderer Beschuldigter, die sich entweder unschuldig fühlten oder nur geringe Strafe zu gewärtigen hatten, oder endlich der Notwendigkeit sich fügten, erschienen zweifelsohne auch gleich am ersten Dingtage, wo ihre Ladung geschah; auch über sie konnte gleich gerichtlich bestimmt und geurteilt werden. Andere hingegen wiederum ließen es an sich kommen und stellten sich erst — freiwillig oder gezwungen — am zweiten oder dritten offenen Gerichtstage. Für denjenigen endlich, der genügende Entschuldigungsgründe für sein dreimaliges Ausbleiben vorbringen konnte, war noch der 4. Dingtag zur „Helferedede“²⁾ gestattet. Blieb auch hier der Beklagte aus, beziehungsweise konnte er bis zu diesem Termine nicht vorgeführt werden, so wurde er „geächtet“.

So wurde in einfacher Weise durch Beifügung von Zahlen ohne viel Schreiberei ein sehr wesentliches Moment für das Verfahren — die Anwesenheit oder das Ausbleiben des Beklagten — gekennzeichnet. Daß die Zahl 1 sich selten findet, erklärt sich daraus, daß bei den meisten Verbrechen auf das erstmalige Nichterscheinen kaum viel Wert gelegt wurde, und daß die im zweiten und den folgenden Terminen zugesetzten Zahlen natürlich die 1 als selbstverständlich voraussetzten und einschlossen. Daß nur hin und wieder die 4 bei einer Ladung gelesen wird, das

¹⁾ f. N. Kauf. Mag. 70, S. 126 ff.

²⁾ f. N. Kauf. Mag. 70, S. 127.

kommt daher, daß die proscriptio wegen Nichterscheinens in den 4 hintereinander folgenden Dingtagen wohl auch nur eine Ausnahme war. Denn eine Vergleichung der Eintragungen der libri proscriptionum mit denen der libri vocacionum ergab die Thatsache, daß bei weitem nicht allen „Nachtungen“ „Ladungen“ vorausgingen; mindestens ein Teil der Nachtungen, wo der Beflagte auf handhafter That bei Begehung eines schweren Verbrechens abgefaßt war, wurde, falls nicht etwa eine noch härtere Strafe eintrat, sofort, d. h. nicht erst am 2., 3. oder gar 4. Dingtage vorgenommen. Wir verstehen ferner auch leicht, weshalb so oft die 2 in eine 3 verändert wurde, der Gerichtschreiber machte sich die Sache beim dritten Termine, wenn der Beflagte wiederum nicht erschien, bequem, indem er einfach an den unteren Teil der 2 einen Bogen anfügte.

Vereinzelte Eintragungen geben nun auch einen deutlichen Hinweis auf das oben geschilderte Verfahren, so 1a um 1390: Nicze Krune de Ossig est v. primo die pro vulnere campher unde Nicze Fischer von Koseliez vor eyn volleist der campher wunden; ebenda Peter Czins et Nicolas Stubnz est v. primo pro vulneribus camppher in Hymmelisch Vater commisso met 18 rechten¹⁾; 53a a. 1408: Nesche hat dem gerichte dy vorderunge gegeben²⁾ und hot geheischin off iren erstin dingtag den richter Derscherre und dy ganze gemeinde vom Jome; item vocavit Wenigen Nitzhe von Metzerode; item³⁾ Heinike von Metzerode; und ebenda Zorhannus vocatus von gerichst (so!) wegin off syn ersten dingetage; und ebenda item der richter von der Alze v. off seyn erstin dingetage.

Der Zuschub des Eides. Neben den Niederschriften betreffend die vocaciones bilden die Vermerkungen über die Eide den Hauptinhalt unseres Buches. Allerdings sind dieselben nicht gleichmäßig über dasselbe zerstreut. Das kommt daher, weil das 2. Buch der Görlitzer vocaciones auf seinen ersten 95 Seiten, welche die Jahre 1398—1414 enthalten, ausschließlich für diese Eidvermerke bestimmt ist, in diesen Jahren liest man in unserem Buche erklärlicher Weise solcherlei Eintragungen überhaupt gar nicht oder nur hin und wieder.

War die Anschuldigung nicht an und für sich klar und bewiesen — was dem Urteil der Schöppen anheimgestellt war — so mußte der

¹⁾ Kann doch kaum eine andere Bedeutung haben als „mit 18 Eideshelfern“ f. unten.

²⁾ hat dem Gerichte die Heischung überlassen, übertragen.

³⁾ Hinter item steht eyn (soviel wie einer vocavit?)

Beweis geführt werden. Wie noch im heutigen Gerichtsverfahren, so war auch nach dem deutschen (sächsischen) Recht des Mittelalters das Hauptbeweismittel der Eid. Während nun in jetziger Zeit durch den Eid die Wahrheit des Thatbestandes festgestellt wird und meist, um diese sicherer zu stellen, die verschiedenen Parteien zum Eide zugelassen werden, war das früher anders. Denn einmal war bei Zuschub des Schwurs nicht die Absicht des damaligen Gerichts, Unterlagen für eine sachliche Prüfung zweifelhafter Thatsachen zu gewinnen, sondern der Eid sollte nur die Erhärtung der von der Partei aufgestellten rechtlich formulierten Behauptung unter Einsetzung des Theuersten, was man hat, des eigenen Seelenheils, sein. Der Inhalt des Beschworenen ist daher immer ein Urteil, nicht eine Aussage über Kenntniss thatsächlicher Vorkommnisse.¹⁾ Sodann aber wird nur immer eine Partei zum Schwure zugelassen. Bei allen des Beweises durch Eid noch bedürftigen Fällen war also die Thätigkeit der Schöppen zunächst nur die, durch Urteil die Person des Schwörenden, mochte es der Kläger oder Angeklagte sein, zu bestimmen, wobei bei mehreren Anschuldigungen eine entsprechende Anzahl Eide zu leisten waren. Sodann aber konnte das Gericht noch verlangen, daß der Eid der Partei durch Eideshelfer²⁾ verstärkt werde. Erschien nämlich das Gewicht und die Glaubwürdigkeit der Person zu gering, oder handelte es sich um eine bedeutende Strassache, die vielleicht schwere Strafen nach sich zog, so mußten andere Leute, deren Anzahl wiederum je nach der Beschaffenheit der Sache festgestellt wurde, zugleich mit dem die Sache unmittelbar angehenden Beeidiger beschwören, daß dessen Behauptung und zu beeidigende Aussage eine richtige sei. Aus dem besprochenen Inhalte des Eides geht hervor, daß diese Eideshelfer gar nichts von dem in Rede stehenden Verbrechen zu wissen brauchten, sondern daß sie nur nach ihren sonstigen Erfahrungen, die sie mit dem Beeidiger bis jetzt gemacht hatten, eidlich ihre Ueberzeugung aussprachen, sie hielten dessen Behauptung für richtig. Wurde nun der Schwur von dem zum Eide Zugelassenen beziehungsweise von ihm und seinen Helfern geleistet, so war die Beweisführung unwiderleglich und unanfechtbar.

Nunmehr werden uns die Ausdrücke und Eintragungen, die unser Buch über den Eid giebt, klar sein.

¹⁾ s. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, 2. Band (1879) S. 6 ff.

²⁾ Den Ausdruck fand ich bis jetzt in den betreffenden Büchern nicht, wohl aber steht in vocaciones II, Bl. 61a unter dem Jahre 1407: Wispeter, Langenickil, Andris Johan resignaverunt 5 [juramenta jurare] cum duobus testibus Winter curri-fici pro curru (sol) et equis.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß unsere Ausdrücke „Eid“ und „Schwur“ sich nicht finden, sondern dafür immer „recht“,¹⁾ später auch „eidrecht“²⁾, und lateinisch „juramentum“. Legten die Schöppen einer beteiligten Person den Schwur auf, so lauten die Ausdrücke: „er soll thun Recht“, „jurabit“, „jurabit juramentum“, „soll rechten“. War der Betreffende bei der Verhandlung zugegen, so liest man „hat gelobt recht“, später auch „gelobt Eidrecht zu vollführen“, „promisit recht“, „resignavit recht“ oder auch vollständiger „resignavit jurare“.³⁾ Manchmal wird auch das Verbum ganz weggelassen, z. B.: Niclas 1 recht Petro; öfter noch, so vornehmlich in dem seit 1398 mit unserem Buche parallel laufenden liber vocacionum, ist recht ausgelassen, z. B.: Hans Amke resignavit 1 Fritze Scheffer pro 10 gr. — Wurde vom Gericht der Eid mit Zeugen (Eideshelfern) verlangt, so soll jemand Recht thun „selb sebinde“, „met septimus“, „met 13“, welchen Ausdrücken gegenüber der Einzeleid als ein „cum propria manu“ zu leistender bezeichnet wird.

Beispiele: 3b um 1390 Nicze Rudil 2 recht ex parte Hannus Kornichin pro 1 mortstich et 1 ferliche campher wunde. 5a um 1390: Cublaw sal tun recht Mertin pro purgeschaft. 6b um 1390: Bartusch Bindequeste jurabit 3 recht Jorgen Zober pro colapho. 7a um 1390: Peter Molner jurabit 3 recht juramenta pro 2 blutrunst. 8b um 1392: Hoger jurabit met 7 pro vulnere campher, dubium multilationis, commisso in Hannus Fischer, cum propria manu 1 juramentum. 9b um 1392: Himelischer vater jurabit met 7 pro vulnere campher commisso in Pilgrim et 1 mutilatione cum propria manu. 14a um 1394: Rencz de Sehe 1 juramentum pro 2 vulneribus carnis Paul Sprung. 18a 1398: Hannus Cleffling 2 [juramenta] Nicz Hustorff pro mutilatione et vulnere fleisch — also 2 Anschuldigungen und 2 Eide. 19b 1398: Strye sal rechten salp dritte um 13 mr. Hannus Newman. 51a 1407: Mates Mysener der []⁴⁾ Melczer 7 recht gelobit hat um eyne kamphir wunde selp sebinde. Niclas Brach um eyn volleist campher wunde resignavit 7 juramenta.⁵⁾ 52b 1408: Mólnickel de Schluwert

1) f. Homeyer, Sachsenspiegel 1. Teil. 3. Ausgabe 1861, S. 468.

2) Görlitzer liber vocacionum 1465—1516.

3) f. liber vocacionum 1398—1447, Bl. 22 b.

4) ausradiert.

5) Heinrich vom Dubcz sponndit [verwischt], das her sich entscheidin wil mit Kunczil zwischen dem nechsten dinge (19b a. 1398).

jurabit infra quindenam pro filio Mertin Knote pro duobus mutilationibus et vulnere carnis. Item idem Molnickel per 6 ebdomatas jurabit pro se ipso eidem Martino met septimus pro eisdem mutilationibus et eodem vulnere carnis.¹⁾

Zumeist fehlt zu den Eintragungen über die juramenta die entsprechende vocacio. Wir haben dann anzunehmen, daß die beiden Parteien bei der Sitzung zugegen waren, von den Schöppen verhört wurden und der einen Partei der Eid zugeschoben wurde. Eine vocacio niederzuschreiben war dann unnütz, da man ja die Eidesverpflichtung in das Buch schrieb.²⁾ Des öfteren findet sich neben der vocacio die Eidesverpflichtung bemerkt. So werden a. 1408 6 Personen wegen einer Kampferwunde geheischen, dabei steht: quilibet eorum met septimus jurabit termino 6 ebdomat. (53b). Im Jahre 1412 (Bl. 72a) wird von einem Manne aus Naws, der wegen Kampfer- und offener Wunde vorgefordert war, gesagt, pro quibus (vulneribus) jurabit ipsa manu. Meist ist der Eidesvermerk sichtlich später hinzugefügt. Nur vereinzelt sind die Beispiele, wo die vocacio und das juramentum besonders und zwar an verschiedener Stelle angegeben werden: Bartusch Virley cum filiis duobus [est vocatus] pro investigatione cum gladiis Petri scriptor[is] de villa³⁾ (6a um 1390) und Bartusch Firley 1 recht Petro scriptori pro investigatione cum gladiis (7b).

Die Bürgschaft. Viele Vergehen waren derart, daß man den Verbrecher auch vor der endgültigen Entscheidung sofort in Haft nahm und bis zum Ausgang des Prozesses sich seiner im Gefängnis versicherte. Gelang es nun dem Verdächtigten — er durfte freilich dabei nicht auf handhafter That abgefaßt sein — Bürgen für sein Wiedererscheinen vor Gericht zu stellen, so konnte er die Verhaftung abwenden.⁴⁾ Für „bürgen“ sind in unserem Buche nur die lateinischen Ausdrücke „fidere“ und „fidejuberere“ im Gebrauch.

¹⁾ Die Verpflichtung sich mit jemand gerichtlich auseinanderzusetzen drückt 48a um 1405 aus: Pawil Vrisch debet actitari pro homicidio commisso in Wenzla Gerstinberg.

²⁾ Es ist ganz erstaunlich, wie viel Eide damals in Görlitz vor Gericht geschworen worden sind, ein Blick in die vocaciones 1398 ff. belehrt uns darin.

³⁾ s. N. Kauf. Mag. 70, S. 153 f.

⁴⁾ Erscheint der Schuldige am angegebenen Tage nicht, so muß der Bürger mit seinem Vermögen, nicht aber mit seiner Person für ihn eintreten, vergl. 12b um 1397: Peter vom Spital est vocatus ex parte fratris, quod spondit pro eo ex parte domini Lutheri; s. Pland, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, 2. Teil 1879, S. 361 ff.

a) Bürgerschaft bei der vocatio: 53b a. 1408: Peter Kuntzel est vocatus ex parte Andrebis von Rengersdorff pro mutilatione; Hannus Tileznik fedit, das her en sal vor recht gestellen. 57a a. 1408: Michel Deynhart vocatus pro una mutilatione et duobus vulneribus apertis, de quibus dubitatur,¹⁾ item Hans Alder pro consensu; Hans Spillerman fedit, quod persequetur. 27a um 1400: Herman de Reichenwalde est vocatus pro homicidio ex parte Frenczil; item duo filii sui pro consensu; Jone de Lobeles fedit, item Nennechin fedit, item Pecz son de Reichenwalde. 64b a. 1410: Enderlin de magna Krewsche vocatus est pro 1 vulnere campher ex parte Hans de Rodenberg, pro quo fident Zeyferit de Krewsche mit seyme nockeber, das sy en gestellen wollen. 73b 1413: Petir Heynelin von der Windeschen Bele est vocatus pro 1 aperto vulnere et blutrünst ex parte Nicke Brönig de Czobelest; Jocoff stellemecher fedit pro frede et recht.

b) Bürgschaften für den zu leistenden Eid: 7b um 1394: Ny. Miselac jurabit met septimus pro mutilatione; fedit Lodil, Heinrich ym erlechte,²⁾ Himmelscher Vater. 8a um 1394: Lawez Lyeter jurabit met 13. Petir Lauwalt pro homicidio commisso in eo; fedit frater ejus.

c) Alleinstehende Bürgschaften: 21b a. 1398: Hans Meldener fedit pro Niclas Rysche pro pace tenenda; ähnlich 40a.

Die Heischung, der Eid und die Bürgschaft finden sich neben einander: 70b a. 1412: Mates goltsmed est vocatus pro consensu [mortlicher lemde et 5 apert. vulner.], pro quibus jurabit met 7. termino in virzentagen, pro quo fidunt Adeler der sneider und Thomas goltsmed und 74b a. 1414: Spelirman est vocatus pro consensu [2 vulnerum camphir, dy sich zur lemde zien, et unius aperti vulneris et dirhabin slag et] jurabit met septimus pro uno vulnere campphir et pro aliis manu propria, pro quo fidunt Snewpirlin et Kune Foit.

Außer der Vorforderung, der Auferlegung des Schwures und der Sicherstellung finden sich noch ganz vereinzelt Eintragungen anderen Inhalts:

¹⁾ f. oben S. 6.

²⁾ f. Jecht, Beiträge zur Görlitzer Namenskunde, N. Kauf. Mag. 68, S. 24.

Auseinandersetzungen: 1a um 1390: Nicze Stol hat sich entricht kein Peter Stol umme 12 sch. von eyniz totsleges wegin. 47b um 1405: Closels son hat sich bericht umbe sin recht und Peter Schuman von Ebirsbach mit seinem son und sein knecht han sich bericht.¹⁾

Losfassungen: 9b um 1395: Matis snider ist komen von Lorencz Lobelin ganz. 21a a. 1398: Nitzche Stech est liber de Mertin Clebis, quod praestat sibi juramentum met 7. 48a um 1405: Nielas Domas son ist ledig der heisschunge.

Achtungen. Daß neben den vocaciones sich mitunter meist später zugefügte Bemerkungen über Achtungen finden, ist schon erwähnt. Hin und wieder aber liest man auch derartige selbständige Eintragungen, die doch eigentlich in den liber proscriptionum gehören, so 20a a. 1398: Otte Roseler ist geecht um eyne ferliche fleischwunde von des schulezen sons wegen von der Wezen. Interessant ist eine

Befreiung von der Acht 67b unter dem 12. Juni 1411: Cale Jone vom Henichin ist us der ochte geton von Ditmars wegin bis off vincula Petri [August 1]; wirt die sachen zwischen en die wyle nicht bericht, so sal Jone noch dem tage mit allem rechte wider in der ochte sein. Actum coram advocato et iudice et capitaneo et Nicolao Maxen et Nicolao Gunczil.

Die vorkommenden Personen und Ortschaften.

Daß fast alle Kläger und Beklagte der Stadt Görlitz und deren großem Weichbilde angehören, bedarf kaum einer Erwähnung. Den Landesherrn oder doch seinen Vertreter, den Landvogt, den Hauptmann des Görlitzer Kreises, den Richter, der Stadt Bürgermeister, Schöppen, Ratmannen, Bürger, des Weichbildes Adel und Bauern sehen wir in unserem Buche vor den 4 Bänken ihre Anträge stellen; als Angeklagte erscheinen am allermeisten die bäuerlichen Landbewohner, seltener Adlige und Stadtbewohner. Daraus geht hervor, daß unser Buch für die Geschichte der Dorfschaften des Görlitzer Gerichtsbezirkes (Weichbildes) mit Erfolg benutzt werden kann. Wenn es freilich auch nur Kleinigkeiten sind, die wir erfahren, so sind diese immerhin bei den für diese frühe Zeit meist ganz fehlenden Nachrichten über ländliche Ortschaften

1) 64a a. 1410 steht: Pawel Künisch de Trebis concordat, sicut fuit proscriptus, was man doch wohl so zu verstehen hat, daß nach der Achtung sich der Betreffende mit seinem Gegner geeinigt (und deshalb dann aus der Acht gethan ist).

höchst willkommen. Ich habe deshalb auch für meinen Privatzweck ein Register der Dörfer unseres Buches angelegt; es zu veröffentlichen, halte ich nicht für angebracht, es wird an diese Aufgabe erst später herangegangen werden können, wenn man außer diesem Verzeichnisse einmal ähnliche Listen aus den früheren, gleichzeitigen und späteren Görlitzer und vielleicht anderweitigen Archivalien fertigt und zusammenarbeitet.

Die Namen der Dorfschaften in unserem Buche sind übrigens von Crudelius¹⁾ und Neumann²⁾ dazu benutzt worden, um den Umfang des Görlitzer Weichbildes festzustellen. Meines Erachtens ist das ein gefährliches und unsicheres Unterfangen. Denn die beiden Parteien brauchen gar nicht dem Görlitzer Gerichtsbezirke anzugehören:

So wird 1413 Petir Michel vom Nuwendorffe geheischen ex parte Werner von Bunczlaw (74a), so fordert um 1405 Windisch de Sitta den Hans de Rademiricz pro violentia (45b), so 1409 Peter Grepper von Krakaw den Roßtäuscher Closel (60b). 1409 wird Hans Windischer zu Budissin im lande gesessen vom königlichen Richter in Görlitz wegen Mordes vorgeladen (63a), und endlich Barthusch de Rengerstorff est vocatus ex parte iudicis pro homicidio commisso in uno de Prewyticz³⁾ a. 1410 (65a).

Es war der Ort, wo das Verbrechen begangen war, zweifellos bei der Heischung entscheidend, dieser Ort wird aber als selbstverständlich im Görlitzer Weichbilde gelegen kaum jemals besonders benannt, die Personen dagegen, die beteiligt waren, werden ihrer Heimat nach bezeichnet.

Ich hatte bei meiner genauen Durchsicht des vorliegenden Buches und des Anfanges des liber vocacionum II gehofft, daß ich an der Hand der trefflichen jüngsten Arbeit über das Görlitzer Rügengericht⁴⁾ vielleicht übereinstimmende oder auf einander Bezug nehmende Notizen der Görlitzer Rügengerichtsprotokolle von 1394, 1398 und 1402 finden würde. Doch ich suchte vergebens. Gemeinsam haben die Verlautbarungen vor dem ordentlichen Görlitzer Gericht der 4 Bänke und vor der Vehmgerichtsbehörde (von Seiten des Rügengerichts), daß sie schwere Verbrechen derselben Art zur Anzeige vorbrachten, Verschiedenheit zeigt sich darin,

1) Lausitzische Monatschrift 1795, II 69 ff.

2) Geschichte von Görlitz S. 98 ff.

3) Preititz im Weichbilde Bautzen.

4) Die Rügengerichte in Görlitz und in Löbau von Dr. v. Bötticher im N. Lauf. Mag. 73, S. 202 ff.

daß vor dem gehegten Dinge im Görlitzer Gerichtshause jederman ansuldigen konnte, im Rügengericht aber nur offizielle Vertreter sämtlicher Ortschaften des Weichbildes flagend auftraten über Verbrechen, die in den offenen Gerichtstagen nicht lautbar gemacht waren. Das Rügengericht war ein „Revisionsgericht“ des Görlitzer Schöppengerichtes, es hatte eine besondere richterliche Behörde und ein besonderes Protokollbuch.

Zum Schlusse erwähne ich noch, daß sehr viele der Eintragungen gestrichen sind. Unzweifelhaft hat auch das eine bestimmte Bedeutung für den Prozeß, wie sich das z. B. aus 68a ergibt, wo eine durchstrichene vocacio und proscriptio durch ein untergesetztes „non est deletum“ wieder gültig gemacht worden ist. Das Eingeschriebene wurde eben durch ein Vorkommnis — etwa eine Erfüllung einer Forderung, Leistung eines Eides, gütliche Vereinbarung und dergl. — gegenstandslos.

Das vorliegende Buch mit seinen immerhin wertvollen Eintragungen konnte natürlich dem großen Sammler und Geschichtsschreiber des vorigen Jahrhunderts Jakob Gottlieb Kloß nicht entgehen. Er zog es hauptsächlich zum Zwecke seiner Adelsgeschichte aus in seinen Miscellanea Gorlicensia¹⁾ (Mülichsche Bibliothek Görlitz mspt. fol. 335 S. 57—74); durch ihn, wie so häufig, sind denn auch vereinzelt Notizen aus unserem Buche in die Werke späterer Oberlausitzer Geschichtsschreiber gekommen.

Unsere Arbeit ist — denke ich — immerhin für die Kenntnis der Kriminalprozesse vor dem Görlitzer Schöppengerichte von einigem Nutzen gewesen, daneben ist auch manches geschichtlich und kulturhistorisch Wichtige aus dem Staub der Akten herausgegraben, eine spätere darstellende Hand mag es aus den vielen einzelnen Beispielen in geschickterer Form, als es hier möglich war, dem Leser darbieten. Eine wesentliche Ergänzung in rechtlicher Beziehung, noch viel mehr aber in Bezug auf Geschichte, Sitte und Eigenart der damaligen Zeit wird die Besprechung des gleichzeitigen Görlitzer liber proscriptionum bringen. Hoffentlich gestattet mir Zeit und Kraft recht bald an diese neue Arbeit zu gehen.

¹⁾ Etwa 33 Beispiele giebt O. Jancke aus unserem Buche (leider ohne nähere Ortsangabe auch vielfach unkorrekt) in den Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz IV 1. S. 134, 135. IV 2, S. 105, 106.

Regestenbeiträge

zur Geschichte

des Bundes der Sechsstädte der Ober-Lausitz von 1531—1540,

zusammengestellt auf Grund der Urkunden,

die sich im Bautzner Ratsarchive (Fund Ermisch) vorfinden.

Von Dr. Paul Arras.

(Fortsetzung.)

Den bisher von mir veröffentlichten Regestenbeiträgen zur Geschichte des Sechsstädtebundes*) lasse ich die Regesten der Jahre 1531—1540 folgen. Ich werde mich freuen, wenn sie, wie die früheren, den Freunden unsrer vaterländischen Geschichte willkommen sind.

Wohl 1531. Januar 9.

Die Stände des Markgrafentums Oberlausitz, so jetzt auf dem Landtage Montag nach Epiphania zu Budissin versammelt gewesen, melden dem Landvogte der Oberlausitz Zdislaus Berka von der Dube auf Leipa und Reichstadt, und dem Herrn N(ickel) von Gersdorff, der Krone Böhmen Unterkämmerer, als den verordneten abgesandten Königlichen Kommissarien: 1. dass sie den überreichten Kredenz u. s. w. annehmen, und der Königin und Ihrer Majestät jüngern Fürsten und Fräulein alles Gute wünschen, und 2. dass sie in der Türkenhilfe nach dem Beispiele der Krone Böhmen, des Markgrafentums Mähren und der Fürstentümer in Schlesien sich ihres armen Vermögens nach erzeigen und finden lassen wollen; sie bitten die Kommissarien beim Könige zu befördern, dass er diese ihre Erbietung und Antwort gnädig annehme. — Jede Datierung fehlt.

Aufschrift von andrer Hand und mit andrer Tinte: „Abschid auf die begerte beharliche hulffe durch hern Zdislaun Birken Landvoit etc. vnd N. von Gersdorff Unterkammerer gefordert. Anno etc.

Papier. Deutsch. Konzept. Verbesserungen.

*) Festschrift zum 550. Gedenktage des Oberlausitzer Sechsstädtebündnisses am 21. August 1896. Herausgegeben im Auftrage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften von Dr. R. Jecht. Teil II: Neues Lausitzisches Magazin 72. B. I. Heft, Görlitz 1896, S. 130—211 und Neues Lausitzisches Magazin 75. B. I. Heft, Görlitz 1899, S. 103—167.

1531. April 2. Brünn.

König Ferdinand befiehlt wegen der drohenden Türkengefahr dem Landvogte der Oberlausitz Zdislaus Berka von der Dube auf Leipa und Reichstadt von Stund an einen allgemeinen Landtag auf den Sonntag Misericordias domini (= 23. April) zum Abend nach Budissin auszuschreiben. — Gegeben in seiner Stadt Brünn*) am andern Tag des Monats April, Anno etc. im xxxj der Reiche des römischen im ersten und der andern aller im fünften.

*) So wohl für das „Drunn“ der Urkunde zu lesen.

Papier. Deutsch. Abschrift.

1531. Mai 25. Prag.

König Ferdinand befiehlt dem Landvogte der Oberlausitz Zdislaus Berka von der Dube auf Leipa und Reichstadt von Stund an einen allgemeinen Landtag auf den Sonntag nach corporis Christi (= 11. Juni) zum Abend nach Budissin auszuschreiben. — Gegeben auf seinem Königlichen Schloss Prag am xxv^{ten} Tag des Monats Mai, Anno etc. im xxxj^{ten}, der Reiche des römischen im ersten und der andern aller im fünften.

Papier. Deutsch. Abschrift. Unter der Urkunde 11 mal cito.

1531. Juni 9. Prag.

König Ferdinand giebt dem Hauptmann zu Budissin Nickel von Gersdorff auf Malschwitz für den auf Sonntag nach corporis Christi (= 11. Juni) angesetzten allgemeinen Landtag zu Budissin Verhaltungsmassregeln; auch möchte er die Stände seines Markgrafentums veranlassen, auf diesem Landtage einen bevollmächtigten Ausschuss zu einer Zusammenkunft zu erwählen und ihn auf den 8^{ten} Tag nach Peter und Paul (= 6. Juli) an den Königlichen Hof zu schicken. — Datum auf seinem Königlichen Schloss Prag am viiiij. Tag Juni, Anno etc. im xxxj^{ten}, der Reiche des römischen im ersten und der andern aller im fünften

Papier. Deutsch. Abschrift. Unter der Aufschrift 2 mal cito.

Etwa 1531. Juni 13.

Die Stände der Oberlausitz, die auf den Befehl des Königs Montag nach corporis Christi (= 12. Juni) zu Budissin versammelt gewesen sind,*) melden dem Landvogte Zdislaus Berka von der Dube auf Leipa und Reichstadt,*) sie hätten beschlossen ihre Abgesandten etliche Tage vor der vom Könige angesetzten Frist (= 6. Juli) an den Königlichen Hof zum Landtage abzufertigen, um ihre Not und Anliegen der Steuer halben zu berichten; sie bitten den Landvogt,*) sie vor dem Könige des bisherigen Verzugs zu entschuldigen und ihr Interesse zu unterstützen. — Jede Datierung fehlt.

Unter der Urkunde von anderer Hand die Bemerkung: „Unter Leuther von Schreibersdorfs zum Neuenhause und Merten von Gersdorff zu Krische petschafften.“

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Konzept. Einzelne Verbesserungen.

1531. Juni 25. Prag.

König Ferdinand meldet dem Landvogte der Oberlausitz Zdislaus Berka von der Dube auf Leipa und Reichstadt, er beabsichtige wegen der „sterbenden Läufe“ alhier zu Prag sich in kurzem gegen Böhmisches-Budweis zu begeben; er habe dahin die Ausschüsse seiner anderen Lande auf den 18. Juli beschieden; deshalb solle er (der Landvogt) den Ständen seines Markgrafentums Oberlausitz anzeigen, dass sie ihren Ausschuss nicht eher, als auf den 18. Juli und zwar gegen Böhmisches-Budweis mit Vollmacht abfertigen. — Gegeben auf seinem Königlichen Schloss Prag am xxv^{ten} Tag des Monats Juni, Anno etc. im xxxj^{ten}, der Reiche des römischen im ersten und der andern aller im fünften.

Papier (beschädigt und stockfleckig). Deutsch. Abschrift.

1531. Juni 25. Reichstadt.

Landvogt Zdislaus Berka von der Dube etc. meldet dem Hauptmann zu Budissin Nickel von Gersdorff auf Malschwitz, er sei heute von Prag heimgekommen, und der König habe den auf den 8^{ten} Tag nach Peter und Paul (= 6. Juli) angesetzten Tag auf den Tag Arnolphi (= 18. Juli) nach Budweis verschoben; hierhin werde der König zur angegebenen Zeit sich selbst verfügen; er (Nickel von Gersdorff) möchte den Personen beider Stände des Ausschusses dies anzeigen und ihm mitteilen, wie sich Land und Städte mit den zwei versessenen Terminen der bewilligten Steuer gegen den König zu verhalten gedächten. — Datum Reichstadt, am Sonntage nach Johannis Baptista, Anno etc. im xxxj^o.

Papier (beschädigt und stockfleckig). Deutsch. Abschrift.

1531. Juni 25. Budissin.*¹)

Herrn, Ritterschaft und Städte des Markgrafentums Oberlausitz*²) bitten den Landvogt Zdislaus Berka von der Dube etc.*²) durch einen reitenden Boten um Nachricht, wann der ernannte Tag mit den Ausschüssen aller Lande und Stände abgehalten werden solle. — Jede Datierung fehlt.

*¹) Das Datum ergibt sich aus der Urkunde des Landvogts Zdislaus Berka von der Dube etc. vom Mittwoch zur Nacht vor Peter und Paul (= 28. Juni) 1531.

*²) In der Urkunde nicht genannt.

Papier (beschädigt und fleckig). Deutsch. Abschrift.

1531. Juni 26. Prag.

König Ferdinand befiehlt den Herrn, Prälaten, Ritterschaften, Mannschaften und den Städten seines Markgrafentums Oberlausitz fernerhin besser, als bisher, Obacht zu geben, damit Räubereien und ähnl. beseitigt und die freien Strassen bei Fried, Gemach und unter seinem Königlichen Geleit und Schutz erhalten würden. — Gegeben auf seinem Königlichen Schloss Prag, am 26. Tag des Monats Juni, Anno etc. im xxxj., der Reiche des römischen im ersten und der andern aller im fünften.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel. Eigne Unterschrift des Königs Ferdinand.

1531. Juni 27. Reichstadt.

Landvogt Zdislaus Berka von der Dube etc. meldet dem Bürgermeister und Rat der Stadt Görlitz*) den Empfang ihres ihm übersandten Schreibens unter dem heutigen Datum, und dass der König den Tag der Zusammenkunft der Lande durch seine bevollmächtigten Ausschüsse bis auf den Tag Arnolphi (= 18. Juli) nach Budweis einzukommen verschoben habe; er habe dies des gestrigen Tags, dieweil er diesen Sonntag (= 25. Juni) heimgekommen, schleunigst seinem Hauptmann zu Budissin alles zu erkennen gegeben und ihm befohlen, es Land und Städten mitzuteilen. — Datum Reichstadt Dienstag vor Peter und Paul. (Die Jahreszahl fehlt.)

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Abschrift.

1531. Juni 28. Reichstadt.

Landvogt Zdislaus Berka von der Dube etc. meldet den Herrn, Ritterschaften und Städten des Markgrafentums Oberlausitz, dass ihm heut dato dieses Briefes ungefähr um 5 Uhr nachmittags ihre den Sonntag nach Johannes Baptista (= 25. Juni) zu Budissin ausgegangne Schrift auf Reichstadt überreicht worden sei*), entschuldigt sich, dass er ihnen bisher noch nicht auf ihr Schreiben geantwortet habe, berichtet, dass er seinen Hauptmann zu Budissin mit den nötigen Nachrichten an sie betraut habe, vor allem mit der Meldung, dass die festgesetzte Zusammenkunft der Ausschüsse auf den 8. Tag nach Peter und Paul (= 6. Juli) auf dem Königlichen Schloss zu Prag durch den König Samstag nach Johannes Baptista (= 1. Juli) etwa um 8 Uhr verschoben worden sei, und rät ihnen zu dem Tage, auf dem solch Zusammenkunft aller den Ausschüssen Angehörigen in Budweis sein sollte, anwesend zu sein. — Datum Reichstadt, am Mittwoch zu Nacht vor Peter und Paul, Anno etc. xxxj^{ten}.

*) Vergl. die Urkunde von 1531. Juni 25. Budissin.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1531. Juni 28.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin, dass der von ihnen zum Landvogte abgefertigte Bote heut dato wieder heimgekommen sei; er habe den Landvogt in Leipa*¹⁾ angetroffen, ihnen auch eine Antwort gebracht, von der sie ihnen eine Abschrift übersendeten.*²⁾ — Gegeben unter ihrer Stadt minore[m] Sekret Mittwochs nach Johannis Baptista, Anno etc. xxxj.

*¹⁾ Ist am Rande für das im Text stehende, aber durchgestrichene Reichstadt verbessert.

*²⁾ Vergl. die Urkunde von 1531. Juni 27.

Papier (etwas stockfleckig). Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

Vielleicht 1531. Juni oder Juli.

Verhandlung und Beschluss wider die Türken, dass ein jeder aus den Herrn, Prälaten und der Ritterschaft von den Städten und Landgütern, auch vom Zinsgelde von einem jeden Tausend Schock Groschen ein Pferd, mit einem Aufsetzer samt allem Zugehör, halten solle, ferner, dass ein jeder innerhalb 14 Tagen dem Hauptmann mit eignen Schriften nach Laut der ausgegangenen Vorschrift zu wissen thue, was für Güter er auf dem Lande, oder auf Zinsen habe, und welche Summe sie wohl wert wären, auch was und wieviel Volks er unter sich habe, und dass solches gerechnet und geschätzt werde, und dies auf seinen guten Glauben, Vertrauen und Eide „er hilde“, und dass ein jeder bald nach der Anzeige dieses Briefs mit den Pferden, die auf ihn kämen, bereit sei; hierauf folgt die Vorschrift des „bekhenntlichen“ Briefes, wie sich ein jeder „inwendig xiiii Tagen anzeigen und diesen dem Herrn Hauptmann zuschickken solle“. — Jede Datierung fehlt.

Papier. Deutsch. Abschrift. 3¹/₂ Seiten Text.

1531. Juli 6. Liegnitz.

H(ieronymus) Hübner (Hubner) und Franz Schneider berichten dem Magister Johann Hass, der Stadt Görlitz Praetor, über ihre Handlung und Unterredung, die sie Mittwoch späte in den Angelegenheiten, um deretwillen sie abgefertigt worden, mit Doktor Ribisch gehabt hätten. — Datum Liegnitz, Donnerstag nach Visitationis Mariae 1531.

Darunter die Nachschrift, dass sie morgen zum längsten zu Mittag, so er (= Doktor Ribisch) noch einheimisch, der Sachen weiteren Unterricht geben wollten.

Papier. Deutsch. Abschrift.

1531. Juli 7.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz übersenden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin beigelegte Abschrift über die Unterredung und Beschlussfassung der Abgeschickten und des Doktor Ribisch. — Gegeben unter ihrem kleinern Stadtssekret Freitags nach Visitationis Mariae, Anno etc. xxxj^o.

Dabei ein kleiner undatierter Papierzettel, dass sie „ihr bedenken und meinung durch ihre (der Budissiner) geschickten zu Zittau einbringen lassen“ sollten.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1531. Juli 12. Breslau.

Doktor*) Ribisch meldet dem Bürgermeister der Stadt Görlitz*) den Empfang von seinem und der andern beiden Sindici von Budissin und Zittau Schreiben am 11. Juli des Abends spät und rät ihnen, zu thun, wie er mit den Ihren zu Neumarkt geredet habe; er (Ribisch) wolle am Hofe das Höchste denen geben, bei denen es von nöten sei, unter der Bedingung, dass ihnen ihre Privilegien bestätigt würden; ausser diesem wolle er nichts thun; sie möchten die Steuer bezahlen; er wolle heute einen andern Boten schicken; der Brief, den er, da er von Neumarkt heim kam, an den Hof geschrieben habe, sei gestern datum in Folge eines Unfalls des Boten wieder zurückgekommen; sie möchten zu dem Könige ziehen; die Schlesier wären jetzt am Sonntag (= 16. Juli) entschlossen ihren Ausschuss auf den Tag zu schicken und zwar Herrn Joachim von Münsterberg, den Hauptmann der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer, Herrn Haunolden (Hawnolden), Herrn Franzen von Kaudern (Kawdern), und sie würden auf künftigen Sonntag (= 16. Juli) zu Frankenstein ausziehen; auch schreibt er (Ribisch) wegen ihrer Anzeige, dass die Mannschaft den Landvogt erinnert habe, was ihnen durch die Commissarien zugesagt, sonderlich der „Mitleidunge“ halben. — Gegeben Breslau, am 12. Juli 1531.

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Abschrift. Zwei in einander liegende Bogen. 5¹/₂ Seiten Text. Auf gleichem Bogen mit der folgenden Urkunde.

1531. Juli 13.

Bürgermeister und Rat der Stadt Löwenberg melden Bürgermeister und Rat der Stadt Görlitz auf ihr Schreiben wegen der Reise zum Könige, dass auf dem jetzigen Fürstentage am vergangnen Montag (= 10. Juli) zu Sprottau (Srotkaw) von dem ganzen Lande in Ober- und Niederschlesien beschlossen worden sei, einen Ausschuss zum Könige zu schicken, und zwar Herrn Joachim von Münsterberg in Schlesien, Herrn Hans Seidlitz, der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer Hauptmann, Herrn Achatius Haunold, Hauptmann zu

Breslau, wie ihnen ihre Freunde von Jauer, die beim Tage zu Sprottau (Srutkaw) gewesen, diese Stunde geschrieben hätten. — Datum 5^{ta} die S. Margaretha, Anno etc. xxxj.

Papier. Deutsch. Abschrift. Auf gleichem Bogen mit der vorstehenden Urkunde.

1531. Juli 14.

Bürgermeister und Rat der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Rat der Stadt Budissin in beigelegten Schriften*), was ihnen Doktor Ribisch und die Löwenberger geschrieben. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret Freitags nach Margaretha, Anno etc. xxxj^o.

*) Vergl. die Urkunden von 1531, Juli 12. und 1531, Juli 13.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1531. September 15.

Bürgermeister und Rat der Stadt Zittau schreiben Bürgermeister und Rat zu Budissin wegen der allgemeinen Steuer und Bestätigung der Privilegien; sie erklären sich erbötig, mit den Budissinern auch ihre eigenen Sendboten gern mitzuschicken und die Sache mitzuhelfen zum Besten zu fördern; auch möchten die Görlitzer benachrichtigt werden. — Unter ihrem Stadtsekret am Freitage nach Crucis, Anno etc. xxxi^{ten}.

Papier. Wohl deutsch. Abschrift.

1531. September 16.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin sprechen den Zittauern gegenüber nach dem Empfang ihres Schreibens*) die Erwartung aus, dass sich diese der Billigkeit nach verhalten, und, da die Städte die Reise nach Breslau zu Doktor Ribisch und auf künftigen Donnerstag nach dato (= 21. September) zu Görlitz einzukommen, für gut erachteten, dies zu thun, sich nicht weigern. — Datum am Sonnabend nach Crucis exaltationis im xxxj^{ten}.

*) Vergl. die Abschrift von 1531. September 15.

Papier. Wohl deutsch. Abschrift.

1531. November 28. Innsbruck.

König Ferdinand meldet Bürgermeister und Ratmannen der Sechsstädte seines Markgrafentums Oberlausitz Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz den Empfang ihres Schreibens, das sie ihm auf die Handlung, so der Landvogt Zdislaus Berka von der Dube auf Leipa und Reichstadt von sinetwegen ihrer bewilligten unbezahlten Steuer halben mit ihnen gethan habe, zugeschickt hätten, und wünscht, dass sie den Landvogt, dem er in dieser Angelegenheit seinen Entschluss geschrieben habe, anhörten

und sich darnach hielten und bewiesen. — Gegeben in seiner Stadt Innsbruck (Ynnsprugg), den xxij. Tag Novembris, Anno etc. im xxxj^{ten}, der Reiche des römischen im ersten und der andern im sechsten.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel. Eigne Unterschrift des Königs Ferdinand.

1532. November 5.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin den Empfang ihres Schreibens von wegen der Unterhandlung, die der Landvogt in den Gebrechen, die zwischen der Mannschaft und den Städten irrig hangen, vorzunehmen bedacht sei u. s. w.; sie schreiben über ihre Stellung zum Landvogt, auch dass sie wüssten, dass der Budissiner Hauptmann, Antonius Schreibersdorf und Martin (Merten) Krischen vom Landvogte gefordert wären; die Ursachen weshalb wüssten sie nicht. — Gegeben unter ihrem der Stadt minoren Sekret Dienstags nach omnium Sanctorum, Anno etc. xxxij.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1533. Januar 23. Görlitz.

Der Hauptmann zu Görlitz Matthias von Salza zur Linda meldet der Ritterschaft des Görlitzer Kreises, dass zur gütlichen Unterhandlung zwischen den Städten und der Ritterschaft ein Tag auf den nächsten Montag vor Fastnacht (= 24. Februar) nach Prag angesetzt sei, und dass er auf Befehl des Landvogts einen gemeinschaftlichen Landtag auf nächst künftige Mittwoch nach Bekehrung Pauli (= 29. Januar) aufs früheste nach Görlitz angesetzt habe, auf dem ein jeder in eigener Person erscheinen sollte; wer ausbleibe, sollte des andern Tages um xx Gulden gepfändet werden. — Datum Görlitz eilend Donnerstag nach Fabian und Sebastian im xxxiii^{ten}.

Papier. Wohl deutsch. Abschrift.

1533. Januar 30. Zittau.

Oswald Peruger berichtet dem Bürger Cristoph Pfeil (Pfeylm) zu Budissin den Inhalt seiner Unterredung, die er am vergangenen Dienstage (= 28. Januar) auf Reichstadt beim Landvogt über die Streitsache der Städte mit der Mannschaft gehabt habe, und dass über einzelne nicht mitgeteilte Punkte Kaspar Schade mündlich berichten würde. — Eilende aus Zittau Donnerstags den xxx^{ten} Januar im xxxiii^{ten}.

Papier. Deutsch. Original. Spuren eines aufgeklebten Siegels.

1533. Februar 1.

Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Görlitz schicken Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Budissin „einen begreiffe, doch auch ihr (der Budissiner) verbesserung, wie an die von Nürnberg und Leipzig zu schreiben“; sie wollten bei den Breslauern und Doktor Ribisch sehen, wie die Sachen bei ihnen auf gelegne und kurze Zeit zu fördern wären. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret Sonnabends am Abend purificationis Mariae, den 1. Februar, Anno etc. xxxiii.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1533. Februar 4.

Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Görlitz übersenden Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Budissin inliegende Kopien „der Vorbottung, wie die Landschaft bei ihnen jüngst erschienen Mittwoch (= 29. Januar) sich hierin gen Görlitz vereinigt“; nach ihrer Ansicht sei es, dieweil der Landschaft Thun gänzlich dahin gerichtet sei, ihre Leute Montags vor Fastnacht (= 24. Februar) in Prag einkommen zu lassen, not, sich deshalb auch unter einander schlüssig zu werden, was zu thun sei. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret Dienstags nach purificationis Mariae 1533.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. Februar 5.

Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Budissin den Empfang ihres Schreibens und Bedenkens des zugeschickten „Begriffs halben“, wie man an die Nürnberger schreiben sollte, auch von wegen des Doktor Ribisch, wie die pragische Handlung ziemlich zu verlegen und die Gelder der Anlage zusammenzubringen seien, mit der Forderung, Dienstags vor Valentini (= 11. Februar) in Budissin einzukommen u. s. w., und sprechen ihre Bedenken aus gegen den Grund des Budissiner „Begriffs“, der alleine auf Privilegien gesetzt; sie wollten, da zu besorgen, dass das gemeinsame Schreiben der Städte von den Nürnbergern dem Könige geschickt würde, nicht viel Worte gemacht sehen; dem Doktor Ribisch hätten sie durch einen reitenden Boten Sonntag purificationis (= 2. Februar) mitgeteilt, dass sie sich Geschäfte bei fürstlichen Gnaden zu Liegnitz, bei Kunz Sauermann und dem Rate zu Breslau gemacht und nachgefragt hätten, wo man sie einheimisch treffen möchte; sie erwarteten den Boten künftigen Freitag (= 7. Februar); sie möchten ihnen, was nun hierin zu thun sei, möglichst bald vermelden; sie wären gewillt auf den nächsten Sonntag nach Budissin zu kommen, um die pragische Handlung, Anlage und alle Notdurft zu beratschlagen. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret Mittwoch S. Agathae, quinta Februarii, Anno etc. xxxiiij^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1533. Februar 5.

Doktor Ribisch meldet dem Magister Johann Hass nach dem Empfange seines Schreibens, dass er alle Tage die Ankunft des Georg von Loxau (Jorgens von Luchschau) allhier von „Petir Kau“ erwarte, dass er heute nach Liegnitz ziehen und auf den Sonntag (= 9. Februar) wieder daheim sein wolle, dass er noch immer der Städte Handlung zu helfen und zu fordern erbötig sei und es für richtig erachte, dass alle Unterredungen, oder Handlungen mit den Städten verschwiegen geschehen. — Gegeben am 5. Februar 1533.

Papier. Deutsch. Abschrift.

1533. Februar 7.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin den Empfang ihrer Antworten u. s. w., und dass sie auch neben ihnen das Reisen der Landschaft nach Prag abwarten wollten; sie hätten heute dato durch ihren aus Breslau heimgekehrten Diener vom Doktor Ribisch Antwort erhalten, von der sie ihnen eine Abschrift hiermit übersendeten;*) sie beabsichtigten ihren Boten nächsten Montag (= 10. Februar) früh dahin abzufertigen und mit ihm reden und handeln zu lassen; sie würden ihnen den „Begriff“ an die Nürnberger in 2 Tagen zuschicken; auch solle sich ihr Bote bei dem Rate zu Breslau und fürstlichen Gnaden zu Liegnitz vergewissern, ob „Fürschrift aufzubringen“ nötig sei; sie liessen es der Leipziger halben auch bei der Budissiner Bedenken und wollten Dienstag nach Valentini (= 18. Februar) die Ihrigen abfertigen, um auf der „Tageleistung Händel und Notdurft der Städte aufzuwarten“. — Datum unter ihrem minoren Sekret Freitags nach Dorothea, Anno xxxiii.

*) Vergl. die Urkunde vom 1533. Februar 5.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. Februar 9.

Bürgermeister und Rat der Stadt Budissin*) melden Bürgermeister und Rat der Stadt Görlitz*) den Empfang ihres Schreibens mit der eingelegten Abschrift der Antwort vom Doktor Ribisch, und dass ihre Handelsleute, so jetzt von Prag und Steiermark heimkommen, berichten, dass der König in die Krone Böhmen vor Ostern nicht einkomme; deshalb würde wohl die Abfertigung ihrer Mannschaft verzögert werden; sie möchten, wenn sie mit Doktor Ribisch über ihre Angelegenheiten, die Bestätigung der Privilegien u. s. w., redeten, recht vorsichtig sein; auch sollten sie, falls sie in Breslau mit Georg von Loxau (Jorge von Luxschaw) zusammenträfen, mit ihm gute und förderliche Unterredung halten; sie hielten es für unnötig, den „Begriff“ an die Nürnberger ihnen

weiter zuzuschicken; sie möchten bei den Breslauern und fürstlichen Gnaden zu Liegnitz ja recht vorsichtig vorgehen; an die Wittenberger Reise hätten sie bisher nicht gedacht, weil Doktor Hieronymus viele Wochen nicht einheimisch gewesen. — Datum ohne Ausstellungsort. Ausstellungsjahr fehlt.

Unter der Urkunde die Bemerkung: Ahn die von gorlitz sonntag nach Dorothee.

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Konzept mit vielen Verbesserungen.

1533. Februar 22.

Bürgermeister und Rat zu Nürnberg antworten Bürgermeistern und Rat der Sechsstädte des Markgrafentums Oberlausitz Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz auf ihre Schreiben und erklären sich bereit und verpflichtet, alles das zu fördern, was zur Befriedung der Strassen und Erhaltung der Gewerbe dienlich ist; sie wollten ganz im geheimen an etliche, beim Könige einflussreiche, Personen schreiben und sie bitten, so wieder Handlung zwischen den Sechsstädten und der Landschaft und dem Adel vorgenommen werde, sich dann beim Könige dahin zu verwenden, dass den Sechsstädten ihre alten Privilegien unverändert und unabbrüchig bestätigt würden und dem unziemlichen und verdächtigen Vorhaben der Landschaft und des Adels nicht statt gegeben werde; sie wollten diese Angelegenheit auch mündlich, sobald sie an den König eine Botschaft sendeten, bei ihm zu fördern suchen. — Datum Samstag, 22. Februar, Anno xxxiiij^{to}.

Pergament. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. Februar 27. Reichstadt.

Zdislaus Berka von der Dube u. s. w. schreibt dem Magister Johann Hass,*) er habe gestern vom Könige etliche Schreiben erhalten; in dem einen werde er und mehrere andere Personen nach Linz gefordert mit der ferneren Anzeige, das Landrecht auf diesmal bis auf das folgende Quartal auf Pfingsten zu verschieben; er gedenke sich am künftigen Samstage (= 1. März) nach Prag zu begeben und dort in endliche Erfahrung zu bringen, wie sich die andern, so auch mit beschickt, für ihre Personen zu halten gedenken; wenn dies geschehen, wolle er sich fort zum Könige wenden. — Datum Reichstadt, Donnerstag nach dem Fastnachtsfeiertag im xxxiiij^{ten}.

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Abschrift.

1533. März 4.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz senden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin eine Abschrift des

Schreibens vom Landvogte an ihren Magister*) und erklären es für vorteilhaft nach Zittau zu schreiben, damit dies seinen Magister Oswald nach Reichstadt, oder nach Prag absende, dass er ihre Sache beim Könige führe. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret Dienstags nach Invocavit, den 4.^{ten} März, im xxxij.

*) Vergl. die Urkunden von 1533. Februar 27.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. März 6.

Johannes Hass schreibt dem Magister und Bürgermeister zu Budissin Hieronymus Hübner (Hubener), dass nach seiner Meinung Doktor Ribisch, falls man ihm Vertrauen schenke, sich zu halten wissen werde; er habe darüber schon mit ihm gesprochen. — Gegeben Donnerstag nach Invocavit, Anno etc. xxxij^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. März 6. Breslau.

Doktor Ribisch meldet dem Magister Johann Hass zu Görlitz den Empfang der Schreiben der Herren von den Städten, und dass er es für geboten erachte, persönlich an den Hof zu ziehen, und bittet um Nachricht, ob sie, oder sonst jemand mit an den Hof ziehe, oder geschickt werden solle; sei dies der Fall, dann möchten sie täglich bereit sein, nach Empfang seines Schreibens in 2, oder 3 Tagen längstens aufzubrechen; es sei noch ungewiss, ob er nach Linz, Wien, oder Prag gefordert werde; sobald er es erfahre, wolle er es ihnen wissen lassen. — Gegeben zu Breslau, am 6. März 1533.

Darunter Nachschrift, dass er den Herrn von den Städten nicht wieder antworte, thue er diesmal seiner grossen Mühe halben, und auch, dass er's für unnötig erkenne; Johann Hass würde wohl wissen der Sachen heimlich Recht zu thun.

Papier. Deutsch. Abschrift.

1533. März 9.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz überschicken Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin die Abschrift von des Doktor Ribisch Antwort und Bedenken, so er an den Görlitzer Magister gethan,*) und meinen die Angelegenheit müsste möglichst rasch gefördert werden. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret Sonntags Reminiscere, Anno xxxij.

*) Vergl. die Urkunde von 1533. März 6. Breslau.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1533. März 9. Prag.

Oswald (Peruger)*) bittet den Landvogt Zdislaus Berka von der Dube etc. *) auf Befehl der Städte Budissin, Görlitz und Zittau, der ihm am vergangenen Donnerstage (= 6. März) spät zugestellt worden ist, dem Könige unterthänigst anzuzeigen, warum sie vor 3 Jahren die „beretten“ Artikel nicht vermocht hätten anzunehmen, und ersucht durch den Briefboten um Antwort. — Datum Prag, Sonntags Reminiscere im xxxiii^{ten}.

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Abschrift.

Dabei ein Zettel: Oswald Peruger*) bittet den Landvogt*) die Städte von wegen „der Setze, auch beretten Artikel halben“ zu Prag schriftlich zu trösten. — Datum ut in litteris.

*) In der Urkunde nicht genannt.

1533. März 11.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz schreiben an den Doktor Ribisch, dass man gestern Montags (= 10. März) in gemeiner Versammlung der Städte, die zu Löbau gehalten worden, beschlossen habe, zwei, einen von Budissin und einen von Görlitz, neben ihm (Doktor Ribisch), sobald er an den königlichen Hof gefordert werde, abzufertigen; er möge über die Reise zum Landvogt berichten und „Malstat“ anzeigen, wohin sich die Abgesandten verfügen sollten. — Datum 3^a post Reminiscere 1533.

Papier. Deutsch. Abschrift. Auf gleichem Bogen mit der Urkunde von 1533. März 20.

1533. März 14. Zittau.

Oswald Peruger meldet Hieronymus Hübner, Magister und Bürger zu Budissin,*¹) ausführlich, wie er auf der Herrn Schreiben, das Donnerstag nach Invocavit (= 6. März) zu Abend allhier eingekommen, Freitags darnach (= 7. März) früh nach Prag mit der Instruktion abgefertigt worden, und was er unterwegs in Gabel, in Jung-Bunzlau (Jungen Buntzel), in Brandis alles erfahren habe, auch dass ihm in Prag Sonntags Reminiscere (= 9. März) nach dem Essen der Prior auf der Kleinseite einen Boten bestellt, den er (Oswald Peruger) mit dem besiegelten Brief nach Linz abgefertigt habe mit dem Befehle, von dem Landvogte, der dort weilte, eine gnädige Antwort zu erbitten, auch habe er dem Boten für seine Person ein Schreiben an den Landvogt mitgegeben, von dem er ihnen hiermit eine Abschrift schicke;*²) auch berichtet er über den Inhalt eines Gesprächs, das er mit Herrn Friedrich von Dohna (Dhon) am Montag (= 10. März) über böhmische Verhältnisse gehabt habe, sowie über seinen abermaligen Aufenthalt in Jung-Bunzlau während des Montags und Dienstags (= 10. und 11. März), und

was er da erfahren habe; er habe dem Magister von Görlitz gestern mit zufälliger Botschaft dergleichen Meinung auch geschrieben, jedoch nicht so weitläufig. — Aus Zittau Freitags nach Reminiscere, Anno etc. im xxxiii.

*1) In der Urkunde nicht genannt, befindet sich auf einer Papierhülle, in der wohl diese Urkunde und die Abschrift von 1533. März 9 eingeschlossen war; die Hülle hat zwei aufgeklebte Siegel.

*2) Vergl. die Abschrift von 1533. März 9.

Papier. Zwei in einander liegende Bogen, 5¹/₂ Seiten Text. Deutsch. Original. Kein Siegel.

1533. März 20.

Doktor Ribisch schreibt Bürgermeister und Ratmännern der Stadt Görlitz*) auf ihr Schreiben vom 11. März (3^a post Reminiscere) 1533, dass der König am Montage nach Reminiscere (= 10. März) von Linz nach Wien gefahren sei, aber dort nicht lange bleiben und bald nach Prag ziehen werde; bis dahin müsse die Angelegenheit der Städte anstehen; es sei dringend nötig, dass er (Doktor Ribisch) zu derselben Zeit selbst bei Hofe sei; sollte der König aber länger in Wien bleiben, als bis Ostern (= 13. April), so sollte und würde er nach Wien gefordert werden; sie sollten die Sache ganz heimlich behalten und den Mut nicht sinken lassen. — Datum 20. Marcii 1533.

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Abschrift. Auf gleichem Bogen mit der Urkunde von 1533. März 11.

1533. März 22.

Bürgermeister und Ratmännern der Stadt Görlitz übersenden Bürgermeister und Ratmännern der Stadt Budissin beigelegte Abschriften davon, wie sie nach dem Tage zu Löbau an Doktor Ribisch geschrieben*¹), und welche Antwort sie gestern zu Abend (= 21. März) von ihm bekommen hätten*²), und fragen an, was nun zu thun sei. — Datum unter ihrem kleinern Sekret Sonnabends nach Oculi Anno XXXIII.

*1) Vergl. die Urkunde von 1533. März 11.

*2) Vergl. die Urkunde von 1533. März 20.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1533. März 24. Wien.

Peter von „Rissenburg“ meldet von dem Abschluss eines Friedens in der Türkei und über verschiedene Kriegereignisse daselbst. — Datum Wien, Montags Laetare, Anno 33.

Papier. Deutsch. Abschrift.

1533. April 2. Zittau.

Oswald Peruger schreibt Hieronymus Hübner, Bürger zu Budissin, über eine Unterredung, die er gestern (= 1. April) vor dato in

Jung-Bunzlau (aufm Jungen Bunzel) bei Herrn Konrad über den Streit zwischen der Landschaft und den Städten gehabt habe, meldet, dass aus ihm unerklärlichen Ursachen der Bote, den er von Prag zum Landvogt am vergangenen Sonntage Reminiscere (= 9. März) abgefertigt, nicht einkomme, und dass neue Zeitungen von der türkischen Botschaft, so gen Wien gekommen, an den Herrn Konrad, jedoch böhmisch, zugekommen wären; es habe der Zeiger des Briefs davon einen Auszug*), den sie abschreiben lassen und ihm wieder schicken sollten. — Aus Zittau, Mittwochs nach Judica 1533.

*) Vergl. die Urkunde von 1533. März 24.

Papier. Deutsch. Original. Spuren eines aufgeklebten Siegels.

1533. April 8.

Stadtschreiber Johannes Hass meldet dem Hieronymus Hübner, Magister und Bürgermeister zu Budissin, dass Doktor Ribisch u. a. an seine Herrn geschrieben habe, dass er täglich ferneren Bescheids vom Hofe gewärtig sei, dass er ihnen, was sich zutrage, eilends wissen lasse und es für geboten erachte, die Reise ja geheim zu halten; über die Zukunft und Sachen Königlicher Majestät schreibe er nichts. — Gegeben Dienstags nach Palmen, Anno etc. xxxiiij^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1533. April 8.

Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Budissin den Empfang ihres Schreibens samt eingelegter Abschrift der Antwort des Landvogts und tröstlichen neuen Zeitungen und halten es für nötig, sich bereit zu machen mit allem, was zur Beförderung der Angelegenheiten gemeiner Städte beim Könige und dem Landvogte dienen kann. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret Dienstags nach Palmarum, Anno etc. xxxiiij^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. April 9.

Die Ratmänner der Stadt Breslau bitten Bürgermeister und Rat der Stadt Budissin fleissig auf die Strassen acht zu haben. — Gegeben den 9. Tag des Monats April, Anno etc. xxxiiij^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1533. April 10.

Der Stadtschreiber Johannes Hass schreibt dem Bürgermeister zu Budissin, Magister Hieronymus Hübner, wegen des Schreibens des Landvogts; sie würden sich doch wohl mit den andern Herren und Freunden zu halten wissen nach dem, was der Landvogt zuvor bei ihm (Johannes Hass) durch seinen Diener Stephan (Steffan) habe

anregen lassen, wie er (Johannes Hass) dem Milttesten der Budissiner, Herrn Christoph Pfeil (Pfeyll) es seiner Zeit zu Löbau angezeigt habe, und es auf nächsten Montag (= 14. April) erledigen; seine Herren wollten dies auch thun; der Landvogt habe über die Ankunft des Königs in Prag, oder über die Friedensverhandlungen mit den Türken nichts mitgeteilt. — Gegeben am grünen Donnerstag xxxiii^{ten}.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

Hierzu gehört ein nicht datierter Papierzettel mit der Nachricht, Johannes Hass möchte, so weit es ihm gut dünke, auf das Gespräch, das mit ihm der Diener Stephan (Steffan) auf des Landvogts Befehl ehabt habe, „Fleiss haben, auf dass er (der Landvogt) hierin nen ergezungk auf jetzt Georgi (= 23. April) bekommen möchte.“ — Datum ut supra.

1533. April 27.

Sigismund Kauffung von Chlum übersendet dem Könige Ferdinand einen Absagebrief. — Gegeben den Sonntag nach Georgii, Anno etc. 1533.

Papier. Deutsch. Abschrift. Zusammen mit der nächsten Urkunde von 1533. April 27 und der Urkunde von 1533. Mai 5 auf zwei zusammen gehefteten Bogen.

1533. April 27.

Des Sigismund Kauffungs von Chlum Diener und Helfer, nämlich: „Kaspar von Waldu, Melchior Rechenberg, Ernst Daubek von Rybman, Jan von Drukowa, Jacob (Jacoff) von Rrsizian, Hans von Kolnbach, Georg von Landeck, Nickel Rudloff, Heintz von Ilmau, Bastian von Czeitz, Georg Scherff, Ritter und die Knechte Gross Hans, Klein Michel, Nickel Beheim, Gross Michel, Paul Zcimer (= Zimmer), Jhan Kopetzky, Greger, Luchart, Syxt, Klein Henssel, Jerg Chmelig, Peter von Stramer, Hans von Peraitt“ übersenden dem Könige Ferdinand neben ihrem Herrn Sigismund Kauffung von Chlum einen Absagebrief. — Gegeben Sonntag nach Sanct Georg, Anno etc. im xxxiiij^{ten}.

Am Schlusse der Urkunde die Nachricht: „Es ist sunst noch eine person, welche dannen sunderlich feind wurden ist, nehmlich Watzlaw Perutzky oder Pietrpiesty.“

Papier. Deutsch. Abschrift. Zusammen mit der obenstehenden Urkunde von 1533. April 27 und der Urkunde von 1533. Mai 5 auf zwei zusammen gehefteten Bogen.

1533. April 29.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz schreiben Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin, dass sie, nachdem sie Dienstag nach Jubilate (= 6. Mai) nach Budissin gefordert,

Montags davor die Ihrigen zeitig und mit vorgeschlagener Notdurft anhalten wollten, einzukommen; falls aber inzwischen vom Doktor Ribisch Schriften einkämen, würden sie sie eher abfertigen. — Gegeben Dienstags nach Misericordia Domini, den xxix^{ten} April, im xxxiiij^{ten}.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. April 30.

Johannes Hass schreibt dem Magister Hieronymus Hübner, Bürgermeister zu Budissin, dass ihm Doktor Ribisch nichts gewisses habe schreiben können; sobald dies geschehe, wolle er es ihm wissen lassen; sollten sie des Verzugs Beschwerde haben, möchten sie es ihm zeitig, etliche Tage zuvor, melden und ebenso, welchen Tag sie allhier, oder nach Neisse (gen der Neyß) kommen wollten. — Gegeben Mittwochs den letzten April 1533.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

Dabei ein Papierzettel mit der Nachricht, Ribisch melde, dass ihm „Herr von Mezerzitz“ gestern geschrieben habe, der König werde bis auf Pfingsten zu Wien bleiben. — Jede Datierung fehlt.

Wohl 1533. April oder Mai.

Mitteilung, dass es sehr wohl gethan sei, dass sie*) an den Landvogt Botschaft abgefertigt hätten, um zu fragen, „woran es sich stosse“. — Jede Datierung fehlt.

*) Weder Aussteller, noch Ausgestellter in der Urkunde genannt.

Papier. Deutsch. Entwurf. Viele Verbesserungen.

1533. Mai 5. Wien.

König Ferdinand übersendet dem Landvogte in der Oberlausitz Zdislaus Berka von der Dube auf Leippa und Reichstadt die zwei Abschriften der Absagebriefe vom Sigismund Kauffung und seinem Anhange*), befiehlt ihm des Kauffungs und seines Anhangs bösmutwilliges Vorhaben eilends den Ständen, Einwohnern und allen Unterthanen seines Markgrafentums Oberlausitz anzuzeigen, den gedachten Kauffung, oder die andern mit Namen angeführten und sonst verdächtige Personen ergreifen zu lassen und an seiner (des Königs) statt auf die Ergreifung der Übelthäter u. s. w. Geldbelohnungen auszusetzen u. s. w. — Gegeben in seiner Stadt Wien, den 5. Tag des Mai, im xxxiiij^{ten}, der Reiche des römischen im dritten und der andern aller im siebenten Jahr.

*) Vergl. die zwei Urkunden von 1533. April 27.

Papier. Deutsch. Abschrift. Zusammen mit den beiden Urkunden von 1533. April 27 auf zwei zusammen gehefteten Bogen.

1533. Mai 11.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz übersenden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin des Landvogts Schreiben an sie und ihren Magister samt etlichen Vorschriften an den König und andre Herrschaften. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret Sonntags Cantate, Anno etc. xxxiiij^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. Mai 29.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin den Empfang ihrer schriftlichen Anzeige, samt ihrer Abschrift des Schreibens des Landvogts wegen der gütlichen Handlung; sie halten es für geboten, sich mit einander über das Schreiben des Landvogts zu beraten. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret Donnerstags nach Exaudi xxix. Anno etc. xxxiiij.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

Wohl 1533. Ende Mai.

Bitte*) auf den nächsten Dienstag zur rechten Tageszeit nach Löbau die Freunde abzufertigen, um hier zu beraten, welche Befehle den Abgesandten mitgegeben werden sollten, und wie die Konfirmationes einer jeden Stadt aufzubringen wären, und auch endlich zu beschliessen, auf welchen Tag, und wohin die Gelder der „beretten Contribution“ überantwortet werden sollten neben den Vidimus der alten Konfirmation u. s. w.; auch die andern befreundeten Städte wären benachrichtigt. — Jede Datierung fehlt.

Darunter Nachschrift von andrer Hand, sie*) möchten die ihnen übersendete Antwort und Bedenknisabschrift des Doktor Ribisch bei sich geheim halten.

*) Aussteller und Ausgestellte fehlen.

Papier. Deutsch. Original. Korrekturen. Ein aufgeklebtes Siegel.

Wohl 1533. Ende Mai.

Bürgermeister und Rat der Stadt Budissin*) melden Bürgermeister und Rat von Zittau, Löbau und Kamenz, einer jeden Stadt sonderlich, ihre Abgesandten wären vom Doktor Ribisch zurückgekehrt, sie möchten den Bericht ihres „Ausrichtens“ anhören und ihre Abgesandten auf nächsten Mittwoch zu gewöhnlicher früher Tageszeit nach Löbau abfertigen, desgleichen ihre Antwort auf das ihnen abschriftlich zugegangene Schreiben des Landvogts. — Datum etc. — Jede Datierung fehlt.

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Entwurf. Zusammen auf einem halben Bogen mit den nächsten beiden Urkunden.

Wohl 1533. Ende Mai.

Bürgermeister und Rat der Stadt Budissin*) ersuchen Bürgermeister und Rat von Löbau und Kamenz, eine jede Stadt sonderlich, die Summe der Gelder, die sie nächstens dem Kanzler, der gemeinen Kanzlei, den Herren Doktoren für die Konfirmation ihrer Privilegien geben müssten, ihnen unverzüglich mit gegenwärtigem Boten zuzuschicken. — Datum ut supra. — Jede Datierung fehlt.

Über der Urkunde befindet sich die Bemerkung: „Der Inhalt disser Verzeichung sal uf einem Zettel sunderlich eingelegt werden, den von Lobaw und Camenz.“

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Entwurf. Zusammen auf einem halben Bogen mit der vorhergehenden und der folgenden Urkunde.

Wohl 1533. Ende Mai.

Bürgermeister und Rat der Stadt Budissin*) ersuchen Bürgermeister und Rat der Stadt Zittau, den Görlitzern eilend und unverzüglich die Summe von dem, was sie dem Kanzler, den Doktoren und der gemeinen Kanzlei für die Konfirmation ihrer Privilegien nächstens geben müssten, schriftlich anzuzeigen. — Datum ut supra. — Jede Datierung fehlt.

Über der Urkunde befindet sich die Bemerkung: „Zettel In der von Sittaw Briff einzulegen“.

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Entwurf. Zusammen auf einem halben Bogen mit den beiden vorhergehenden Urkunden.

1533. Juni 1.

Doktor Ribisch meldet den Geschickten und Sendboten der Sechsstädte des Markgrafentums Oberlausitz, die jetzt zu Löbau gewesen sind, auf ihr Schreiben, er habe gedacht, sie sollten mit ihm eher zu Wien, denn zu Liegnitz zusammen kommen; es wolle ihm bedünken, dass es mit ihren Ratschlägen langsam zuginge; ihre Abgesandten möchten zu ihm nach Liegnitz Montag nach der Heiligen Dreifaltigkeit auf den Abend, oder den Dienstag früh (= 9. oder 10. Juni) kommen; er meint, er wollte, wenn er die Angelegenheiten allein für seine Person in Gewalt gehabt hätte, schon längst hindurch sein. — Datum am 1. Juni am Pfingsttag 1533.

Papier. Deutsch. Original. Spuren eines aufgeklebten Siegels.

1533. Juni 4.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz übersenden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin die Antwort des Doktor Ribisch auf das Schreiben, das ihm die jüngst zu Löbau

versammelt gewesen Städte zugeschickt hätten. *) — Gegeben unter ihrem minoren Sekret Mittwoch nach dem Heiligen Pfingstsonntage, Anno etc. xxxiii^o.

*) Vergl. die vorhergehende Urkunde von 1533. Juni 1.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. Juni 20.

Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Görlitz schreiben Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Budissin, es sei gestern spät ihr reitender Diener, den sie mit den Vidimus gemeiner Städte vergangnen Sonntag (= 15. Juni) gen Breslau abgefertigt, heimgekommen und habe angezeigt, dass er Doktor Ribisch, der schon auf der Reise nach Frankenstein (franckenstein) gewesen, nachgeeilt sei und ihm am Dienstag (= 17. Juni) die Briefe überantwortet habe, und berichten ferner, der Landvogt solle beabsichtigen, auf die „grenitzen“ gegen Zittau zu kommen; sei dies der Fall, so sei es nach ihrer Ansicht gut, ihm die Antwort gütlicher Unterhandlung dort mündlich zu geben, um weitere Reisen zu verhüten. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret Freitags nach Viti, xx^{ma} Junii, Anno etc. xxxiii^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. *) Juli 3. Wien.

Doktor Ribisch meldet dem Magister Johannes Hass, dass er in Wien wohl angekommen sei und hoffe, er würde ihre Angelegenheiten ausrichten; wann dies geschehen, oder gewiss sei, werde er es ihnen durch einen eignen Boten, oder sich selbst wissen lassen. — Gegeben Wien am 3. Juli.

*) Die Jahreszahl ergibt sich aus dem Schreiben des Johannes Hass von 1533. Juli 15.

Papier. Deutsch. Abschrift. Enthalten in der Urkunde des Johannes Hass von 1533. Juli 15.

1533. Juli 5.

Johannes Hass schreibt dem Magister Hieronymus Hübner, Bürgermeister zu Budissin, er habe erfahren, die Görlitzer Landschaft beabsichtige, zwei ihres Mittels, nämlich Doktor Nostitz und Kaspar Nostitz zu Rothenburg zum Könige nach Wien zu schicken, um um einen Vorbescheid der stehenden Gebrechen zu bitten; sie wollten auf künftige Mittwoch (= 9. Juli) aufbrechen; da der Konfirmation mit keinem Worte gedacht worden sei, solle er mit dem Herrn Georg reden und insbesondere wegen der Konfirmation König Ludwigs über Herzog Karls Vortrag; ebenso solle er, da dem er Landvogt die gleiche Meinung von der Landschaft geschrieben

habe, darüber mit dem Herrn Georg, der auf morgen frühe (= 6. Juli) auf sein wollte, reden. Gegeben Sonnabends nach Visitationis Mariae, Anno etc. xxxiii^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. Juli 10. Wien.

Doktor Ribisch schreibt dem Stadtschreiber zu Görlitz Magister Johann Hass, er habe gleich gestern vor Dato (= 9. Juli) die Angelegenheiten der Städte ausgerichtet und lasse jetzt daran schreiben; er sei mit Georg von Loxau darüber einig, dass sie beide stracks zum Kanzler ziehen wollten, um die Bestätigung zu besiegeln; es wäre im „heimlichen Rate Anzeigung“, dass der König in 14 Tagen nach Prag abreise; doch solle er (Hass) die Angelegenheiten heimlich halten und es nur den Herrn von Städten zu erkennen geben, die es wissen müssten. — Datum am 10.^{ten} Juli, xxxiii^o Wien.

Papier. Deutsch. Abschrift.

Unter demselben Datum noch eine Urkunde mit wesentlich gleichem Inhalte von demselben an denselben.

1533. Juli 15.

Magister Johannes Hass übersendet dem Magister Hübner, Bürgermeister zu Budissin, das heute morgen eingetroffene Schreiben des Doktor Ribisch aus Wien vom 3.^{ten} Juli. *) — 3^a post Margaretha xxxiii^{ten}.

*) Vergl. die Urkunde von 1533. Juli 3. Wien.

Papier. Deutsch. Original. Enthält die Urkunde von 1533. Juli 3. Wien. Ein aufgeklebtes Siegel.

1533. Juli 20.

Doktor Ribisch schreibt dem Magister Johannes Hass zu Görlitz, dass er am 26.^{ten}, oder 25.^{ten} Juli zur Siegelung ziehe; er halte es für vorteilhaft, wo der König mit den Städten verhandeln werde, ihm 3,000, oder 4,000 zu leihen, und begehrt Antwort; er wolle das Geld allhier auf Wechsel nehmen; sie möchten damit fertig sein, wann er zu ihnen komme. — In ganzer Eile und grosser Mühe, datum am 20. Juli 1533.

Papier. Deutsch. Abschrift.

(Teilweise der Wortlaut der Urkunde mitgeteilt bei Baumgärtel, Gesch. des Pönfalls der Oberlausitzer Sechsstädte. Bautzen 1898, S. 17, Anmerkung 2.)

1533. Juli 23.

Johannes Hass schreibt dem Magister Hieronymus Hübner, Bürgermeister zu Budissin, er vermute, Doktor Ribisch werde mit den Briefen auf die Städte und hierzu ziehen; werde er die

„Zukunft“ des Königs anzeigen, dann würden die Nachbarn ein fleissig Ohr darauf haben und die Städte unbelästigt nicht lassen; denn sie hätten jüngst Sonnabends (= 19. Juli) vorm Görlitzer Rate „vahst gepuchet“; der Landvogt schreibe über den Stand der sünlichen Handlung auch nichts; darum müsse man auf Doktor Ribisch merken und von ihm erfahren, wie alle Angelegenheiten am Hofe sich zugetragen hätten und stünden, oder stehen möchten. — Gegeben Mittwoch nach Magdalena, Anno xxxiii^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1533. Juli 23. Reichstadt.

Zdislaus Berka von der Dube meldet dem Magister Johannes Hass, Syndikus der Stadt Görlitz, dass ihm des gestrigen Tages (= 22. Juli) endlich Botschaft zugekommen sei, dass der König mit der Königin auf nächstkommenden Sonnabend (= 26. Juli) Wien verlassen und vom Freitag über acht Tage (= 1. August), oder Sonnabends darnach (= 2. August) auf dem Prager Schloss sein werde; er bittet dies seinen Herrn und andern zugeordneten Freunden, auch den Budissinern anzuzeigen. — Datum Reichstadt, Mittwoch nach Maria Magdalena im xxxiii^{ten}.

Papier. Deutsch. Abschrift.

1533. Juli 23.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz schicken Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin Abschriften von des Doktor Ribisch Berichten an den Görlitzer Magister*¹) und fordern sie auf, weil die Ankunft des Königs in Prag mit angezeigt wird, zu bedenken, was nunmehr in den allgemeinen Angelegenheiten zu thun sei. — Gegeben Mittwoch nach Magdalena, den xxiii^{sten}*²) Juli im xxxiii^{ten}.

*¹) Vergl. die 2 Urkunden unter 1533. Juli 10.

*²) So ist das xxi^{sten} der Urkunde zu verbessern; denn Magdalena fällt auf den 22. Juli; 1533 war dies ein Dienstag.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

Dabei ein kleiner undatiertes Papierzettel mit der Nachricht, dass den Zittauern, Laubanern und Löbauern gleichmässige Abschriften zugeschickt worden wären.

1533. Juli 25.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz übersenden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin eine Abschrift des Schreibens vom Landvogt*) und bitten möglichst bald in Budissin eine Versammlung abzuhalten, um hier zu beraten, was

nunmehr vorzunehmen sei. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret Freitags, am Tage Jacobi Apostoli, Anno etc. xxxiii^o.

*) Vergl. die Urkunde von 1533. Juli 23. Reichstadt.
Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

Dabei ein kleiner undatierter Papierzettel mit der Nachricht, sie hätten, was der Landvogt von „Neuzeitung“ mitgeschickt, hiebei auch zu vernehmen.

Wohl 1533. Juli oder August.

Johannes Hass meldet,*) was er Doktor Ribisch geschrieben habe, nämlich es hätten die Städte mit dem Landvogt der Reisen halber geredet, der ihnen auch gnädige Empfehlungsschreiben an den König zu thun zugesagt habe, und der, wo er etwas Tröstliches vom Hofe bekommen werde, es ihnen nicht vorenthalten werde; auch wolle er ihnen anzeigen, wo man „unvermerklich“ zusammenkommen wolle; der Bote sei gestern hinaus; Ribisch solle Abschriften der Empfehlungsschreiben seinem (des Johannes Hass) Herrn zuschicken. — Jede Angabe des Ortes und der Zeit fehlt.

*) An wen die Urkunde gerichtet ist, ist nicht angegeben.
Papier. Deutsche Abschrift.

1533. August 1.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz schicken Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin die Kopien eines Schreibens des Doktor Ribisch, das die Angelegenheiten der gemeinen Städte betrifft. — Gegeben Freitags ad vincula Petri, den ersten August, im xxxiii^{sten}.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

Hierzu gehört vielleicht ein undatierter Papierzettel mit der Nachricht, dass sie auf zugeschickte Kopien des Schreibens des Landvogts die gütliche Unterhandlung betreffend, ihnen ihr Bedenken anzeigten, ob es nicht nötig sei, sich derhalb zu vertragen; sie wüssten aber, dass der Landvogt der Antwort sehr begierig sei. — Datum ut in litteris. — Vielleicht gehört auch noch ein anderer kleiner undatierter Papierzettel hierher, der die Nachricht enthält, es komme ihnen auch vor, dass der König „Dienstags schirsten“ zu Prag einkomme, und dass sich der Landvogt zum Könige erheben werde.

1533. August 1.

Landvogt Zdislaus Berka von der Dube etc.**) schreibt, er habe das vergessen den Budissinern, dergleichen dem Rate der Stadt Görlitz zu schreiben; sie hätten auch „ermeldet, ob es zur Sune wieder käme“, so wollten sie ihnen doch vorbehalten, dass

solche gethane „Vorfassung, dergleichen den abgehandelten Artikeln unschädlich“; seines Erachtens hätte dies nichts auf sich. — Datum eilends Freitags vincula Petri, Anno etc. xxxiii^o.

Die Urkunde trägt die Aufschrift: „Eingelegter Zettel von dem hern Landuoit, undir anderm, an unsrm Magistrum geschrieben.“

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Abschrift.

Wohl 1533. Anfang August.

Bürgermeister und Rat der Stadt Görlitz*) schreiben Bürgermeister und Rat der Stadt Budissin*), sie erachteten es für nicht sehr nötig wegen der kurfürstlichen Zölle den Kurfürsten mit „solcher schweren Reise“ zu besuchen. — Datum ut in litteris.

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Notizzettel.

Wohl 1533. Anfang August.

Bürgermeister und Rat der Stadt Görlitz*) melden Bürgermeister und Rat der Stadt Budissin*), dass der wittenbergischen Reise nicht gedacht werde, und dass sie, falls sie etwas mit Doktor Ribisch zur Förderung der Händel zu besprechen hätten, es ihnen durch den Zeiger (des Briefs) baldigst mitteilen sollten. — Datum ut supra.

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Notizzettel.

1533. August 2. Reichstadt.

Landvogt Zdislaus Berka etc. schreibt Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Zittau, es sei ihm gestern Abend ein Bote geschickt worden, der ihm angezeigt habe, dass der König endlich auf diesen Montag, oder Dienstag (= 4. oder 5. August) auf das Prager Schloss käme, und dass er am nächsten Montag (= 4. August) sich zu erheben beabsichtige. — Datum Reichstadt, Sonnabends nach vincula Petri, Anno etc. xxxiiij.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1533. August 3.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz schreiben Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin, sie hätten ihre Bedenken auf die zugeschickte Abschrift des Schreibens vom Doktor Ribisch und die überschickten Kopien des Schreibens vom Landvogte, auch in Sachen der neuen beschwerlichen Geleite und Zölle des Kurfürsten zu Sachsen alles Inhalts wohl verstanden; es erschiene ihnen gut, den Landvogt zunächst mit Antwort zu versehen, dann wären sie dafür, die Angelegenheit zur Ablehnung der

Zölle des Kurfürsten bei der Landschaft zu befördern und die Reisen Wittenberg anzustellen; sie möchten durch ihre zukünftigen Märkte, Ratsküren und andre Handlungen mit der Abfertigung nicht verhindert werden. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret, Sonntags nach vincula Petri, Tertia Augusti, Anno etc. xxxiii^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. August 3.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Zittau übersenden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin den Brief, den ihnen der Landvogt spät nachts zum Beantworten zugeschickt habe*), und melden, dass dem Landvogte die Legation des Zittauer Abgesandten nach Prag kund geworden sei. — Geschrieben unter der Stadt kleinern Sekret, Sonntags nach Petri ad vincula, Anno etc. im xxxiii^{ten}.

*) Vergl. den Brief von 1533, August 2. Reichstadt.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. August 5.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin nach dem Empfang ihrer schriftlichen Anzeigen, was der Landvogt an die Zittauer geschrieben habe u. s. w., sie hielten es noch immer für besser, die Landschaft mit der „Tagleistung“ aufzuhalten, „denn schweigende, oder unerbittlich Ursache zu geben Königliche Majestät anzulaufen“; doch wollten sie es wohl geschehen lassen, dass der Verzug guter Einfalt entschuldigt werde; dazu „hätten sie dann etliche Worte unterzogen“, die sie ihnen hiermit wiederum übersendeten; sie erklären sich mit dem einverstanden, was jene für das Beste erachteten. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret, Dienstag Sancti Oswaldi, quinta Augusti, Anno etc. xxxiiij^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. August 7.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin, sie hätten auf ihr Schreiben den Brief bei sich behalten. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret Donnerstags S. Donati, den siebenten August 1533.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. August 23.

Johannes Hass meldet dem Magister Hieronymus Hübner, Bürgermeister zu Budissin, er habe auf Veranlassung seiner Herrn dem Landvogte auf sein heutiges Schreiben, von dem er ihm eine

Abschrift beilege, geantwortet, die Städte hätten bisher trotz eifrigen Suchens noch keinen Buchstaben von den Konfirmationen gefunden. — Gegeben Sonnabends vigiliae Sancti Bartholomaei, Anno xxxiii^o.

Darunter Nachschrift von derselben Hand, es sei ihm ein Bericht zugekommen, als sollten die Städte beim Könige die Konfirmation ihrer Privilegien beansprucht haben; sei dies der Fall, so bitte er um Benachrichtigung; auch wären seine Herren bedacht, einen Boten, um nach Ribisch fragen zu lassen, auszuschicken.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. September 28.

Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Budissin, sie hätten vom Landvogte zwei Schriften zugefertigt erhalten, und zwar eine an den Rat und die andre an ihren Magister, die auch auf die Anklage Leuthers von Schreibersdorf und Hieronymus Nostitz von Quolsdorf ihres Weichbilds ausgegangen sei, und bitten, jemanden ihres Mittels neben den Abgesandten nach Prag auf künftigen Donnerstag (= 2. Oktober) nach Zittau abzufertigen, um diese Schriftstücke anzuhören und daraus der*) Herrn Gesinnung kennen zu lernen. — Datum Dominica Sancti Wenzeslai, Anno etc. xxxiiij^o.

*) Die Urkunde liest fälschlich: des.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1533. September 29.

Doktor Ribisch meldet [dem Bürgermeister von Görlitz]*) Franz [Schneider]*) den Empfang seines Schreibens, nach dem ihm [dem Franz] die 96 Gulden zugekommen wären; er habe mit den Städten gehandelt wegen der Erstattung der 500 Gulden, so er [Ribisch] Herr Georgen [von Loxau]*) gen Wien gemacht habe, dazu ihn die Städte schadlos halten wollten; er verhoffe endlich 8 Tage nach Michaelis 400 Gulden zu erlangen; es hätten ihm deshalb seine [des Franz] zugeordneten Freunde mit den 96 Gulden noch 100 Gulden zuschicken; der Botenlohn betrage mit diesem Boten nach Wien 13 Gulden. — Datum 29. September 1533.

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Abschrift.

1533. September 30.

Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Budissin, sie wollten nach ihrem Schreiben ihre Abgesandten nächsten Donnerstag auf den Abend (= 2. Oktober) nach Zittau einkommen lassen. — Gegeben

unter ihrem kleinern Sekret Dienstags nach Innocentum (!) den letzten Septembris im xxxiiij^{ten}.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. Oktober 4.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz schicken Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin eine beigelegte Kopie des Schreibers vom Doktor Ribisch an ihren alten Bürgermeister Franz Schneider wegen des Gelds*) und bitten, ihren Beitrag an den 113 Gulden alher einzuschicken, auch solches den Kamenzern zu eröffnen. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret, Sonnabends nach Michaelis 1533.

*) Vergl. die Abschrift von 1533. September 29.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. Oktober 10. Wien.

König Ferdinand schreibt Bürgermeister und Ratmannen der Sechsstädte in seinem Markgrafentum Oberlausitz in Sachen ihrer Irrungen und ihres Zwiespalts mit den Herren und dem Ritterstand seines Markgrafentums Oberlausitz und fordert sie auf, nach seiner Ankunft in die Krone Böhmen drei Wochen danach mit allen ihren Gerechtigkeiten und Privilegien vor seiner Person zu erscheinen, damit die Irrtümer zu Ende gebracht würden, zugleich befiehlt er ihnen zu beiden Teilen sich während dieser Zeit gegen einander friedlich und nachbarlich ohne alle Neuerungen zu verhalten. — Gegeben in seiner Stadt Wien, den 10. Tag des Monats Oktobris, Anno etc. im dreiunddreissigsten, der Reiche des römischen im dritten und der andern aller im siebenten.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.
Eigne Unterschrift des Königs Ferdinand.

(Die Urkunde erwähnt in Baumgärtel, Gesch. des Pönfalls der Oberlausitzer Sechsstädte. Bautzen 1898, S. 16.)

1533. Oktober 11. Wien.

G(eorg)* von Loxau u. s. w. meldet dem Stadtschreiber Johann H(ass)* zu G(örlitz)* von seinem Aufenthalte am Wiener Hofe und übersendet ihm eine Abschrift der geschickten Supplikation, auch den Recess des Königs; er solle das niemandem zeigen, nur Herrn Franz [Schneider, Bürgermeister vor Görlitz]* und noch irgend einem vertrauten Menschen von Budissin; er schicke ihm „auf eigener Post“ diesen Unterricht; auch sei ihm zu Ohren gekommen, dass sich der Landrichter wundere, wer zu der Konfirmation geraten habe; es wäre mit seinem Rate nie geschehen; auch sei die Ansicht vorhanden, der König werde sich in 5, oder 6 Wochen

nach Böhmen wenden; man könne es aber nicht eigentlich wissen.
— Datum eilend zu Wien am xj. Tag Octobris, Anno 1533.

Vergl. die Urkunde von 1533. Oktober 18.

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Abschrift.

(Teilweise der Wortlaut der Urkunde mitgeteilt bei Baumgärtel, Gesch. des Pönfalls etc., S. 17.)

1533. Oktober 18.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz übersenden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin beigelegte Briefe und bitten, sobald sie diese vorgelesen und zu ihrer Notdurft abkopiert hätten, um ihre Rücksendung; sie möchten dabei aller Städte Bestes ins Auge fassen und erwägen, ob auch solch Schreiben Georgens von Loxau*) den andern Städten zu vermelden sei. — Gegeben unter ihrer Stadt kleinerm Sekret, Sonnabends Sancti Lucae, Anno etc. xxxiiij^o.

*) Vergl. die Urkunde von 1533. Oktober 11.

Papier (beschädigt). Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

Dabei ein undatierter Papierzettel mit der Nachricht, dass sie Herrn Georgens (von Loxau) Schreiben auf morgen mit einem reitenden Boten dem Doktor Ribisch zusendeten, und dass auch der Bote wiederum zu Herrn Georgen [von Loxau] mit Antwort abgefertigt werde.

1533. Oktober 27.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz übersenden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin des Königs Kommission mit eingeschlossener Supplikation der Landschaft und der Königlichen Antwort samt dem Begleitschreiben des Doktor Ribisch.*) — Gegeben unter ihrer Stadt kleinerm Sekret Montags nach Crispini, Anno etc. xxxiiij^o.

*) Liegen nicht bei.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. Oktober 31.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin den Empfang ihres Schreibens, in dem sie vorschlagen, dem Doktor Ribisch Abschriften von der zugesandten Königlichen Kommission zu übersenden, um seinen Rat zu bitten, auf dem angesetzten Tage, nächsten Mittwoch (= 5. November) zu Löbau zu erscheinen etc., sie schickten diese Stunde einen reitenden Diener an Doktor Ribisch

mit schriftlicher Nachricht und Bitte, anzuzeigen, wie die Sachen vorgetragen, erlangt und fernerhin darinnen zu halten sei, wiewohl sie seiner Antwort zwischen hier und Mittwochs einzukommen besorgten; sie wollten der Budissiner Schreiben an Lauban, bis auf jener (der Budissiner) Widerschrift bei sich behalten. — Gegeben unter der Stadt kleinern Sekrete Freitags am Abende omnium Sanctorum, Anno etc. xxxiiij^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

Dabei ein undatierter Papierzettel von andrer Hand mit der Nachricht, dass der Doktor die Königliche Kommission erbrochen und verlesen, sie ihnen auch also eröffnet zugeschickt habe.

1533. November 21. Budissin.

Landvogt Zdislaus Berka von der Dube etc. meldet dem Syndikus der Stadt Görlitz, Magister Johannes Hass, der König werde in Kürze in Prag sein; er möchte dies Schreiben Herrn Franz [Schneider, Bürgermeister von Görlitz]*) zeigen; er (Zdislaus) bleibe voraussichtlich bis auf Donnerstag (= 27. November) noch allhier, alsdann wolle er sich zum Empfange des Königs nach Prag begeben. — Datum eilend Freitag vor Katharina auf Budissin, Anno etc. xxxiiij^o.

Darunter die Nachschrift, Zdislaus müsse die Aussprache wegen etlicher Handlungen bis auf ihre Zusammenkunft verschieben, doch wolle er sich ihrem Ansuchen nach erzeigen.

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsche Abschrift.

1533. November 21.

Johannes Hass meldet dem alten Bürgermeister zu Budissin, Magister Hieronymus Hübner, er habe sein Schreiben gütlich verstanden; seine Herren und er insbesondre schrieben an den Landvogt mit der Bitte, sie zu verständigen, wann sie ihn in Budissin antreffen möchten, um ihre Notdurft mit ihm zu besprechen; sobald der Diener die Antwort des Landvogts bekomme, habe er Befehl sie ihm (Hieronymus Hübner) zu überantworten; er möchte dann ihren Inhalt der Versammlung halben den Städten wissen lassen; er wolle inzwischen das gemeine grosse Konzept entwerfen; er schicke ihm aber hiermit einen „Begreiffe“, wie die Sachen beim Könige demnächst zu erledigen seien; Doktor Nostitz sei im geheimen bei ihm gewesen; der Görlitzer Bote müsse bald wieder von Wien zurückkehren; nach seiner (des Joh. Hass) Ansicht sei die Supplication so gehässig, dass sie den Städten und ihnen allen wider Ehr und Gut gereichen werde; er wolle erst dann zum Landvogt, falls

er geschickt werde, nachdem er mit Hieronymus Hübner und den Herrn geredet habe. — Gegeben Freitags praesentationis Mariae, Anno etc. xxxij^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. November 22.

Johannes Hass übersendet dem alten Bürgermeister zu Budissin, Magister Hieronymus Hübner, eine Abschrift des Schreibens, was ihm der Landvogt spät in der Nacht durch einen reitenden Boten zugeschickt habe.*) — Datum Sonnabends Caeciliae xxxij^o.

*) Vergl. die deutsche Abschrift von 1533. November 21.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. November 30.

Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Budissin, ihr Bote sei heute von Wien heimgekommen und habe angezeigt, dass der König am vergangenen Freitag vor acht Tagen (= 21. November) von Wien nach Prag aufgebrochen sei und heute zu Prag einkommen solle; sie seien deshalb gesonnen, die Ihrigen auf nächsten Mittwoch (= 3. December) nach Zittau abzufertigen. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret Sonntags Sancti Andreae, Anno etc. xxxiii.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1533. December 21. Prag.

König Ferdinand setzt den Herrn, Ritterschaften, Mannschaften und den Städten seines Markgrafentums Oberlausitz auf die abermalige Bitte des Sigismund von Biberstein zu Muskau hin ein endlichen Termin und Vorbescheid, nämlich den Tag Conversionis Sancti Pauli (= 25. Januar 1534), und befiehlt, am angezeigten Termin allhier zu Prag durch ihre bevollmächtigten Abgesandten zu erscheinen; alsdann sei er gesonnen, die langwierigen Gebrechen, die Sigismund von Biberstein von ihnen durch „Zuhauung, Abwerfen und Abstechung des Wasserbetts, der Brücken und des Teichtammes am Hammer zu Viereichen“ zugefügt sein sollten, zu gebürlicher Erörterung und Wandlung zu bringen. — Gegeben auf seinem Königlichen Schloss Prag, den xxi. Tag des Monats December, Anno etc. im xxxij^{ten}, der Reiche des römischen im dritten und der andern aller im achten.

Papier. Deutsch. Abschrift. Zwei zusammengelegte Bogen mit der Aufschrift: „Römischer Khöniglicher Majestät Commissiones: Vehdspersonen. Den hern von Bibrstain, Zeinss von hundert funff Rentte zcum Khöniglichen Slossebauh belangend.“ Ebenda die Urkunden von 1533. December 27. Prag und von 1533. December 28. Prag.

1533. December 27. Prag.

König Ferdinand befiehlt dem Landvogt in der Oberlausitz Zdislaus Berka von der Dube auf Leipa und Reichstadt, zu verordnen, dass die zwei „Vedsleute Georg (Jorg) Bergk und Miske“ samt ihrem Anhang und andern verdächtigen Personen, wo sie betroffen würden, gefänglich angenommen und wohl verwahrt würden, daneben auch darauf acht zu geben, dass sie nicht gehaust, gehoft, oder ihnen Unterschupf gegeben würden. — Gegeben auf seinem Königlichen Schloss Prag, den xxvij^{ten} Tag Decembers im xxxiiij^{ten}, der Reiche des römischen im dritten und der andern aller im achten.

Papier. Deutsch. Abschrift. Zwei zusammengelegte Bogen mit der Aufschrift: „Römischer Khöniglicher Majestät Commissiones: Vehdpersonen. Den hern von Bibrstain, Zcinss von hundert funff Rentte zcum Khöniglichen Slossebauh belangend.“ Ebenda die Urkunden von 1533. December 21. Prag und von 1533. December 28. Prag.

1533. December 28. Prag.

König Ferdinand befiehlt den Herrn, Ritterschaften, Mannschaften und den Städten seines Markgrafentums Oberlausitz, zur Tagfahrt Sebastiani (= 20. Januar 1534) sich zu verantworten wegen der Übertretung der vom verstorbenen Könige Ludwig in seinem Markgrafentume Oberlausitz erlassnen Kommission, dass keinem, er sei geistlich, oder weltlich, gestattet sein sollte von den wiederkäuflichen Zinsen bei Vermeidung einer festgesetzten Pön von 100 Gulden über 5 Gulden jährlich Nutzen zu nehmen, und gründlich anzuzeigen, wer solchs übertreten habe; zum andern sollten sie, da sie seinem Wunsche wegen der jährlichen Zinsen etlicher wüste gelegnen Dörfer in seinem Markgrafentum Oberlausitz nicht nachgekommen wären, auf dem angesetzten Tage Sebastiani (= 20. Januar 1534) vor ihm gründliche, oder beständige Einrede dawider vorbringen. — Gegeben auf unserm Königlichen Schloss Prag, den 28. Tag des Monats Decembris, Anno etc. im xxxiiij^{ten}, der Reiche des römischen im dritten und der andern aller im achten.

Papier. Deutsch. Abschrift. Zwei zusammengelegte Bogen mit der Aufschrift: „Römischer Khöniglicher Majestät Commissiones: Vehdpersonen. Den hern von Bibrstain, Zcinss von hundert funff Rentte zcum Khöniglichen Slossebauh belangend.“ Ebenda die Urkunden von 1533. December 21. Prag und von 1533. December 27. Prag.

Vielleicht 1533.

Mitteilung*¹⁾, dass gestrigen Tages die Hauptleute zu Budissin und Görlitz einen Tag bei ihnen*²⁾ gehalten hätten, unter grosser Beteiligung des Adels, über den nichts bekannt wäre, und ausserdem die Mitteilung, dass „nechten in der Nacht“ ein Gersdorff von

der Horka wegen verschiedner Plackereien gefänglich angenommen und in das neue Gefängnis gesetzt worden wäre. — Jede Datierung fehlt.

*1) Aussteller und Ausgestellter nicht genannt.

*2) Nicht genannt.

Papier. Deutsche Abschrift.

1534. Januar 7.

Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Budissin den Empfang ihres Schreibens samt den zugeschickten Abschriften etlicher Königlicher Kommissionen und des Schreibens Georgens von Carlowitz und Doktor Ludowici Fachs; sie wollten daraufhin ihre Abgeordneten morgen Donnerstag (= 8. Januar) zeitig und zu früher Tageszeit an die benannte Stelle abfertigen; sie schickten ihnen auch das beigelegte Schreiben des Doktor Ribisch; sie wären berichtet, dass Leuther Schreibersdorff zum Doktor Breitenbach abgefertigt sei, den Beistand bei ihm zu suchen, und in Mangel des habe sich die Landschaft mit Doktor Neumann zum Beistand versehen. — Gegeben unter ihrer Stadt kleinerm Sekret, Mittwoch post Epiphania domini, Anno etc. xxxiiiij^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1534. Januar 7.

Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Zittau melden Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Budissin, was der, in ihrer aller Namen nach Prag zur Bestellung der Herberge abgefertigte, Geschickte ihnen durch den anheim gesandten Diener über sein Abkommen mit dem Wirt im Paradies habe berichten lassen, und schreiben, der Landvogt habe dem Geschickten angezeigt, dass zum Verhör der Angelegenheiten der Städte etliche Kommissare eingesetzt wären, der Herr von Loxau (Luxauer) jetzt zu Augsburg und alles zum Überfluss sehr teuer zu Prag sei, wie der eingelegte Zettel*) ausweise; deshalb möchten etliche Lebensmittel von Fleisch und dergleichen von hinnen nach Prag geschickt werden. — Geschrieben unter der Stadt kleinerm Sekret Mittwochs nach trium regum, Anno etc. xxxiiii^{ten}.

*) Liegt bei; auf diesem Papierzettel zugleich die Mitteilung, dass sie dies alles auch ihren Freunden nach Görlitz geschrieben hätten. — Datum ut supra.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1534. Februar 18.

Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Zittau berichten Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Budissin, es wären heute

dato zwei Königliche Kommissare, nämlich der Bischof von Wien, Johannes Faber, und der Probst ad S. Crucem zu Breslau, vom Oybin, da sie das Nachtlager gehalten, bei ihnen eingekommen und hätten ihnen eine Königliche Kommission überantwortet, dass sie die Prälaten und Prälatinnen der Fürstentümer Schlesien, Ober- und Niederlausitz, vornehmlich um in Sachen der Erhaltung der Geistlichkeit und des christlichen Glaubens zu handeln, besuchen sollten; der Bischof sei bei ihnen ins Kloster und in die Kirchen gegangen und habe ihnen vorgehalten, dass keine Lampen vorm Sakramente brannten, auch etlichen Bildern die Häupter und Nasen abgestossen wären; der Bischof werde heute dato zu Ostritz (Ostross) im Kloster zu Marienthal liegen. — Eilend am Aschtage im 34^{ten}.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1534. März 13.

Landvogt Zdislaus Berka von der Dube u. s. w. meldet dem Syndicus der Stadt Görlitz, Magister Johann Hass, dass er auf jetzt Georgi Geldzahlungen nach der Herrschaft Leipa an seine Vettern und an andere zu leisten habe; er möchte ihm mitteilen, ob er auf jetzt Georgi „sich wess bei dem Görlitzer Rate und den andern zugeordneten Freunden aus Freundschaft zu getrösten habe.“ — Datum manu propria am Freitag vor Laetare, Anno etc. xxxiiiij^o.

Papier. Deutsch. Abschrift.

1534. März 16.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz übersenden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin eine Abschrift von des Landvogts Schreiben an ihren Magister vom Freitag vor Laetare (= 13. März)*) und bitten um Nachricht, was sie zu thun beabsichtigten. — Gegeben unter ihrem kleinern Sekret Montags nach Laetare, Anno etc. xxxiiiij.

*) S. d. Regest von diesem Datum.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1534. März 24. Prag.

Die böhmische Kanzlei*) meldet, der König habe die Schlichtung der zwischen Bürgermeister, Ratmannen und Gemeinde der Stadt Zittau und Heinrich Berka von der Dube auf Leipa schwebenden Irrung und Gebrechen, die erst auf Mittwoch nach dem Sonntage Laetare (= 18. März) angesetzt war, verschoben bis auf Montag nach dem Sonntage Jubilate (= 27. April). — Actum Prag in Römischer Königlicher Majestät Böhmischer Kanzlei, den 24^{ten} des Monats Martii, Anno etc. im vierunddreissigsten.

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Abschrift.

1534. März 27. Prag.

König Ferdinand befiehlt den Herrn, Ritterschaften, Mannschaften und den Städten seines Markgrafentums Oberlausitz, dass sie, da sie zur verschieenen Tagsatzung Fabiani und Sebastiani (= 20. Januar) sich auf die Anklage, es sollten viele von der Landschaft und den Städten wider die Kommission des verstorbenen Königs Ludwig von 100 Gulden bis zu 8 oder 10 Gulden wiederkäuflicher Zinsen nehmen, und auf die Anklage, sie sollten etliche wüst gelegne Dörfer im Markgrafentum Oberlausitz, die ungefähr vor 90 Jahren dem Königlichen Schloss zu Budissin zinsbar gewesen, zum Teil wiederum besetzt haben, auch davon jährlich eine namhafte Summe Geldes als Geniess nehmen, nicht genügend verantwortet und gerechtfertigt hätten, ihm aufs förderlichste alles auf die angezeigten zwei Artikel Bezügliche gründlich zu erkennen geben und sich verantworten. — Gegeben auf seinem Königlichen Schloss Prag, den xxvii^{ten} Tag des Monats Marcii, Anno etc. im xxxiiiij^{ten}, der Reiche des römischen im vierten und der andern aller im achten.

Papier. Deutsch. Abschrift.

1534. März 30.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Zittau übersenden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin die inneliegende wahrhaftige Abschrift*) des Abschieds, so ihre Geschickten jetzt zu Prag erlangt, und bitten um ihren getreuen Rat, Hülfe und Beistand. — Geschrieben unter der Stadt kleinerm Sekret Montags nach Palmarum, Anno etc. im xxxiiii^{ten}.

*) Liegt nicht bei.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1534. April 6. Prag.

Johann, Bischof zu Wien und Koadjutor zu Neustadt, meldet Land und Städten des Markgrafentums Oberlausitz den Empfang ihres Schreibens vom vergangnen Sonnabend nach Reminiscere (= 7. März), in dem sie bitten, dass dem Michael Arnoldi die „Thumerei“ zu Budissin bleibe, in Ansehung, dass der König sie ihm konfirmiert habe, befiehlt, dass sein Diener, der ihm und zuvor dem Könige „in viel wege“ etliche Jahre gedient, und den er zu solcher Präbende befördert habe, bei der Possession bleiben, die Präbende selber besitzen, oder durch einen Vicar verwalten sollte, und erklärt sich bereit aus seinem eignen Säckel dem Arnoldi, der in vielen Artikeln von dem wahren ungezweifelten christlichen Glauben abgefallen, jährlich zu geben, was Doktor Heinrich Ribisch, an den er deshalb wieder geschrieben habe,

gutdünke, und zwar nicht deshalb, weil er es verdiene, sondern allein in Ansehung ihrer Fürbitte, und weil durch dies Mittel der Gottesdienst erhalten und dem Königlichen Willen genug gethan würde. — Datum Prag, den 6. April, Anno etc. 1534.

Papier. Deutsch. Abschrift. Kein Siegel.

1534. April 12.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin, sie wären willens ihren Magister Johann Hass gen Prag zum Könige morgen Montags um den Mittag abzufertigen, mit dem Befehl, den Händeln, so dem Markgrafentum und sonderlich den Städten obliegen und aufgelegt werden möchten, mit Fleiss nachzufragen. — Gegeben unter ihrer Stadt kleinerm Sekret Sonntags quasimodogeniti, Anno etc. xxxiiij^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1534. Mai 28. Prag.

König Ferdinand meldet dem Landvogte Zdislaus Berka von der Dube auf Leipa und Reichstadt, er beabsichtige auf dem gemeinen Fürsten- oder Landtag, den er für den 14^{ten} Juni in seiner Stadt Breslau für sein Fürstentum Ober- und Niederschlesien angesetzt habe, in eigener Person zu erscheinen, auch wolle er in seinem Markgrafentum Oberlausitz einen gemeinen Landtag abhalten, auf diesen sollten die Oberlausitzer Stände alle und ein jeder in Sonderheit persönlich in seiner Stadt Budissin einkommen. — Gegeben auf seinem Königlichen Schloss Prag, den 28.^{ten} Tag des Monats Mai, Anno etc. im 34^{ten}, der Reiche des römischen im vierten und der andern aller im achten.

Papier. Deutsch. Abschrift.

1534. Mai 29. Prag.

König Ferdinand bewilligt und vergönnt Bürgermeister und Ratmannen der Sechsstädte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz zu einem ihm bewilligten Anlehen Gelder aufzunehmen. — Gegeben auf seinem Königlichen Schloss zu Prag, am 29. Tag des Monats Mai, im 1534., der Reiche des römischen im vierten und der andern aller im achten Jaren.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel. Eigne Unterschrift des Königs Ferdinand.

(Bisher Original noch nicht bekannt, vergl. Verzeichniss Oberlausitzischer Urkunden III. S. 145.)

1534. Juni 15.

Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Kamenz entschuldigen sich bei Bürgermeister und Ratmännern der Stadt Budissin, abgehalten zu sein, auf morgen zur Beratschlagung von Land und Städten über die Frage, wo und in welcher Weise der König empfangen und angenommen werden sollte, zu erscheinen. — Gegeben unter ihrer Stadt kleinem Sekret am Tag Viti im xxxiiij^{ten}.

Papier (fleckig). Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1534. Juni 18.

Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Ratmännern der Stadt Budissin, sie würden berichtet, dass der König am vergangnen Montage (= 15. Juni) von Prag nach Kaaden (Kadann) und Annaberg (Sankt Anne perg) aufgebrochen sei, und bitten, soviel Kuntschaft darauf zu legen, damit Budissin und Görlitz sich darnach zu richten hätten. — Gegeben unter ihrem kleinem Sekret Donnerstags nach Viti 1534.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1534. Juni 28.

Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Görlitz melden Bürgermeister und Ratmännern der Stadt Budissin, der Görlitzer Hauptmann sei mit etlichen aus der Landschaft Freitag (= 26. Juni) Nachmittag zu ihnen aufs Rathaus gekommen, um sich mit ihnen wegen des Reitens bei der Ankunft (Zukunft) des Königs zu verständigen; sie hätten angefragt, ob es sich, wo sie sich mit der Budissiner (Budischen) Landschaft nicht vereinigen möchten, dulden und schicken wollte, dass ein jegliches Weichbild mit der Stadt, sich zu solcher Ankunft und solchem Entgegenreiten vereinigte; sie möchten ihnen mitteilen, ob die Landschaft bei den Budissinern dergleichen nachgesucht, und was ihre Ansicht darüber sei. — Gegeben unter ihrem kleinem Sekret Sonntags nach Johannes, Anno etc. xxxiiij^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

Wohl in die Zeit von 1535—1545.

Der Landvogt Zdislaus Berka von der Dube auf Leipa und Reichstadt*) antwortet den Herrn von den Städten auf ihre 4 Beschwerdeartikel 1., die Citation der Stadt Löbau zum Könige, 2., der Mannschaft Vornehmen ihrer Unterthanen Kinder leibeigen zu machen, 3., das Mälzen, Schenken und Brauen, und 4., die neuen Märkte zu Elstra und Pulsnitz. — Jedes Datum fehlt.

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Abschrift. Zwei in einander liegende Bogen, 3¹/₂ Seiten Text.

1536. Juli 24. Prag.

Landvogt Zdislaus Berka von der Dube auf Leipa und Reichstadt meldet den Bürgermeistern und Ratmännern der Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz, er habe des gestrigen*) Tages, das ist den Montag vor Jacobi, ein Schreiben der Herrn von den Sechstädten auf dem Prager Schloss bekommen und ihre Antwort vernommen auf sein Verlangen um Darleihung von 2,000 rheinischen Gulden auf 3 Jahre lang; er spüre dies aus ihrer Antwort, dass er die Hauptsumme aufbringen sollte und sie diese ihm zu seinem Besten 3 Jahre lang verzinsen wollten; er erklärt sich hiermit einverstanden. — Datum auf dem Prager Schloss, Montag vor Jacobi im xxxvi^{ten}.

*) So ganz deutlich in der Urkunde geschrieben; es wird wohl das Montag vor Jacobi in Sonntag vor Jacobi (= 23. Juli) zu verändern sein, da die Urkunde selbst: Montag vor Jacobi datiert ist.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1536. August 9.

Bürgermeister und Ratmännern der Stadt Zittau melden Bürgermeister und Ratmännern der Stadt Budissin, sie hätten die Budissiner „Notell“ an den Landvogt, die dem Zittauer Syndikus jüngst von dem Budissiner Geschickten an der Grenze bei Lückendorf überantwortet worden wäre, mit der Forderung, die Zittauer sollten sie an den Landvogt wiederum fordern, in der Ratssitzung verlesen; es wolle ihnen fast bekümmertlich vorkommen, solchs allein auf sich zu laden, weshalb sie den Budissinern dem alten Gebrauch nach dieselbe „Notel“ wiederum zuschickten; diese würden solche, wie vor Alters geschehen, mit der Besiegelung wohl wissen zu fordern. — Geschrieben unter der Stadt kleinerm Sekret Mittwochs am Abend Laurentii, Anno etc. im xxxvi^{ten}.

Unter der Aufschrift von anderer Hand und mit anderer Tinte die Bemerkung: „Zdiflau die verzinsung der ii M. Gulden“.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.

1536. August 10.

Die Sechsstädte*¹⁾ melden dem Landvogte Zdislaus Berka von der Dube auf Leipa und Reichstadt*²⁾ den Empfang seiner Antwort auf ihr Schreiben, in dem er anzeige, dass vom 100 zehn Gulden zu geben bräuchlich wären, dass er im Falle der Notdurft sich befeissigen wolle die 2,000 Gulden aufzubringen, und dass er ihr darauf gethanes Erbieten annehme;*²⁾ sie erklären sich bereit, ihm die gemeldeten 3 Jahre lang mit solchen Zinsen willig und gern zu dienen. — Datum unter der Städte Budissin und Zittau

Sekret, die die andern hiezu gebrauchen, etc. am Tage Laurentii im xxxvi^{ten} Jahre.

*1) In der Urkunde nicht genannt.

*2) Vergl. des Landvogts Schreiben von 1536. Juli 24. Prag.

Papier. Deutsch. Abschrift.

1537. Juni 8. Prag.

König Ferdinand meldet den Herrn, der Ritterschaft, Mannschaft und den Städten seines Markgrafentums Oberlausitz, er habe zur Beschreibung und Inventierung der Kirchenkleinodien, die er jetzt von neuem vornehmen lasse, den Hauptmann zu Budissin, Niklas von Gersdorff, und Matthias (Mathisen) von Salza (Saltz) zu der Linda als seine Kommissarien verordnet, und befiehlt ihnen gänzlich Glauben zu geben und ihnen hilfreich zu sein. — Gegeben in seinem Königlichen Schloss Prag, am 8. Tag Junii, Anno etc. im xxxvii^{ten}, der Reiche des römischen im siebenten und der andern im elften.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel. Eigne Unterschrift des Königs Ferdinand.

(Original noch nicht bekannt, vergl. Verzeichniss Oberlausitzischer Urkunden III. S. 149.)

1537. September 1. Prag.

König Ferdinand befiehlt den Herrn, Prälaten, Ritterschaften, Mannschaften und den Städten seines Markgrafentums Oberlausitz die versessene und jetzige Rente von den wüst gelegenen Gütern im genannten Markgrafentum, die ungefähr vor 90 Jahren seinem Königlichen Schlosse Budissin zinsbar gewesen wären, und die sie nun zum Teil wieder besitzen, als ihr Eigentum betrachten, und von denen sie jährlich eine namhafte Summe Geldes und Getreide Geniess nehmen sollten, zu seinem Schlosse gewisslich zu bezahlen; vermeinten sie noch einigen rechtlichen Behelf zu haben, so möchten sie solches alles aufs förderlichste am Montag nach omnium Sanctorum (= 5. November) gründlich zu erkennen geben. — Gegeben auf seinem Königlichen Schloss Prag, am 1^{ten} Tage Septembris, Anno etc. im 37^{ten}, der Reiche des römischen im 7^{ten} und der andern aller im 11^{ten}.

Papier (etwas beschädigt). Deutsch. Abschrift.

1537. September 1. Prag.

König Ferdinand schreibt den Herrn, Prälaten, Ritterschaften, Mannschaften und den Städten seines Markgrafentums Oberlausitz, wie er dies bereits im vergangenen Monat April geschrieben, wegen der Kirchenkleinodien und befiehlt abermals die Inventierung sonder

fernere Ausflucht und Weigerung zwischen hier und Michaelis vorzunehmen. — Gegeben auf seinem Königlichen Schloss Prag, am ersten Tage Septembris, Anno etc. im siebenunddreissigsten, der Reiche des römischen im siebenten und der andern aller im elften.

Papier (etwas beschädigt). Deutsch. Abschrift. Auf gleichem Bogen mit der Urkunde des Königs Ferdinand von 1537. September 11. Prag.

1537. September 1. Prag.

König Ferdinand befiehlt den Herrn, Ritterschaften, Mannschaften und den Städten seines Markgrafentums Oberlausitz, dass sie unangesehen ihrer Widerwärtigkeit zu einander die bewilligten Hilfgelder und Steuer ohne fernern Verzug von Stund an zu seines Rats, des Doktor Heinrich Ribisch, Handen völlig erlegen, und verspricht, so sie sich der zwischen ihnen schwebenden Irrtümer halben gütlich nicht vergleichen könnten, ihnen zur gelegnen Zeit einen Tag, um vor ihm zu erscheinen, ansetzen und ihre Streitsache auf ihm gütlich, oder rechtlich entscheiden zu wollen. — Gegeben in seinem Königlichen Schloss Prag, am ersten Tag Septembris, Anno etc. im xxxvij^{ten}, der Reiche des römischen im siebenten und der andern im elften.

Papier (etwas beschädigt). Deutsch. Abschrift. Auf gleichem Bogen mit der Urkunde des Doktor Ribisch von 1537. September 20.

(Original noch nicht ganz bekannt und veröffentlicht, vergl. Verzeichniss Oberlausitzischer Urkunden III. S. 149. Ein Teil der Urkunde abgedruckt bei Baumgärtel, Gesch. des Pönfalls der Oberlausitzer Sechsstädte. Bautzen 1898, S. 18, Anmerkung 2.)

1537. September 11. Prag.

König Ferdinand befiehlt dem Bürgermeister und Rate der Stadt Budissin,*¹) dass sie nach dem Inhalte seines offenen Mandats an die Stände seines Markgrafentums Oberlausitz der Kirchenkleinodien halber*²) neben der Stände Ausschuss, oder für sich selbst handeln und seinem Befehle nachkommen. — Gegeben auf seinem Königlichen Schloss Prag, am elften Tage Septembris, Anno etc. im xxxvij, der Reiche des römischen im siebenten und der andern aller im elften.

*¹) In der Urkunde nicht genannt.

*²) Vergl. die zweite Urkunde König Ferdinands von 1537. September 1. Prag.

Papier (etwas beschädigt). Deutsch. Abschrift. Auf gleichem Bogen mit der an zweiter Stelle registrierten Urkunde des Königs Ferdinand von 1537. September 1. Prag.

(Original noch nicht bekannt, vergl. Verzeichniss Oberlausitzischer Urkunden III. S. 149.)

1537. September 20.

Doktor Ribisch schreibt dem Hauptmann Niklas von Gersdorff*) auf Befehl des Königs wegen der Bezahlung des Hilfgelds. — Gegeben am 20. September 1537.

*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier (etwas beschädigt). Deutsch. Abschrift. Auf gleichem Bogen mit der an dritter Stelle registrierten Urkunde des Königs Ferdinand von 1537. September 1. Prag.

1538. December 31.

Die in gemeiner Versammlung zu Löbau anwesenden geschickten Sendboten der Sechsstädte im Markgrafentum Oberlausitz schreiben Heinrich Ribisch, Ritter und Doktor, Königlichem Rat und Rentmeister beider Schlesien wegen der 400 rheinischen Gulden, die er noch zu bekommen behauptet. — Gegeben unter der Stadt Löbau Sekret am Abend circumcisionis Domini, Anno etc. xxxviii^{ten}.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1539. Oktober 15. Wien.

Landvogt Zdislaus Berka von der Dube auf Leipa und Reichstadt meldet den Sechsstädten in der Oberlausitz, er habe seinen Diener und Kanzler Georg Fritsch in seinen Geschäften und Obliegenheiten zu ihnen abgeschickt, und ersucht sie ihm Glauben zu geben und sich mit erspriesslicher Antwort vernehmen zu lassen. — Datum Wien, Mittwoch vor Galli, im xxxix^{ten}.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1539. November 21.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Lauban schreiben Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Budissin, es habe ihnen der Kanzler des Königlichen Schlosses Budissin zwei Schreiben zugefertigt; in ihnen zeige er an, wie er in der Versammlung der Städte zu Löbau gewesen und auf Befehl des Landvogts wegen der Verzinsung auf etliche 1,000 Gulden zu dem Kauf von Leipa „etliche Gewerb“ angetragen habe, darinne sich die Budissiner mit gefälliger Antwort gegen den Landvogt hätten vernehmen lassen; sie (die Laubaner) könnten sich wohl erinnern, dass solche Begehr der Landvogt an sie und die andern zugeordneten Freunde von den Städten gerichtet hätte, und dass sie sich entschlossen hätten, etliches Geld auf 3 Jahre lang doch auf Ausborgen der Hauptsumme und Obligation des Landvogts selbst zu verzinsen; sie wollten hierauf den Budissinern und den andern zugeordneten Freunden dieses Falls Angelegenheit zur Beratschlagung und Entschliessung allenthalben anheimgestellt haben. — Gegeben unter ihrer Stadt kleinem Sekret Freitags nach Elisabeth, Annorum etc. im xxxix^{ten}.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1539. December 22.

Landvogt Zdislaus Berka von der Dube auf Leipa und Reichstadt meldet Bürgermeister und Ratmannen der Sechsstädte im Markgrafentum Oberlausitz den Empfang ihrer Antwort auf sein Sondersinnen und erklärt sie annehmen zu wollen; er habe dem Doktor „Franciscus Girigk“ auferlegt mit ihnen, den Städten, etwas ferner zu reden, worüber er sich ihrer „gelegnen Antwort“ versehe; wegen ihrer Beschwerden über das neu aufgerichtete Brauwerk, den Schank, das Schliessen der Zufuhr alles Getreides aus den umliegenden Landen, die Abfuhr möchten sie aus dem Markgrafentum ein, oder zwei Personen bei der in nächster Zeit bevorstehenden Ankunft des Königs auf das Prager Schloss aus ihrem Mittel abfertigen und ihre erwähnten Obliegen und Beschwerden dem Könige erzählen; seines Verhoffens würden sie gnädigste und gebührliche Antwort bekommen. — Datum Montag nach Thomas, im 1539^{ten} Jahre.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

1540. Januar 31. Prag.

König Ferdinand verbietet den Herrn, Prälaten, Ritterschaften, Mannschaften, Städten, auch allen Einwohnern in seinem Markgrafentum Oberlausitz die Ausfuhr des Getreides und gebietet, dass alle Einwohner ihr Getreide und Gewächse in die Städte und zu freiem Markte allezeit bringen. — Gegeben auf seinem Königlichen Schloss Prag, am letzten Tag Januarii, Anno etc. im vierzigsten, der Reiche des römischen im zehnten und der andern aller im vierzehnten.

Papier (fleckig). Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel. Eigene Unterschrift des Königs Ferdinand.

(Original noch nicht bekannt, vergl. Verzeichniss Oberlausitzischer Urkunden III. S. 154.)

1540. December 10.

Bürgermeister und Rat der Stadt Kamenz melden Bürgermeister und Rat der Stadt Budissin, sie hätten ihr Schreiben samt eingelegten Kopien des Landvogts, was bei den Zittauern gesucht, seines Inhalts verstanden, entschuldigen sich, dass es ihnen diesmal unmöglich sei zu erscheinen, und erklären sich mit dem einverstanden, was von ihnen neben denen vom Land und andern von den Städten für gut angesehen werden würde. — Datum unter ihrem kleinern Stadtinsiegel Freitags post conceptionis Mariae Virginis, Anno xL^o.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

Fünfzehn Schöppenbücher aus dem Kreise Rothenburg in der Oberlausitz.

Von Pastor Theodor Stock in Rothenburg O.-L.

Nicht nur in den Archiven der Städte, Herrenhäuser, Kirchen, Klöster, Innungen und Vereine finden sich wertvolle, alte Handschriften, sondern auch in den verstaubten und vergessenen Schöppenladen zahlreicher Landgemeinden, wie in der Kammer und „auf dem Boden“ von guten, ehrenwerten Dorfpatriarchen. Die Schöppenladen enthalten alte Recess, Gemeinderrechnungen, Flurkarten, vor Allem aber die Schöppenbücher. Einzelne freilich sind leer: Die Bücher waren zum Gebrauch herausgenommen, aber nicht mehr zurückgegeben worden. Nach ihrem Verbleib wurde nicht weiter nachgeforscht; denn seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts gehörten sie nicht mehr notwendig zum Gemeindeinventar, da nach der neuen Gerichtsordnung die Grundbuchakten an ihre Stelle traten. Daher ist es zu erklären, daß hier und da Schöppenbücher sich in den Familien früherer Gemeindevorsteher befinden; sie waren dem Nachfolger im Ortsvorsteheramt nicht mehr mit übergeben worden.

Ein Schöppenbuch für sich ist meist nur für die Lokalgeschichte von Wert, eine größere Anzahl jedoch schon für die Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte eines ausgedehnteren Bezirks. Im Kreise Rothenburg in der Oberlausitz ist nach solchen Büchern gesucht worden, und nicht ohne Erfolg. Fünfzehn derselben liegen vor, und zwar drei aus der Stadt Rothenburg, zwölf aus neun umliegenden Dörfern. Es sind dies die von: 1. Rothenburg (1580—1680), 2. Rothenburg (1680—1754), 3. Rothenburg (1754—1811), 4. Noes (1779—1821), 5. Tormersdorf (1686—1799), 6. Tormersdorf (1799—1820), 7. Gehege (1575—1620), 8. Gehege (1721—1787), 9. Nieder-Neundorf (1754—1794), 10. Biehain (1787—1844), 11. Kaltwasser (1615—1820), 12. Bremenhain (1742—1812), 13. Bremenhain (1812—1833), 14. Eodenau (1664—1824), 15. Trebus (1645—1722).

Zwei ältere Schöppenbücher von Noes sind vor 15—20 Jahren noch gesehen worden; doch waren sie bisher nicht mehr aufzufinden. Sie sollen bis 1500 zurückgereicht haben. Aus denjenigen von Eodenau und Biehain ist zu ersehen, daß die früheren „uralten“ durch Brände vernichtet worden sind. Mit Ausnahme des älteren von Gehege (7), das Quartformat hat, sind alle auf Bogenformat geschrieben.

Die Außerlichkeiten, als Einband, Format, Dicke (bis 22 Centimeter), Papier, Handschrift sind wohl beachtenswert; doch treten sie gänzlich gegen das zurück, was durch sie und in ihnen zum Ausdruck kommt, gegen den Inhalt.

Durchblättert man ein Schöppenbuch nur oberflächlich, so nimmt man schon wahr, daß nach einer Einleitung, die freilich leider nicht in allen Büchern vorhanden ist, ein Kaufbrief nach dem andern abschriftlich eingetragen ist, und daß den Schluß Lossagungen — heute Quittungen — über gezahlte Raten bilden. Nur in dem ältesten Stadtschöppenbuch von Rothenburg finden sich Aufzeichnungen über Einnahme und Ausgabe um 1590, sowie Gerichtsverhandlungen, genannt „peinliche Sachen“ aus derselben Zeit.

Die Einleitung ist im Vergleich zu der einförmigen Aneinanderreihung der fast nach demselben Schema aufgebauten Kaufbriefe im Grunde das Erfrischendste, weil sie im wahren Sinne des Wortes originell ist: ein von dem Dorfschreiber selbst gefundener Gedanke, ein Hinweis auf das beendete oder vernichtete frühere Schöppenbuch, ein warmer Herzenswunsch für Herrschaft und Gemeinde. In mehreren Büchern sind die ersten Blätter freigelassen, wahrscheinlich für die Einleitung, die jedoch niemals nachgetragen worden ist. Eben Gesagtes findet auf dasjenige von Kaltwasser von 1615 Anwendung, das mit drei leeren Blättern beginnt, auf deren erstem nur der gemalte Schild aus dem Wappen derer von Nostitz, die um diese Zeit Kaltwasser besaßen, zu sehen ist.

Das Schöppenbuch von Eodenau hat folgende Vorrede: „Anno 1664 den 27. Juny hat der Hoch vnd Wohlgebohrne Herr, Herr Wolf Balthasar Gebuhrner Freyherr von Rechenberg Erbherrschaft auf Eoden, Oderbeltzsch vnde Neusorge dieser Gemeinde Eodenau Ein neues Schöppen vnde gerichts Buch verehret, damit in dieser Gemeine Gericht vnd Gerechtigkeit gefodert vndt hinfüro gutte Ordnung erhalten werde. Hingegen haben die Sämdtlichen Gerichts Perzohnen damahlß vnd die ganze Gemeinde so es mit gebührender Reverentz angenommen, vndt Ihrer Christlichen Lehnherrschaft mit aller Dankbarkeit entgegengegangen vndt darbei versprochen und zugesaget, aller gebührenden Billigkeit wie rechtens vndt schuldigen Pflicht nach zu thun. Worzu Gott Glück vndt Segen geben wolle.“ Hierauf sollten die Rechte und Pflichten der Herrschaft und Gemeinde niedergeschrieben werden. Doch ist hierzu nur ein Anfang gemacht worden; denn nachdem eine Seite ausgefüllt worden, sind dreißig andere leer geblieben.

Aus der Einleitung des Schöppenbuches von Nieder-Neundorf von 1754 ersieht man, daß es bereits das dritte des Ortes ist. Das erste ist im Jahre 1512 angelegt worden.

Die Vorrede des Schöppenbuches von Noes lautet nebst dem am Schluß ausgesprochenen Wunsche folgendermaßen: „Schöppenbuch vor die Gemeinde zu Noes. Es wurde dieses nach Beendigung des vorigen auf Kosten sämtlicher Gemeinde im Jahre 1779 angeschafft, als

der Hochedelgebohrne und Rechtsgelahrte Herr, Herr Christian Gottfried Henrici Erb- Lehns- und Gerichts-Herr auf Noes, und Tit: Herr Johann Friedrich Walther, Advoc. Prov. Ordin: zu Görlitz, verpflichteter Gerichtshalter hieselbst war; dann Christoph Jesche, Richter; Martin Poche, Christoph Burkert, Johann George Werner und Peter Pruzziß Gerichts- schöppen waren. Gott gebe allen denen, deren Käufe hierinne befindlich, in ihrer Nahrung und Ackerbau Glück vnd in ihren Häusern Segen! Solches hat angemerket Christian Abraham Könsch als hiesiger Gerichtschreiber, dann Notar. Publ. Caesar. Jurat. und Cantor in Rothenburg." Christian Abraham Könsch, 1746 geboren, besuchte von 1760—1766 das Gymnasium zu Görlitz, wurde 1768 als Kantor nach Rothenburg berufen und verwaltete das Amt bis zu seinem Tode im Jahre 1815.¹⁾ Hunderte von Kaufbriefen sind von ihm während seiner 47jährigen Amtsthätigkeit daselbst in Schöppenbücher eingetragen worden, wie seine Handschrift in denjenigen mehrerer Dörfer zeigt.

Das ältere Schöppenbuch von Tormersdorf hat an Stelle der Vorrede zwei leere Blätter, während das jüngere von 1779 folgende Einleitung mit rührendem Segenswunsche des eben genannten Gerichtschreibers enthält: Schöppenbuch vor die Gemeinde Tormersdorf, worinnen dasiger Wirthe und anderer, so allda Grundstücke besitzen, Käufe befindlich und eingetragen worden, welches nach Endigung vorigen Schöppenbuches, mit welchem die Käufe dieses Buchs in fortlaufender Nummer gehen, auf Kosten der Gemeinde angeschafft worden und zwar im Jahr Christi 1779, als der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Karl Andreas von Meyer zu Knonow Erb- Lehns- und Gerichts-Herr auf Rothenburg, Tormersdorf und Seheege war; Sodann Tit: deb: Herr Johann Friedrich Walther, Advoc: Provinc. Ordin: zu Görlitz, als verpflichteter Gerichtshalter allhier; Herr Christian Abraham Könsch, Notar. publ. Caesar. jur: und Cantor in Rothenburg, als verpflichteter Gerichtschreiber hieselbst: So dann Johann George Schulze, Richter; Christoph Haensch und Christoph Werner, Gerichtschöppen. Gott erhalte die so gnädige als gütliche Obrigkeit²⁾ bis in die spätesten Jahre in unverrücktem Wohlseyn! Er segne alle die, so an Deren Statt Recht und Ordnung zu befördern verordnet sind! Er laß' es übrigens allen Wirthen und Inwohnern, Groß- und Kleinen, dieses Orts wohl gehen; er kröne Ihr Bemühen, Ihren Ackerbau und Ihre Verrichtungen und Gewerbe mit seinem Segen; er verleihe Ihnen Friede und Gesundheit, und wende von diesem Ort Feuer, Wassersnoth und alles Unglück und Plagen gnädig ab!" Die Bewohner von Tormersdorf haben nur zu sehr Grund, um die Abwendung von Wassersnot zu erbitten; denn ihre Felder liegen im Neißethal und sind in dem Hochwasser von 1897 schwer geschädigt worden.

1) Holscher, Rothenburg, S. 68.

2) Gutsherrschaft.

Aus der Einleitung des Schöppenbuches von Biehayn erfahren wir über das Schicksal des vorigen aus der Feder des Gerichtsschreibers Johann Gottlieb Queißer, Schullehrers zu Horka, folgendes: „Demnach am 18^{ten} Marty Anno 1787 des Nachts in der 12^{ten} Stunde bey dem Gärtner Hanß Seiferten allhier in Biehayn eine unvermutete Feuersbrunst ausgebrochen, dadurch nicht allein dessen sämtl. Gebäude, Kleidungen, Vorräthe, Vieh und sämtl. Ackergeschirr verlohren gegangen, sondern auch des Nachbars als des Schulzens Christoph Stübners sämtl. Wohnungen und Gedingehäusel im Rauch aufgegangen, bey Letzteren auch das uralte Gemein und Gerichts- Schöppenbuch verlohren und ein Raub der Flammen worden; Als ist auf Befehl der gn: Herrschaft als des Hochwohlgebohrnen Herren, Herrn Wigand Ernst Traugott von Gersdorff, Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Mückenhayn, Ober- Mittel und Nieder-Horka, Sährichen, Biehayn und Kaltwasser pp ein neues Schöppenbuch von der Gemeinde anzuschaffen verordnet, von denen gegenwärtigen Gerichten als: George Knobloch, Richter; George Hofmann und Christoph Stübner geschwornen Gerichtschöppen besorget worden; von mir Johann Gottlieb Queisser, Schulmeister in Horka, als verpflichteten Gerichtsschreibern allhier alle Käufe sämtl. Wirthen allhier nach denen Original- Käufen von Wort zu Wort gleichlautende, aufs neue in dieses Schöppenbuch eingeschrieben worden.

für Feuer und all andrer Noth
Behüt uns alle, lieber Herre Gott!“

Johann Gottlieb Queißer, von 1771—1810 Kantor in Horka,¹⁾ hat auf der ersten Seite eine bunte Zeichnung hinterlassen, zwei über zwei Säulen schwebende Genien, die das Wappen derer von Gersdorff halten. An den Säulen hängen vier Schilder mit den Namen des Justitiarius, des Richters und der beiden Schöppen. Darunter steht, von Arabesken umwoben: „Johann Gottlieb Queißer, Gerichtsschreiber. Fecit.“

Hunderte von Kaufbriefen sind in einem einzigen Bande aneinandergereiht. Man kann nicht behaupten, daß etwa jede neue Seite einen neuen Gesichtspunkt, eine neue Belehrung über das Leben und Treiben der Vorfahren, über das Verhältnis von Gemeinde und Herrschaft, neue Lichtblicke in die Kulturgeschichte der Oberlausitz bringt. Nein, es giebt wohl kaum ein einförmigeres Buch, als ein Schöppenbuch. Wie beuten wir die Schöppenbücher am besten aus? Wie machen wir die in den einzelnen Briefen enthaltenen Angaben übersichtlich? Dies sind die wichtigsten Fragen, die wir uns angesichts der Bücher stellen. Erst müssen wir sie beantworten, ehe wir an das Einzelne herantreten können.

Es sei mir hierbei gestattet, die wechselvollen Eindrücke und Gefühle bei der Durchsicht der Bücher zu offenbaren. Mit ziemlicher Zuversicht ging ich an das Durchlesen der Briefe und an das Anfertigen von Auszügen. Doch je länger ich las und schrieb, desto verworrener erschien

¹⁾ Holscher, Horka, S. 113.

mir der Inhalt, und desto schwieriger die Aufgabe, seiner Herr zu werden. Schließlich teilte ich mit dem Schüler im Faust die Empfindung: „Mir wird von alledem so dumm, als ging mir ein Mühlrad im Kopf herum.“ Enttäuscht legte ich die Bücher zur Seite. Doch ich konnte mich des Gedankens nicht entschlagen: „In den Büchern liegt etwas — ich weiß nur nicht, was.“ Ich nahm vorerst nur die Auszüge zur Hand, fertigte von diesen wiederum Auszüge und erhielt Hauptgesichtspunkte. Nach diesen zeichnete ich eine Tabelle und gab dem Kopf jeder Spalte einen Namen. Die Kolonnen haben folgende Bezeichnung erhalten: 1. Nummer, 2. Jahr, 3. Eingangsformel, 4. Herrschaften, 5. Verkäufer, 6. Käufer, 7. Kaufgegenstand, 8. Münzsorten, 9.—12. Pflichten gegen die Herrschaft, Kommune, Eltern und Geschwister, Kirche, 13. Flurnamen, 14. Ortsgericht, 15. Eosagungen. Die lose Aneinanderreihung der einzelnen Gesichtspunkte war, da die geringe Anzahl der Bücher einen Schluß auf die ganze Oberlausitz noch nicht gestattete, nicht zu umgehen. Wollte man jedoch einmal von allen noch vorhandenen Schöppenbüchern der Oberlausitz auf diese selbst einen Schluß ziehen, so wäre eine systematische Übersicht gefordert.

Auf Grund vorstehender Einteilung sind die Kaufbriefe nunmehr durchgesehen und die Spalten ausgefüllt worden. Will ich über einen dieser Punkte Auskunft haben, so lese ich in der betreffenden Reihe nach. So wird mir jede Spalte zu einem Lichtstrahl, der in die Nacht der Unbeholfenheit und Unwissenheit hineinfällt, zumal wenn man ihn durch die Professor Knothe'sche Beleuchtung hindurchgehen läßt.

Fassen wir jetzt die einzelnen Spalten und das gewissermaßen unter dem Summastrich erhaltene Ergebnis ins Auge!

1. Nummer.

Die Gesamtzahl der in den vorliegenden Schöppenbüchern enthaltenen Kaufbriefe beträgt nahezu 2000. Wohl ist anzunehmen, daß, wenn alle Schöppenbücher der Oberlausitz vorlägen, sich das Gesamtbild in Anbetracht der Uebereinstimmung der Kaufbriefe unter einander im Wesentlichen nicht ändern würde. Dennoch wäre eine systematische Uebersicht über die vorhandenen Bücher oder noch besser ihre Sammlung für die Oberlausitzer Geschichtsforschung dringend erforderlich.¹⁾

2. Jahr.

Man müßte annehmen, daß die Eintragungen chronologisch geschehen sind. Dies ist aber nicht durchgängig der Fall, besonders nicht

¹⁾ Die am 9. Mai d. J. abgehaltene 194. Hauptversammlung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz beschloß die Herstellung einer Übersicht über den gegenwärtigen Bestand der Oberlausitzer Schöppenbücher und wählte zu diesem Behuf eine Kommission, bestehend aus folgenden Mitgliedern: Gesellschaftspräsident Kammerherr und Landesältester von Wiedebach-Nostitz auf Arnsdorf O.-L., Gesellschaftssekretär Oberlehrer Dr. Jecht in Görlitz, Geheimer Regierungsrat und Kreishauptmann von Schlieben in Bautzen, Dr. von Bötticher in Bautzen und Pastor Stock in Rothenburg O.-L.

am Anfang der Bücher. Wenn ein Schöppenbuch durch Feuer vernichtet war, hat Mancher darum, daß der Kaufbrief, mit dem er seine Wirtschaft erworben, dem neuen Buch einverleibt werden möchte, damit seine und seiner Nachkommen Gerechtsame in der Gemeinde schriftlich aufbewahrt blieben. Dies war auch in Lodenau der Fall. In das 1664 beginnende dortige Schöppenbuch wurde „durch embsiges anhalten des Marten Thiele schmidt“ ein Vertrag von 1650 aufgenommen, „weiln solcher Vergleich Anno 1650 in das Iodenische Schöppenbuch eingezeichnet worden und Anno 1653 das Schöppenbuch in einer feuers Brunst vertorben und aufgegangen.“ Die ersten Kaufbriefe des ältesten Schöppenbuches von Gehege stammen der Reihe nach aus den Jahren 1592, 1593, 1592, 1596, 1608, 1596, 1596, 1599, 1600. Die Jahreszahl steigt dann bis 1611, während No. 21—26 Verträge aus den Jahren 1575 und 1576 betreffen. Auch hier sind alte Kaufbriefe nachgetragen worden. Mehrere Blätter in der Mitte des Buches waren frei gelassen und erst später ausgefüllt worden, wie aus der Verwendung des Raumes und aus der Verschiedenheit der Handschrift hervorgeht. Die Eintragungen in die Rothenburger Schöppenbücher entbehren fast noch mehr der chronologischen Anordnung.

Wonach richtet sich die Häufigkeit der Verkäufe? Wenn Gehege, das jetzt 200 Einwohner hat und früher nachweislich kleiner war, von 1575—1620, also in 45 Jahren, 43 Käufe, demnach in einem Jahre durchschnittlich einen Kauf, in der Zeit von 1721—1787, also in 66 Jahren 46 Käufe, demnach in 3 Jahren durchschnittlich 2 aufzuweisen hat, so finden sich in Noes, das dreimal größer ist und war, in der Zeit von 1772—1821, also in 49 Jahren, 174 Käufe. Ihre Häufigkeit entspricht darum in erster Linie der Größe des Ortes. Dieser so natürliche Grund bedarf keiner weiteren Belege aus anderen Orten. Mindestens ebenso natürlich ist ein anderer, die Häufigkeit des Sterbens: Nach einem Todesfall fand eine Erbteilung oder ein Verkauf statt. Wohl war noch an einen dritten Grund gedacht, an die Ansammlung verschiedener Ländereien in einer Hand; doch kommt dieser nicht in Betracht, weil nur ausnahmeweise Wiesen oder „Zippel“ verkauft wurden. Vielmehr hat die Herrschaft in zahlreichen Fällen Teile von ihrem Grund und Boden an die Unterthanen verkauft.

Gern möchte man endlich wissen, ob die Zahl der Käufe und Verkäufe durch die Kriegsstürme beeinflusst worden ist. In den Schöppenbüchern findet sich nicht die leiseste Andeutung von erlittenen Kriegsschäden. In demjenigen von Kaltwasser, das die gesamte Zeit des dreißigjährigen Krieges enthält, steht kein Wort über Kriegsdrangsale. Kaufverträge sind geschlossen worden in den Jahren 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1625 je einmal, 1627 zweimal, 1629 einmal, 1630 zweimal, 1632 dreimal, 1635, 1646 und 1644 einmal. In der Zeit von 1632 an, in welcher die Rothenburger Umgegend durch den Krieg schwer zu leiden hatte, wird den Bewohnern die Lust zu neuen Erwerbungen freilich vergangen sein.

3. Eingangsfornel.

Die Kaufbriefe werden gewöhnlich mit einer religiösen Formel eingeleitet. Man wollte einen für das Wohl und Wehe der Familie folgenden schweren Kauf nicht vollziehen, ohne den Segen des Höchsten für das Vorhaben zu erbitten. Darum beginnen die Kaufverträge mit Eingangsworten wie diese: „Im Namen Gottes des Vaterß, Sohns vnd heiligen Geistes. Amen.“ „Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit. Amen.“ „Im Namen der heiligen Dreyfaldigkeit. Amen.“ (Eodenau 1664, 1726, 1726). In Schöppenbüchern älterer Zeit finden sich Eingangssätze, die sich an das kirchliche Bekenntnis enger anschließen, so „Im Nahmen der unzertrennten heiligen drey einigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes vnd heiligen Geistes. Amen“ (Rothenburg 1638). „Im Namen der unzertrennten heiligen Dreyfaldigkeit, Gottes des Vaterß, Sohnes unde heiligen Geistes. Amen“ (Kaltwasser 1674). Auch der Anfang einer Erbteilung der Güter Hänichen, Spree und Trebus vom Jahre 1565, welcher lautet: „Im Namen der heiligen ewigen eynigen unzertheilten Dreyfaltigkeit“ ist ein Widerhall des erneuerten Bekenntnisses von der unitas essentiae divinae und den tres personae.

4. Herrschaften.

Auf die Eingangsfornel folgt nach dem Datum der wichtige Vermerk, daß die Gutsherrschaft, die in den meisten Fällen mit Namen benannt ist, den Kauf genehmigt habe. Er wird verschieden ausgedrückt; so ist 1583 „vor mir Otto von Nostiz die Zeit Erbherr zum Gehege ein aufrichtiger Kauf geschehen.“ 1592 sind „vor mich Siegmunt von Nostiz zum Gehege erschienen“. „Mit Konsens und Zulassung des Edlen und Gestrengen Herrn Hieronimus von Nostiz auf Neundorf“ (Kaltwasser, 1615). 1621 „ist der Richter zu Kaldewasser vor die veste Erbfrau alhier zu Neundorf kommen und erschienen“. Ebenda geschieht 1651 ein Kauf „mit Consens und Ein-Rathen, Belieben und Vorwissen“ der Erbherrschaft. Vorherrschend ist jedoch die kurze Bestimmung „Mit Consens“.

Der Konsens ist in zweifacher Hinsicht wichtig: für die Lokalgeschichte und für die Rechtsgeschichte.

In der Lokalgeschichte werden durch ihn zahlreiche Lücken ausgefüllt. Man erfährt nicht nur den Namen des Besitzers, sondern auch, welche anderen Güter ihm gehört, und welche Würden er inne gehabt. Sache der Lokalgeschichte ist es, die Erbherren dem Namen und der Reihenfolge nach aufzuführen. Hier seien nur Einzelheiten als Belege beigebracht. Balthasar von Rechenberg, 1618 unter Gehege genannt, ist nicht nur Erbherr auf „Rottenburgk“, sondern auch auf Schlaua¹⁾ und Primikau. 1630 findet in Kaltwasser ein Kauf statt „mit Consens und Zulassung der wohlledlen, vielehrentugendreichen und gestrengen frawen

¹⁾ Schlawa, Kreis Glogau in Schlesien.

Dorotheae Nostizin, geborene von Temrizin, Frauen auf Rengersdorf, Neundorf und Kaltwasser". 1644 ist nach dem Schöppenbuch von Trebus Hans Christoph von Bischofswerder Erbherr auf Kreba und Trebus, 1684 nach demjenigen von Rothenburg „der hoch und wohlgeborene Herr Herr Christoph, des heiligen Römischen Reiches Edler Banner und Reichs Freyherr von Nostiz Herr auf Schochau, Erbherr auf Rothenburg, Tormersdorf und Gehege". 1696 wurde in Kaltwasser ein Kauf abgeschlossen „mit Consens und Einwilligung des wohlgeborenen Herrn Herrn Wolf Abrahams von Gersdorf, Herrn auf Mückenhain, Särichen, Ober- und Mittel-Horka, Biehain und Kaltwasser, Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen wohlbestallter Raht, und des Fürstentums Görlitz hoch ansehnlicher Landeselften". 1711 wird ein Kauf zu Tormersdorf genehmigt durch den „hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Hans Heinrich, des heil. Röm. Reichs Grafen von Hohberg, Freyherrn zu und auf Fürstenstein, Erbherrn der Herrschaften Rohnstock und Rothenburg", 1720 ein Kauf in Kaltwasser „mit Consens und hoher Genehmhabung des wohlgeborenen Herrn, Herrn Christoph von Hohberg auf Berna p., des Hochlöblichen Judicii ordinarii der Herren Stände von Land und Städten des Markgraftums Oberlausitz zu Budissin, hochverordneten Assessoris und Deputirten zum löblichen Waisen Amte im Fürstentum Görlitz". 1749 wurde in Eodenau ein Erbkauf vollzogen „mit Vorwissen und Genehmhaltung der Erb- und Gerichtsherrschaft in Eodenau, des hochgeborenen Herrn Herrn Friedrich Kaspar des heilig. Römischen Reichs Grafen von Gersdorff auf Kauppa, Klitz, Bolbritz, Radwitz, Uhyt, Lippen, Leichnam, Salge, Sobeln, Teichnitz und Eodenau, Seiner Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlaucht in Sachsen hochbestallten Geheimen Rates und Ober-Amts-Hauptmann im Markgraftum Ober-Lausitz".

Rechtsgeschichtlich ist der Konsens ein beredtes Zeugnis von der Abhängigkeit der Dorfbewohner von den Herrschaften bis Anfang des 19. Jahrhunderts. In den wendischen Gemeinden hat das Abhängigkeitsverhältnis von jeher bestanden. In den deutschen waren die um das Jahr 1200 eingewanderten Kolonisten auf den erkauften Grundstücken anfangs fast unbeschränkte, freie Männer. Doch verschob sich durch die Berührung mit dem wendischen Recht und durch den Mangel an schriftlichen Verträgen das Verhältnis zwischen deutscher Herrschaft und deutschen Dorfbewohnern derart, daß letztere seit dem 16. Jahrhundert mit Namen und in der That „Untertanen" waren, die neben anderen onera et praestanda keinen Kauf oder Verkauf ohne Genehmigung der Herrschaft vollziehen durften, die sogar einen „Abzug", d. h. Procente von der Kaufsumme erhielt. „Der Abzug soll der Herrschaft von den ersten baaren Geldern erlegt werden" (Kaltwasser 1627).

Hier kann nur auf die grundlegenden Ausführungen von Professor Knothe (Rechtsgeschichte, Adelsgeschichte, Besiedelungsgeschichte, vor Allem Stellung der Gutsunterthanen, Abschnitt V) verwiesen werden, ohne die man bei der Durchsicht der Schöppenbücher nur im Finstern tappen würde.

5. und 6. Verkäufer und Käufer.

Spalte 5 und 6 „Verkäufer“ und „Käufer“ geben zunächst demjenigen Auskunft, der über die Namen und die etwa angeführten Personalien seiner Vorbesitzer etwas erfahren möchte. Ein Blick auf die Namen und auf das verwandtschaftliche Verhältnis der Besitzer eines bestimmten Grundstückes zeigt, wie einzelne Wirtschaften durch Jahrhunderte hindurch in den Händen einer einzigen Familie geblieben sind. An der Hand der Schöppenbücher läßt sich sogar der Umfang eines Dorfes und seiner Wirtschaften nachweisen, wie er sich vor mehreren hundert Jahren gestaltete. In seiner für die Anfertigung von Ortsgeschichten mustergiltigen „Ortsgeschichte von Gersdorf bei Reichenbach O.-L.“¹⁾ bringt Pastor und Kreis Schulinspektor Brückner die Rekonstruktion des Bauerndorfes auf Grund der Schöppenbücher.

Je älter die Bücher sind, die man mit Rücksicht auf die Familiennamen durchsieht, desto wichtiger erscheint die Sammlung dieser Namen für Beantwortung der Frage, welche Namen wendischen, welche deutschen Ursprungs sind, und auf welche Spuren deutscher Einwanderung diejenigen aus der Zeit der frühesten Schöppenbücher hinleiten. Freilich ist schon die Vorarbeit, die Ableitung festzustellen, schwierig, wie bei wendischen, so selbst bei vielen deutschen Familiennamen.

In nicht wenigen Orten ist ein Familienname besonders häufig. Die Träger desselben müssen durch Beinamen unterschieden werden. Solche richten sich teils nach Aeußerlichkeiten, wie in Noes 1793 ein Kottwitz durch das Epitheton ornans „der lange Kottwitz“ von den übrigen seines Namens amtlich unterschieden wird, teils nach einem nur einmal vorkommenden Vornamen, teils nach dem Vorbesitzer. In der kleinen Ortschaft Gehege heißen acht Familien Kasper, von denen jede ihren Beinamen hat. Zwei neben einander wohnende heißen Lämmer-Kasper und Lämmer-Peter-Kasper. Eine alte Frau des Ortes erzählte, ihre Großmutter habe gesagt, früher hätten dort zwei Brüder Lämmer gewohnt, von denen einer Peter geheißten. Das Schöppenbuch bestätigt diese Aussage; denn eine dieser Wirtschaften kam im Jahre 1749 an Hans Peter Lämmerich, und 1762 fand ein Kauf statt „zwischen Johann Peter Lämmern, Gärtnern in Gehege, Verkäufern an einem und dessen Schwiegersohn Johann George Kaspern, Käufern an anderm Teile“. In seiner Familie ist die Wirtschaft bis 1899 ununterbrochen geblieben. Daß Lämmer und Lämmrich verschiedene Namen für dieselbe Person sind, ergibt sich nicht nur aus dem Zusammenhang der Kaufbriefe, sondern auch aus der Vergleichung ähnlich gebildeter Endungen. So findet sich in den Schöppenbüchern statt „Herberge“ häufig „Herbrige“. Auch hört man in der Oberlausitz für „Vorwerk“ nicht selten „Vorbrig“ sagen.

¹⁾ Neues Laus. Mag. Bd. 74, S. 15 u. f. f.

7. Kaufgegenstand.

Eingetragen sind die Käufe und Verkäufe von Grundstücken und Häusern, von Wiese und Feld, von großen Flächen und kleinen „Zippeln“. Die Besitzer werden Bauern, Gärtner oder Häusler genannt. Die älteste Bezeichnung ist die eines Bauern. Die eingewanderten Kolonisten hatten sich ihre Freiheiten vorbehalten und waren nicht durch einzelne Grade von Dienstleistungen an die Herrschaft von einander unterschieden. Sie hatten auch mehr Freiheiten, als der benachbarte wendische Bauer. Die Gärtnernahmen sind teils wendischen Ursprungs, teils in der deutschen Zeit deshalb entstanden, weil die Gutsherrschaften zur Bestellung der Felder Arbeiter mit festgesetzter Arbeitszeit und Arbeitsleistung gebrauchten. So wurden einzelnen Ortsangehörigen ohne bisherigen eigenen Grund und Boden, z. B. den Söhnen kinderreicher Bauernfamilien, Stücke Landes überlassen mit der Erlaubnis, daselbst ein Haus bauen zu dürfen, aber auch mit der Verpflichtung, der Herrschaft bestimmte Dienstleistungen im Jahr mehr zu verrichten. Die Häuslernahmen sind am spätesten entstanden. In Gehege wurde die erste 1607 angelegt.

Die Anzahl der Bauernwirtschaften läßt sich an der Hand der Schöppenbücher für eine bestimmte Zeit feststellen. Die Schöppenbücher mancher Gemeinden sind sogar eine Bestätigung alter Überlieferungen über die Zahl dieser Güter. In Noes, wo es jetzt kein einziges volles Bauerngut mehr giebt, wird erzählt, daß dort früher 16 gewesen wären. Das Schöppenbuch beweist die Richtigkeit der Erzählung; denn in dem Zeitraum von 50 Jahren, den es umfaßt, fanden 28 Verkäufe von Bauergütern statt, und zwar wurden vier je zweimal, fünf je dreimal verkauft, sodaß ihre Zahl auf 14 zurückgeht. Aus den beiden noch fehlenden sind, wie aus anderer Quelle hervorgeht, um 1760 das Tormersdorfer Niedervorwerk und vier Gärtnerstellen „ausgesetzt“ worden. Eine in der Bibliothek der Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz befindliche handschriftliche Ausarbeitung über Tormersdorf (von Busch 1804) berichtet die Sage, daselbst wären früher neun Bauerngüter gewesen. Das älteste vorhandene Schöppenbuch des Ortes, das 1680 beginnt, nennt nur in dem ersten eingetragenen Kauf ein Bauerngut und zwar auch nur ein „ehemaliges“. Würde das Buch weiter zurückreichen, so würden wir mit Sicherheit auch von den übrigen hören. Jedenfalls spricht schon der Hinweis auf das eine Bauerngut für die Wahrscheinlichkeit der ganzen Sage. Auch wird im Dorfe erzählt, daß es vor Jahrhunderten durch die Pest entvölkert worden, worauf eine neue Ein- und Verteilung der Wirtschaften erfolgt sein soll.

Die Größe der Bauerngüter ist in keinem der vorliegenden Kaufbriefe angegeben; sie wird als bekannt vorausgesetzt. Fast stehende Formel ist bei Verkäufen von Grundstücken „wie dasselbe in seinen Grenzen, Keinen und Steinen inne gelegen“. Die Besitzer der Nachbargrundstücke werden außerdem noch mit Namen benannt. Nach einer Flurkarte von Gehege von 1788 waren die drei Bauerngüter 52 bzw. 48 und 47 Morgen groß. Der Morgen, zu 300 Quadratruten Leipziger Maß

gerechnet, muß bedeutend größer als heute gewesen sein. Von Längenmaßen eines Hauses hört man aus einem Verkauf zu Rothenburg 1661: „Ein Raum oder Stelle von zwey mal sieben und zwanzig Ellen Länge und sieben und zwanzig Ellen in der Breite zu einem Hause oder Wohnung.“

Die Grenzen werden verschieden bestimmt. Von einem Felde in Noes heißt es, daß die Grenzlinie „von der Ecksäule des Hauses auf die allda befindliche Weide zugehet, von dar an, als auf der anderen Seite, auf die jetzt darselbst stehende Eiche und von da an auf den allda seienden Dornstrauch, und von diesem wieder bis an die andere Ecksäule des Hauses zugehet“. 1776 wird in Biechain ein Feld, das Schmiedefleckel, von der Gerichtskommission abgeschritten; mehrere Grenzsteine werden eingesetzt, vorher aber Glas, Kohlen und Ziegelsteine auf den Grund gelegt.

Das tote und lebende Inventar einer Bauernwirtschaft wird nicht allzu häufig bis ins Einzelne angeführt. In einem Kaufbrief von Noes ist zu lesen: „Zum Beylaß verbleiben Käufern 4 Zugochsen, ein beschlagener Wagen, ein Pflug, ein Ruhrhafen, ein Paar Eggen, drei Ketten und was zur Wagenfahrt gehört. Den aber noch übrigen Beylaß bezahlt derselbe mit 20 Reichsthalern.“ Zu einem Bauerngut in Gehege gehörten um 1600 auch Bienen. Der Verkäufer bedingt sich unter Anderem aus „den besten Stock bienen im hofe“ und „die bienen im pusche“.

Das Inventar des Gerichtskretschams in Noes bestand aus folgenden Gegenständen: „Ein Wagen, so zum fahren tüchtig, nebst Kette und Wage, zwei Pferde nebst dazu gehörigem Geschirr, ein Pflug, ein Ruhrhafen, zwei Eggen, eine Kuh, eine Ziege, 5 beschlagene Bierkrügel, 3 hölzerne Bierkannen, ferner die Tisch und Bänke, so zum Bierschanke gebraucht, ein Bierviertel, eine Dresdener Meßkanne, 4 Hühner und ein Haushahn, 4 alte Schemel, eine alte Holzsäge, Dachleitern, Feuerhafen und was dergleichen Kleinigkeiten mehr.“¹⁾

¹⁾ Hier sei auf ein Nachlaßverzeichnis hingewiesen, das 1586 nach dem Tode des zu Spreehammer, Pertinenz von Trebus, verstorbenen Franz von Bischofswerder angefertigt worden ist. Es würde hier nicht erwähnt werden, wenn nicht Knothe in der kulturgeschichtlichen Einleitung zur Adelsgeschichte die Seltenheit der Nachrichten über Ausstattungs- und Kleidungsstücke, Hausgerätschaften u. dgl. aus früheren Jahrhunderten besonders bemerkte. In einer gelben Lade befanden sich „drey güldene Ketten, da die eine die gedachte Wittfrau zu ihrem Ehemann gebracht, die andere, damit sie gemorgengabett, die dritte ein Panzerkettlein, die Franz von Bischofswerder an seinem Leibe getragen, daran ein Portugaleser hängett.“ An Kleidungsstücken hinterließ er „einen schwarzen Füchsenpelz mit Sammet belegt und mit weißen Füchsen gefüttert, einen schlecht Füchsenpelz mit Znideldort überzogen und Sammet belegt, einen Eltenusfutter mit schwarzen Trillig überzogen und kleinen schwarz sammeten Strichlein belegt, eine Puffjacke, von schwarzen Tuche belegt und mit einem gemeinen Füchsenfutter gefüttert, einen schwarzen Mantel von gutten Tuche, mit sammeten gestreiften ausgeschlagen, einen Mantel mit grau Tuche mit grünen Ausschlegen, zwey Paar Rotte Korterfene Hosen, zwey Paar schwarze tuchene geblümte, zwey Paar Negelfarbe Korterfene Hosen, ein schwarz sammet Wammes, ein schwarz Trillich Wammes, zwey

8. Münzsorten.

Sie sind fast Legion. 1575 wird ein Gärtlein in Gehege für sechstehalb Schillinge Mark verkauft. 1585 kostet ein Garten 73 Mark; der Käufer giebt baar 40 Mark, auf Ostern acht Mark und auf künftige Michaelis die anderen zweiunddreißig Mark. 1613 werden 14 Schillinge Mark görlitzischer Währung gezahlt; da sie auf zwei Termine zu 100 und 68 Mark verteilt werden, beträgt der Schilling $\frac{168}{14}$ Mark = 12 Mark, was ein anderer Kauf (1577) bestätigt, in welchem 6 Schillinge auf 18 und 54 (= 72) Mark verteilt werden. 1632 heißt es unter Kaltwasser ausdrücklich „6 Schillinge oder 72 Mark“. Schillinge kommen in unsern Büchern seit Anfang des 17. Jahrhunderts nicht mehr vor, sondern nur görlitzische Mark oder Mark görlitzischer Zahlung. Während in Tormersdorf 1686 eine Kaufsumme 50 Mark und die jährliche Abzahlung 2 Mark beträgt, beläuft sich die Kaufsumme 1692 daselbst auf 40 Mark görl., die Abzahlung aber auf einen Reichsthaler; in diesem Schöppenbuch ist von 1687—1696 die Kaufsumme in Mark, die Abzahlung in Thalern ausgedrückt. Hiernach scheinen Mark und Thaler um diese Zeit gleichwertig gewesen zu sein. 1704 sind 8 Thaler daselbst ausdrücklich gleich 10 Mk. 5 gr. 4 ch., eine Mark hat 1706 ebenda 10 g. gr. (große Groschen) 8 ch., der Thaler 1692 24 Groschen; denn ein Zins von 3 Thalern an die Herrschaft wird geteilt in 1 Thaler 12 Groschen zu Walpurgis und 1 Thaler 12 Groschen zu Michaelis. 1710 sind 28 kleine Groschen gleich 9 Groschen 4 Pfennige. In demselben Jahre hat ein Märker 7 Pfennige; auch erscheinen 4 gute Kreuzer. 1656 beträgt in Bremenham die Gebühr für die Loslassung aus dem Unterthanenverhältnis 1 Species-Dufaten. Während daselbst 1742 eine Wirtschaft für 240 görlitzische Mark verkauft wird, beträgt 1756 der Kaufpreis für eine andere daselbst 200 Reichsthaler. 1782 ist in Nieder-Neundorf eine Mark gleich 18 g. 8 ch. 1799 lautet in Noeshain zwei Neugroschel gleich $4\frac{4}{5}$ ch. In demselben Kaufbrief wird mit Batzen und halben Batzen gerechnet. Bei einem Verkauf in Gehege wird ausbedungen, daß der Kaufpreis von 43 görl. Mark „in currenten Münzsorten“ gezahlt wird. Die Münzsorten, die wir in Kaufbriefen und Verträgen außerhalb der Schöppenbücher gefunden haben, als ungarische floren, Schock Kreuzer, Schock Groschen, Thaler görl. Währung, eine Mark zu 48 Groschen, denselben Groschen zu 7 Pfennigen, auch Münzen meißnischer Währung bleiben hier unberührt.

Paar Semische Strümpfe, ein alt Wölfenfutter und darbei ein Wolfesball, drey schwarze braunschweigische Hütte, einen schwarzen sammeten Hutt, zwene sammeten Leibgürtel mit Reichenbacher arbeit.“ Hierauf werden die Waffen aufgezählt, sowie die eisernen, küpfernen, messingnen und zinnernen Gefäße, die einzelnen Gebette, das vorhandene „Leinett“, Tischtücher, Handtücher, Tellertüchlein und zahlreiche andere Gegenstände, die vielleicht zur Beleuchtung der Kulturgeschichte der Oberlausitz dienen könnten.

Es ist mir unmöglich gewesen, mich in diesem Wirrnis bis in das Einzelne zurecht zu finden. Die Darstellung der allgemeinen Grundzüge geschieht nach den Knothe'schen Ausführungen insbesondere in seiner Rechtsgeschichte.

Nach der Teilungsurkunde von 1268 sollten „Münze und Zoll“ im ganzen Lande Budissin, wozu die jetzige preussische Oberlausitz gehörte, den beiden Linien der Markgrafen von Brandenburg verbleiben. Damit jeder der beiden Landeshälften die Bequemlichkeit zu teil werde, das Geld in größerer Nähe umzuwechseln zu können, sollte die Münzstätte ein Jahr zu Budissin, ein Jahr zu Görlitz aufgeschlagen werden. Diese Verordnung wurde eine Zeit lang durchgeführt; jedoch hieß auch das in Görlitz geprägte Geld bis 1319 „Budissiner Pfennige“, „Geld Budissiner Silbers und Gewichtes“. Die Münzstätte zu Budissin scheint aber in diesem Jahre aufgehört zu haben, während die Görlitzer fortbestand, so daß von dieser Zeit an die Bezeichnung „Görlitzer Zahlung“, „Görlitzer Währung“ in Gebrauch ist. Die Ausdrücke Mark, Silber, Talent, Schock waren im 15. Jahrhundert noch gleichwertig und jedes etwa gleich 14 Thalern. Im 14. Jahrhundert verringerte sich der Wert der Mark auf 48, der des Talents auf 40 Groschen. Aber auch die Groschen hatten verschiedenen Wert. In der östlichen oder Görlitzer Landeshälfte rechnete man später meist nach polnischen oder kleinen Groschen, deren zwei auf einen böhmischen gingen. Daher betrug hier die Mark 48 polnische d. h. kleine, oder nur 24 böhmische d. h. große Groschen. Der Wert einer Mark ist von Jahrhundert zu Jahrhundert gesunken, bis er schließlich gegen Ende des 18. Jahrhunderts kaum 3 Mark unseren Geldes betrug. Ein Bauerngut zu Noes wurde 1799 für 300 Mark, dasselbe 1814 für 300 Thaler verkauft. Mark und Thaler sind um diese Zeit also wieder gleichwertig gewesen. 300 Mark oder Thaler war nach unseren Schöppenbüchern der höchste Preis für ein Bauerngut. Der Durchschnittspreis betrug 200 Mark.

9. Pflichten gegen die Herrschaft.

Im 13. Jahrhundert waren die Pflichten der eingewanderten deutschen Kolonisten gegen ihre Gutsherrschaft nur gering. Sie sollten auch nur ein Zeichen dafür sein, daß die neu angesiedelten Bauern die Herrschaft, in deren Gebiet sie sich niedergelassen hatten, als ihre Obrigkeit anerkannten. In den folgenden Jahrhunderten mehrten sich die Lasten. Knothe hat ausführlich dargethan, daß die Erhöhung eine willkürliche war; denn viele Herrschaften wiesen auf das Beispiel der zu zahlreichen Leistungen gezwungenen benachbarten wendischen Unterthanen hin und erhielten vor Gericht, wenn wirklich einmal ein Prozeß gegen sie angestrengt wurde, fast immer Recht, da sie sich auf den Brauch der Gegend beriefen, und die Unterthanen in den seltensten Fällen nachweisen konnten, daß sie nur zu „gesetzten“ oder bestimmten Leistungen verbunden waren. Landesherrliche Gesetze zur Verhütung von Uebergriffen wurden zwar gegeben, aber wenig beachtet. In den Kaufbriefen von Noes

wird auf einen Amtsrecess von 1687 wiederholt verwiesen. Die Leistungen waren fast unerträglich, das Verhältnis zwischen beiden Theilen war gespannt. Die Unterthanen leisteten ihre Dienste widerwillig, unpünktlich und oberflächlich und gaben der Herrschaft ungezählte Male Anlaß zur Unzufriedenheit und Klage. Die Ablösung dieser Pflichten aus der „guten, alten Zeit“ ist für die Gutsherrschaft und die Dorfbewohner nur von Segen gewesen.

Wir fassen die Pflichten der Bauern, Gärtner, Häusler, des Inhabers eines Gerichtskretschams, endlich einiger Professionisten ins Auge.

Die Bauern leisteten im Verhältnis zur Größe ihrer Grundstücke wenig Dienste. 1597 kauft der „Pauer“ Michaelis Kreideler in Gehege von der Herrschaft „ein Stück acker vnd Stücke holtz samt den zwei Zippeln Wiese“ für 250 görlitzer Mark und hat der Herrschaft jährlich 36 Groschen Steuer, $\frac{1}{2}$ Scheffel Korn, $\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer, 2 Hühner und 10 Eier zu liefern. Außerdem hat er Dienste zu leisten 2 Sensen d. h. Sensentage, eine im Grase und eine im Getreide, 2 Sicheln d. h. Sichelstage, „er muß mitspinnen und Hofedienste leisten wie der ander pauer“. 1610 wird daselbst ein verschuldetes Bauergut durch den Verwalter des Schöppenbuches im Auftrage der Herrschaft verkauft, damit der Erbherrschaft die Dienste möchten gethan werden, weil die Erbherrschaft eine große Summe von Erbe Tagen zu haben“. Der Verwalter ist gedrungen worden, „selbig Gut einig und allein an statt der Erbetage und Dienste einzunehmen“. 1724 thut ein Bauer desselben Ortes „an herrschaftlichen Diensten wöchentlich an der Saatzeit 3 Tage mit 2 Zugvieh, nach der Saatzeit aber thut er 3 Gespann wöchentlich; wenn er aber mit den Diensten nach Rothenburg gefordert wird, darf er keinen Jagthund halten, bekommt er aber hingegen kein Essen; sollte aber dermaleinst künftig eine Herrschaft zum Gehege wohnhaft sein, thun sie ihre obgedachte Dienste, und wenn sie einen Jagthund halten, wird ihnen täglich wegen der Uckerarbeit zu Mittage eine Mahlzeit essen und Stücke Brot gegeben. Zinst jährlich 9 g. 4 ch., giebt 3 Hüner und 15 Eier, spinnet jährlich ein Stück Grobes, thut 3 Mäder- und 3 Schneide-Tage, 2 Jägte-Tage, 2 Brechetage und 2 Schär-Tage; wiederumb auf 4 Meilen $\frac{1}{2}$ Malter schwer Getreide zu führen. Wann extra-ordinär Steuern zu befinden seien, giebt er zu jeder 10 g. 6 ch.; so aber mehr ausgeschrieben werden, giebt er hernachmals wechselweise, als zu der fünften 10 g. 6 ch., zur sechsten aber 5 g. und so fort an.“ Die Pflichten der andern Bauern desselben Ortes stimmen mit vorstehender fast wörtlich überein. Die auf einem Bauerngut zu Noes 1773 ruhenden Lasten sind folgende: „Die der hochgebietenden Herrschaft schuldigen Hofedienste, Zinsen und anderer praestanda hat der Käufer nach dem hiesigen Urbario und in specie nach Inhalt des mit denen Noeser Unterthanen errichteten Amtsrecesses von Anno 1687 unweigerlich und unabbrechlich zu verrichten und abzustatten; zinsset derselbe alljährlich zu Walpurgis 4 Groschen 10 Pfennige und zu Michaelis auch 4 Groschen 10 Pfennige; ferner zu Michaelis einen Scheffel Korn und einen Scheffel zwei Viertel Hafer, giebt ein Viertel Forsthafer, drei fette Hüner und eine Mandel Eier;

spinnet auch zwei Stücke Garn, wozu er das Gespinste bekommt, und erhält für beide Stücke 3 Groschen 8 Pfennige: Spinnelohn; verrichtet auch jährlich 2 Schafsheer-Tage." Der Käufer eines halben Bauerngutes zu Lodenau, genannt Kleinbauer, hat 1665 folgende Leistungen an die Herrschaft: „Er soll wöchentlich mit dem Juge thun 4 Gespann und täglich nach dem Gespann mit der Handt wie andere kleine Pauer zum Loden schuldig zu thun, wann man sie bedarf und gefordert werden. Die Erb-Zinsen giebt er, was sich im Urbarium ausweist, die Helfste, das Zinsgetreide auch die Helfste; die Steuern und Abgaben, was zur Kontribution kommen und gefordert werden möchte, giebt er so viel als des Gutes Helfste betreffend, in Summa Summarum jedes und Alles (ohne die Erbzinse und das Zinsgetreide) thut er Alles den kleinen Pauern gleich.“ — Der Kaufbrief über ein Bauerngut zu Lodenau von 1668 beschreibt die Hofdienste nicht näher, sondern sagt nur, daß Käufer „anlangt der freyherrlichen Lehnsherrschaft Dienste“ schuldig sei, „Zinsen und Roboten“ zu thun. Hier finden wir in unseren Schöppenbüchern zum ersten und, wie wir nach bestem Wissen aussagen können, einzigen Male den slavischen Ausdruck für die zu leistenden Handdienste. Da in der Umgegend von Rothenburg durch die deutsche Einwanderung um 1200 und durch die Verbreitung des Deutschtums von der schon vorher angelegten feste Rothenburg aus die wendische Sprache völlig verdrängt worden war, ist abgesehen von den einmal festgelegten wendischen Orts-, Flur- und Familiennamen die Seltenheit wendischer Ausdrücke in den vorliegenden Schöppenbüchern zu erklären. — Auf ein seit Jahrhunderten auf einem Bauerngut von Noes ruhendes Recht sei noch hingewiesen, wonach es „den Besitzern dieses Bauerngutes verwilliget ist, aus Noeser herrschaftlichen Heide immer alljährlich sich zwölf 4spännige Fuder Streu ohne Entgelt auf Anweisung, wo solches vorhanden, erholen mögen; jedoch nicht anders, als daß sie sich zur Abholung dieser Streu auf dem herrschaftlichen Hofe ein Zeichen erbitten, solches zu ihrer Legitimation vorzuweisen, auch dieses Zeichen sogleich nachher wieder abzugeben haben, außerdem sie in Ermangelung dieses Zeichens keine Streu erholen dürfen, sondern widrigenfalls als Forstverbrecher zu bestrafen sind“. Der Landmann weiß schon den Wert eines einzigen Fuders Streu zu schätzen, wieviel mehr erst den von 12 alljährlich!

Die Inhaber der Gartennahrungen bildeten bei den Wenden eine Klasse für sich; sie waren die geborenen Landarbeiter des herrschaftlichen Gutes. Die bei Knothe¹⁾ genannte Urkunde von 1181 spricht von Zmurdi d. h. Gärtnern, „qui cotidiano servitio imperata faciunt“. In dieser Stellung blieben sie auch unter der Herrschaft der Deutschen; sie wurden mit dem Gute mitverkauft. Sie besaßen ein Grundstück, von dem sie gerade nur zur Not leben konnten.

Die Pflichten der Gärtner werden aus folgenden Angaben ersichtlich: „Zinset alljährlich 5 g. und muß alle Wochen 2 ganze Tage oder

¹⁾ Neues Laus. Mag. Bd. 61, 1885, S. 193.

4 Gespann mit dem Juge und mit der Hand, den andern gleich, Dienste thun; seine Ochsen mag er an einem Sonntage umb die Graben und Teiche hütten, doch der Herrschaft ohne Schaden" (Trebus 1661). „Der Garten hat Hofedienste wie die andern Kleingärtner, zinsset der Herrschaft 10 Kl. gr., giebt Steuer 5 Mk. Auf die Jagd soll er gehen, so oft er begehrt wird. Hierbei ist zu wissen, weil gedachter Christoph Tschand der Verkäuferin ihre Tochter gefreiet hat, und sie so lange bei der gestrengen Jungfrauen in ihren Dienst gewesen: als ist ihr zum besten und für ihre treuen Dienste aus guten Willen von der gestrengen Herrschaft, solange sie den Garten besitzen werden, die Hofedienste geleichtert worden, und thut Käufer Hofedienste 18 Tage, als sechs Tage Gras hauen, sechs Tage Korn schneiden, sechs Tage Rechen oder Jäten; alle Jahre ein Stück zu spinnen, halb umsonst und halb bezahlt" (Trebus 1656). „Sonsten hat Käufer an Hofediensten und anderen Beschwerden folgende zu verrichten: als von Walpurgis bis Michaelis bekömmt er jeden Tag an Lohn 7 gute Pfennige, drei Mal essen und das Vesper brot und 1 Quark, item von Gras meien des Tages 2 Kl. gr., 3 mal essen und Vesper brot und 1 Quark, sowohl im Getreide hauen des Tages 3 Kl. gr. oder 14 ch. Mit dem Essen bestehet darinnen: Daß, wann sie in jeder Mahlzeit 3 Gerichte und die gewöhnliche Einbrocke bekommen, sind sie hingegen schuldig, der hoch Reichsgräflichen gnädigen Herrschaft ihre gebührenden Zinsen, als 24 kleine Groschen, jedoch zu zweien Malen, als Walpurgis und Michaelis abzuführen. So sie aber in der Mahlzeit mehr nicht, denn zwei Gerichte und die Einbrocke bekommen, sind sie der Zinsen überhoben. Item von brauen bekömmt jeder, derer alle mal 2 sind, ein Fäßel Zweymuß und ein Fäßel trinken. Vom Botenlohn bekömmt einer von jeder Meile 1 Kl. gr., vom Dreschen den fünfzehnden Scheffel, spinnet jährlich 2 Stücke Mittelwerck, bekömmt von jedem Stücke 2 g. Lohn, giebt zu jeder Steuer 4 g. 8 ch." (Tormersdorf 1692). Bemerkenswert ist hier die Teilnahme am Ernteertrage der Herrschaft, deren auch Knothe erwähnt. Andere Gärtner des Ortes gaben der Herrschaft unter Anderem „8 Groschen Holz- und zwey Groschen Streugeld"; hiernach hatten sie eine bestimmte Menge Holz und Streu frei. Ein anderer bekam „noch ein Winklichen beim alten Währe zu Gräserey". Die Dienste eines Gärtners zu Bremenhain 1777 sind folgende: „Herrschaftliche Dienste sind wöchentlich nach herrschaftlichem Belieben: drei Tage Mannes- und vier Tage Weiberdienste, alles, was ein Weib verrichten kann. Darbei erhält die Frau das Essen, sowohl als der Mann. Ferner der Herrschaft werden entrichtet jährlich: zwei alte Hünen, zwei Mandel Eier. Spinnet der Herrschaft 4 Stücke Flächsgarn, ohne Entgelt, alljährlich. Mannestage werden ihm nach dem eingeführten Hofegelde gleich andern bezahlt." Wiederholt zeigt sich das Entgegenkommen der Herrschaft; so wird dem Käufer einer Gärtnerstelle zu Nieder-Neundorf 1775 bewilligt „zu Wallpurgis künftiges Jahr 4 Wochen frey von der Hof-Arbeit zu zurichtung des neuen Landes".

Die auf den später entstandenen Häuslernahrungen ruhenden Pflichten waren ähnliche, d. h. sie bestanden meist in Arbeitsleistungen.

Angeführt sei nur eine einzige Häuslerstelle (Gehege 1752) mit folgenden Lasten: „Jährlich 26 Hofetage, als 12 Männer- und 14 Weiber-Tage ohne Lohn, entrichtet jährlich zwei Groschen Zinnse und eine Mandel neu gelegte Eier, spinnet jährlich 4 Stücke $\frac{3}{4}$ Ellen lang flächsgarn, ohne Entgelt, verrichtet jährlich 12 Meilen Botendienste ohne Lohn, jährlich verrichtet er das Schaffscheeren, Schwemmen, Teichel fischen und Jagen, wenn gejaget wird; ingleichen, wenn neue herrschaftliche Gebäude erbauet werden, hilft er heben. Bei den 26 Hofetagen, Schaffscheeren, Schafe schwemmen und Teichel fischen bekommt er gleich andern das Hofe essen ohne Lohn.“

Die Pflichten und Rechte des Kretschambesizers¹⁾ haben in denen des Ortsrichters ihren Ursprung. Der Ortsrichter verwaltete im Namen und zu Gunsten des Gutsherrn die niedere Gerichtsbarkeit und besonders die Ortspolizei. Wie die Bauerngüter früher freies Erbe waren, so vererbte sich auch das Amt des Richters. Dieser hieß darum Erbrichter. Für seine Mühe erhielt er von den Erträgnissen des Dorfgerichts „den dritten Pfennig“. Er hatte außerdem allein im Dorfe die Berechtigung, Bier zu schenken, zu schlachten und zu backen. Das Erbgericht war damit zugleich die einzig berechnigte Schenke des Ortes.

Die Gerichtschulzen der vorliegenden Dorfschöppenbücher haben ausdrücklich das Recht, „Brandwein zu schenken, zu schlachten, zu backen“ und den Salzschanf. Bei einzelnen, wie zu Noes, Eodenau, Kaltwasser ist das Gebütte, d. h. Einbieten, Einberufen der Gemeinde, besonders genannt. Die Pflichten und Rechte des Gerichtskretschams zu Bremenham, mit dem die Königliche Posthalterei verbunden war, seien aus dem Jahre 1756 ausführlicher wiedergegeben. Er hatte „die Freiheit, Bier und Brandwein zu schenken, distilliren, zu schlachten, zu backen und überhaupt mit alle dem Handel und Wandel zu treiben. . . . Käufer genüßet bürgerliche Freiheit, außer daß er mit den Seinigen unter herrschaftlicher Jurisdiktion und Befehl stehet, und wenn er über lang oder kurz den Kretscham wiederum verkaufen, sich, seine Frau und Kinder männlichen Geschlechts anderswo ansässig machet, vor die Loslassung einen Spezies-Dufaten zahlet. . . . Wenn landesherrliche Völker marschieren, ist er von aller Soldaten-Einquartierung, Vorspannung und Boten befreiet, außer wenn feindliche Völker, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, in das Land kommen sollen, als die sich selbst einquartieren und vorspannen. Solange die Königliche Poststation bei diesem Wirthshause bleibet, bekommt Gastwirt jährlich 4 Klaftern Kiefernholz, damit Winterszeit die Stube warm sei, weil die Posten des Nachts ankommen und abgehen. . . . Es werden in diesem Gerichtskretscham alle Gerichtshandlungen, und was bei Gerichten vorgehet, landüblich und gewöhnlich ist, alle Gemeindeversammlungen, Schreibtage, Bierzüge bei Hochzeiten von Einheimischen und Fremden, ingleichen alle Strafen werden darinnen vollzogen. . . . Und da die Herrschaft gutes Bier und Brandwein

¹⁾ Knothe, Neues Laus. Mag. Bd. 61, 1885, S. 209 u. f. f.

brauen und brennen läffet, so soll auch der Wirth, zumal da er Bier und Branntwein von der Herrschaft im billigen Preise bekommt, allen und jeden Biergästen und Menschen in reinlich geschuerten Krügen, Gläsern und Kannen gutes und unverfälschtes Bier, und zwar die Kanne um zwei Neugröschel oder $4\frac{4}{5}$ ch. verkaufen, insonderheit ist hiemit bedungen und ausgemacht, daß der Wirth beständig Bouteillen Bier führen und haben soll, darinnen vor einen halben Bazzen, 1 g. und 2 g. Bier gehet. Käufer und die Seinigen sollen kein fremdes Bier und Branntwein bei Vermeidung herrschaftlicher Strafe einführen, und da überhaupt die jetzige Welt höflich und freundlich will tractieret sein, so soll der Wirth nebst seiner Frau und allen den Seinigen sich befleißigen, daß alle Menschen, vornehme und reiche, wie auch arme und schlechte, insonderheit aber die Postpassagiere mit aller ersinnlichen und erforderlichen Freundhöflichkeit und Aufwartung bedienet und versorget werden, dahero alle Zeit zu Essen, Coffee, Thee, Zucker, ingleichen Hafer, Heu, Stroh und Siede vorrätig sein muß, damit nach hoher Landesverordnung alle Reisende wohl bewirthe, und das Königliche und herrschaftliche Interesse durch möglichen Abgang an Bier, Branntwein und anderen Vistualien befördert werde. Endlich entrichtet vom Schlachten zum Verkauf und Traktiren der Wirth die gewöhnliche landübliche Schlachtstücken, als vom Rinde die Zunge, Schweine den halben Kopf und von dem Kalbe das Gefröse."

Die Pflichten des Schmiedes zu Sprechammer gegen seine Herrschaft zu Trebus sind 1665 diese: „Der Herrschaft muß er seine Arbeit vor den andern allen fördern und solches mit Fleiß machen. Dagegen bekommt der Schmidt von seiner Arbeit, wie folget: Vor einen neuen Hufeisen zu machen und aufzuschlagen: 1 g., vor einen alten Eisen aufzuschlagen: 4 ch., von einen Paar Pflug eisen zu belegen 3 g., von ein Paar zu schärfen 2 g., von einen Vorder-Wagen-Gestell zu beschlagen 4 g., von einem Hinter-Wagen und alle beiden auszubinden 2 g. Sein Hofedienst anlanget, giebet er jährlich 12 g. Hofegeld, und hat 4 Tage Korn schneiden und 4 Tage mit dem Rechen."

Nicht minder ausführlich wie die Pflichten des Kretschambesizers sind diejenigen des Müllers, z. B. des Wassermüllers zu Biechain und Kaltwasser 1762, wie des Windmüllers zu Nieder-Neundorf. Beide haben die Pflichten des Schutzunterthanen zu beobachten, „inmaßen er auch für eine jede einzelne Person, welche in seiner Familie sich loß macht, 1 Ducaten und ebenso viel, wenn die ganze Familie auf einmal weg-gehet, entrichten muß."

Für den Schneider, der sich 1665 in Sprechammer bei Trebus niedergelassen, gelten folgende Bestimmungen: „Weil Käufer seines Handwerks ein Schneider ist, als ist ihm aus gutem Willen von der Herrschaft nur gesetzte Tage zugelassen, als nämlich: 1 mit auf die Jagd, wenn man ihn begehret; sonstn thut er des Jahres 6 Tage Gras hauen, 6 Tage Korn schneiden, 6 Tage mit dem Rechen und 2 Thaler 6 gr. jährlich vor die ander Hofarbeit. Der Herrschaft muß er jährlich

Erbzins geben 3 g. 6 ch. Wenn aber dies Haus wieder sollte verkauft werden, muß dasselbe mit allen Hofediensten, wie die andern thun müssen, verkauft werden."

In der Stadt ruhten gleichfalls auf jedem Grundstück Lasten gegen die Herrschaft. Konnten sie jedoch durch Berufsleistungen des Besitzers abgelöst werden, so war es erlaubt und gewiß auch erwünscht. So hatte der Bader von Rothenburg 1659 die besondere Freiheit: „Der gestrengen Erbherrschaft an stadt aller vndt Jeder Hofedienste ist er schuldig, Alles, was zum handwerge gehört, ohne entgeltung und ergötzung zu verrichten."

Wenn so jeder Kaufbrief von Verpflichtungen gegen die Herrschaft redet, ist man begierig zu erfahren, wie sie gehalten worden sind. Die Antwort können uns die Schöppenbücher freilich nicht geben, wohl aber manche Aktenstücke aus Gutsarchiven. Ein solches aus Trebus von 1750 enthält von Seiten der Herrschaft, wie der Unterthanen Klagen, die dem Justitiarius an dem bevorstehenden Gerichtstage vorgetragen werden sollten. J. B.: „Sind einiger Widersetzlichkeiten zu gedenken, da vielleicht wegen künftigen Erfolg eine kleine Erinnerung und Warnung an die Leute zu thun, und besonders ihre Hofedienst-Schuldigkeiten durchzugehen. Die Unterthanen sind schuldig, wenn sie in der Ernte vor dem Frühstück genommen werden, mit Sonnenaufgang zu Hofe zu kommen, darüber man so gut als möglich zu halten gesucht: da nun vor 2 Jahren in der Heuernte es 10 Personen in längsten Tagen so schlecht gemacht, daß sie erst $\frac{3}{4}$ auf 6 Uhr gekommen, hat man auf Ordre des seligen Herrn von Schrautenbachs ihnen, denen 10 Personen, kein Frühstück geben wollen, worauf sogleich mit dem größten Ungestüm die ganzen Hofeleute, an 21 Personen, darvon gelaufen, das Frühstück stehen gelassen und auch nicht wieder gekommen, bis der Herr durch den Vogt nochmals wieder gebieten lassen; beim Weglaufen aber besonders der Großgärtner Gregor und Elias B . . . die abscheulichsten Reden: Verfluchtes Teufelsgefindel und dergleichen ausgestoßen; da freilich derer selben Bestrafung höchst nötig ist, und weil sie nicht erfolgte, es einem gewiß sehr leid gewesen, daß man ein einiges Wort verloren und es nach dem hat müssen gehen lassen, wie es gegangen." Hieraus ist zu ersehen, daß aus Anlaß einer früheren Klage nicht dem Gutsherrn, sondern den Unterthanen Recht zugesprochen worden ist. Ein anderer Klagepunkt: „ferner vom vorigen Jahre gegen den Herbst, da von der Köchin ein Versehen mit dem Essen gemacht worden, und man es ihnen zugestanden, es wäre ein Versehen, doch das Essen stehen gelassen und mit Ungestüm davon gelaufen." Oder: „Die Bauern sind schuldig, Nachmittage mit der Hand zu Hofe zu gehen, und müssen nach Verfluß 2er Stunden nach gethanen Fahrdienst kommen. Diese sind so saumselig, daß sie erst nach Verfluß von $3\frac{1}{2}$ Stunden sehr langsam gezogen kommen." Oder: „Es haben sich ohn längst die Knechte, und besonders der Großknecht auf Trebuser Hofe, sich widersetzlich und halsstarrig bezeugt, auch die allerungebührlichsten Reden ausgestoßen unter dem Vorwand, daß sie so schlechtes Essen und Brot bekämen. Sie verlangten es, wie es der Herr von Schrautenbach eingeführet, sonst thäten sie keinen Schlag Arbeit. Das Essen und Brot

nun betreffend, so kann ich versichern, daß ich es ihnen so gegeben, daß sie es weit besser, als vor diesem gehabt, und daß ich es meinem Bedünken nach bald nicht besser machen kann; daß es also eine bloße rebellische Widersetzlichkeit von ihnen gewesen." Daß wegen der Loslassung von Unterthanen auch Streitigkeiten zwischen Herrschaften unter einander vorkamen, zeigt folgender Klagepunkt: „Nochmaliges Schreiben an die Hänchener Herrschaft, weil sie sich weigert, dem Häusler Krieg in Trebus eine Hausfrau, so er sich heiratet, sogleich zu verabfolgen.“

10. Pflichten gegen die Gemeinde.

Sie sind nur in wenigen Worten und allgemein ausgedrückt. „Der Gemeinde Beschwer ist er nebst andern kleinen Bauern auch schuldig zu thun verbunden“ (Eodenau 1670). „Der Gemeinde Beschwer“ scheint lediglich im „Heben und Legen“ mit der Gemeinde bestanden zu haben, wie überaus häufig zu lesen ist: „Er hebt und legt mit der Gemeinde wie die andern Häusler“, „Wie die andern Gärtner“, „Wie die andern Bauern“. Die näheren Verpflichtungen werden in dem Urbarium verzeichnet gewesen sein. Die Abgaben an die Kommune können immerhin nur gering gewesen sein, da die eigentliche Fürsorge für dieselbe in den Händen der Herrschaft lag. Es wäre lohnend, nach Knothe's Anleitungen den Anfängen der Selbstverwaltung der Oberlausitzer Dörfer nachzugehen.

11. Pflichten gegen die Eltern und Geschwister.

Ein ernstes Kapitel! Wenn betagte Eltern ihrem Sohn die Wirtschaft übergaben, bedurfte es eigentlich erst keines Vertrages, wonach der Sohn für das leibliche Wohl und Wohlbehagen der Eltern zu sorgen hatte. Doch enthält fast jeder Kaufbrief, durch den die Wirtschaft vom Vater auf den Sohn übergeht, einen besonderen Abschnitt über das Ausgedinge, in nicht seltenen Fällen auch eine Auseinandersetzung für den Fall, „so sie sich aber nicht vereinigen könnten“. Der Grund ist allerdings vorwiegend ein anderer als der, daß die Eltern zur Liebe und Bereitwilligkeit ihres Kindes nicht das rechte Zutrauen hatten; vielmehr war es der Wunsch, nicht von der Gnade desselben abzuhängen, sondern einen rechtlichen Anspruch auf bestimmte Leistungen und Räumlichkeiten zu besitzen. Über diese hinaus stand es ja dem Kinde immer noch frei, das 4. Gebot in ausgedehnter Weise zu üben.

Das Ausgedinge oder der Auszug richtete sich naturgemäß nach der Größe des früheren Besitzes. Ein Bauer in Eodenau verspricht seiner Mutter 1782 folgendes Ausgedinge: „Auch verspricht Käufer seiner noch lebenden Mutter, so lange es ihr gefällig, freien Tisch. Wann sie sich aber selbst beköstigen will, jährlich 3 Scheffel Korn, 2 Viertel Heidekorn, 1 Viertel Hirse, 1 Viertel Gerste, 1 Beete Erdbirnen, 2 Metzen Lein auszusäen, eine nutzbare Kuh in freiem Futter zu halten und freie Wohnung im Gedingehause.“ Der Käufer einer Gartennahrung 1711 zu Eodenau „verwilliget seinen Vater und Mutter essen und trinken, so

gut er es hat, an seinem Tische zu geben, so lange sie am Leben sind. So sie sich aber nicht mehr vergleichen könnten, verspricht Käufer fortan seinen Eltern jährlich zu geben 2 Scheffel Korn, 1 Viertel Hirse. Wenn aber eines von gedachten Eltern durch den zeitlichen Tod entfallen sollte, so giebt er nur 1 Scheffel jährlich und das Viertel Hirse." Zum jährlichen Ausgedinge aus einer Gartennahrung zu Gehege 1730 verbleibt der Mutter „freie Herberge, solange sie lebet, nebst der Stubenkammer und freien Tisch. Sollte es der Mutter nicht länger gefallen, den Tisch bei Käufern zu haben, so verspricht Käufer derselben jährlich zu geben 2 Scheffel Korn, 1 Scheffel Gerste, 1 Viertel Lein zu säen, 12 g. zu Butter, 2 Mandel Quärge, 1 Bete Kraut." „Die Stubenkammer und den Platz in der Stube vom Ofen bis zum Fenster räumt Käufer denen Eltern auf ihre Lebens-Zeit ein" (Nieder-Neundorf 1769). „Verkäufer und seine Ehe-Wirthin dingen sich auf Lebens-lang freie Herberge, und zwar in der Stube den Raum vom Ofen bis zum Fenster, oben die Cammer über der Hauß-Thür zur Lagerstatt" (Ndr.-Neundorf 1774). „Und vornämlich freyhe Herberge und ein Räumlein hinter dem Ofen zu ihrer bequämlichkeit" (Rothenburg 1687). Ein Beispiel von Fürsorge für seine Stiefmutter giebt 1782 ein Häusler in Eodenau. Er verspricht „auch seiner noch lebenden Stiefmutter, ob sie gleich ihr eingebrachtes Gut zuvor weggenommen und folglich nichts zu fordern hat, auch 4 Mark 14 g. 4 ch. auszuzahlen, auch derselben freie Herberge in seiner Wohnstube nebst einer Kammer zu gestatten, als welches sämtliche übrige Erben und Vormünder auch völlig zufrieden sind".

Wie die Pflichten gegen die Eltern, so sind auch diejenigen gegen die jüngeren Geschwister in die Kaufbriefe aufgenommen. „Verkäufers jüngster Sohn George Knobloch erhält zur Willführ 10 Mark, desgleichen vor die Hochzeit 20 Mark oder anstatt dessen auf 3 Tische Hochzeit" (N.-Neundorf 1767). Ein anderer Käufer daselbst hat 1782 seiner Schwester „2 Tische Hochzeit zu machen oder dafür 10 Mark zu bezahlen". Damit eine Hochzeit nicht zu lange ausgedehnt und also für den Käufer zu kostspielig wird, wird (Neundorf 1782) derselbe nur verpflichtet, „eine Abendhochzeit auszurichten". Auch Krankheitsfälle sind vorgesehen. „Käufers zwey Schwestern wird ausgedungen, wenn sie krank und dienstloß werden sollten, freyes Haußliegen zu genießen" (N.-Neundorf 1774). Jüngere Geschwister treten nicht selten in die Dienste ihres ältesten Bruders, des Käufers. Dieser giebt ihnen (Rothenburg 1679), was sie zum Leben gebrauchen, sowie dem Bruder 3 Mark, der Schwester 1 Mark jährlich. Sie verpflichten sich dafür, „als ein anderer Dienstbothe, soviel ihnen möglich, gegen Käufer ihren Bruder sich willig und gehorsam zu erweisen".

12. Pflichten gegen die Kirche.

Hier handelt es sich naturgemäß nur um die Beitragspflicht. Diese bezog sich lediglich auf die Unterhaltung der Geistlichen und des Kantors, ruhte auf jeder Wirtschaft und richtete sich nach deren Größe. Die Leistungen bestanden nur zum geringen Teil aus Geld, meist aus

Naturalien, als Korn, Hafer, Korngarben und Brot. Ein Bauer in Nieder-Neundorf giebt 1773 „dem Herrn Pfarrn zu Rothenburg jährlich 5 Viertel Korn, 5 Viertel Hafer alt görl. Maßes, ingleichen von einem Stückgen Acker in der Aue die 10te Garbe. Von dieser wiederholt genannten Leistung von 10 Vierteln Getreide und der zehnten Garbe der Bauernwirtschaften zum Unterhalt der Geistlichen rührt der Name Decemher, der dann auf alle Naturalabgaben an die Kirche übergegangen ist. Ein Bauerngut in Gehege lieferte „dem Pfarr 2 Scheffel 1 Viertel Korn und so viel Hafer, giebt auch die Opferpfennige, dem Kantor die Haupt-Pfennige, item 2 Korngarben und 1 Brot.“ Die Haupt-Pfennige waren eine Abgabe von je einem Pfennig für das Haupt, d. h. für den Kopf der Familie, nicht für den Familienvorstand. Eine andere Bauernwirtschaft lieferte „dem Herrn Pfarr 1 Viertel Korn und $\frac{1}{4}$ Hafer und die Opferpfennige, dem Schulmeister 2 Garben Korn, 1 Brot und Hauptpfennige“. Aus diesen Leistungen erklären sich in den alten Pfarrhäusern der Lausitz die riesigen Schüttböden unter dem Dach. Die Ablösung der Naturalabgaben ist von dem Verpflichteten, der sie von einem oft fernen Dorfe in das Pfarrhaus zu schaffen hatte, und von dem Empfänger, der alle Quantitäten und Qualitäten zur Zeit und Unzeit entgegennehmen mußte, als eine Wohlthat empfunden worden.

Den Pflichten gegenüber standen Rechte an die Kirche, vor Allem das bereits seit Gründung der ersten Kirchen bestehende und auf den Wirtschaften ruhende Anrecht auf bestimmte Kirchstände. Ging ein Grundstück in andere Hände über, so wurden sie mit verkauft; anderweitig veräußert durften sie nicht werden. Erforderlich war nur, daß sie von dem Käufer eingelöst wurden, was ihm Ehrensache war. Zu einem Bauerngut zu Eodenau gehörten 1665 „die beiden Stände, so vorher zu diesem gutte gehört haben in der Rottenburgischen Kirche, welche er bei der Kirche zu Rottenburg eingelöst hat mit einem $\frac{1}{2}$ Reichsthaler.“ Ein Gärtner in Gehege zahlte 1749 9 Groschen Einlösungsgebühr. Noch heute ruhen die Kirchstände auf den Wirtschaften. Die Schattenseiten dieser Einrichtung für die Gegenwart liegen auf der Hand: Wenn neue Häuser gebaut werden, haben die Bewohner keinen Kirchenplatz; alte werden eingerissen und nicht mehr aufgebaut; auch Andersgläubige haben durch ihren Besitz ein Anrecht auf die Stände, die unbenützt bleiben. Dennoch halten die Landleute mit Zähigkeit an dem Recht fest, das sich von Jahrhundert auf Jahrhundert vererbt hat. Sie vergessen nicht, daß schon ihre Väter und Vorväter denselben Platz in der Kirche inne gehabt.

13. Flurnamen.

Nachdem das Register zu Kühnel's Orts- und Flurnamen der Oberlausitz¹⁾ vollständig erschienen ist, wird die Nachforschung nach der Bedeutung der in den Schöppenbüchern vorkommenden Namen in

¹⁾ Neues Lausf. Mag. Bd. 66—75.

danfenswerter Weise erleichtert. Es giebt die Stellen der Arbeit an, an denen sich die Namen überhaupt vorfinden oder ähnlich klingende genannt werden, sodaß wir nur nach ihrem Ursprung nachzulesen und eine Vergleichung ähnlicher Worte anzustellen brauchen.

Immerhin müssen die Schöppenbücher auf alle Flurnamen hin, auf die wendischen wie die deutschen, nach wie vor sorgsam durchgesehen werden. Lassen doch einzelne Worte auf längstvergangene Einrichtungen schließen! So sind wir überzeugt, daß sich bei der außerordentlichen Verbreitung des Raseneisenerzes in der Oberlausitz noch zahlreichere Worte mit dem Bestandteil „Hammer“ finden, z. B. der Hammerberg bei Tormersdorf und der Hammergraben bei Bremenhain nach den dortigen Schöppenbüchern. Wollte man die Geschichte der Eisenhämmer der Oberlausitz zusammenstellen, so würden neben dem Kühnel'schen Register auch die Angaben der Schöppenbücher von Wert sein. Nicht unwichtig wäre es auch für den Kenner der wendischen Sprache, bei etwaiger verschiedenen Lesart eines und desselben Flurnamens bei Kühnel und in den Schöppenbüchern die richtige Schreibweise und die Bedeutung des Wortes festzustellen. So kommt die bei Kühnel unter Bremenhain genannte „Läuserichwiese“ im Schöppenbuche als Leuseritzwiese vor, was auf einen anderen Wortstamm hinweist. 1739 führt das Schöppenbuch von Kaltwasser einen noch jetzt so benannten „Krieghübel“ an, den auch Lehrer Schön in Nieder-Neundorf 1837 in der Chronik des Ortes so erwähnt. Kühnel aber schreibt ihn richtig „Krickhübel“, d. h. Gebüsch-Hübel, wie auch noch im Tormersdorfer Schöppenbuch 1788 ein Feld mit „Kricke“ bezeichnet wird.

14. Ortsgericht.

Den Schluß der Kaufbriefe bildet regelmäßig der Vermerk, daß die Verhandlung mit Genehmigung der Herrschaft und im Beisein des Ortsgerichts vollzogen worden ist. Der Vermerk lautet verschieden, so unter Gehege 1576: „So geschehen in bey- sein und mit vergunst der Herrschaft, Eltisten und Schöppen“, 1598 „darbei ist gewest (4 Namen), die Zeit Richter und Eltisten“. 1608 „fälliger Kauf ist in bey- sein Richter und Schöppen als Matthes Horsigk Richter (2 Namen), Elsten von mir, David Friedland, diese Zeit Verwalter ins Schöppenbuch geschrieben worden.“ Kaltwasser 1630: „Geschehen in den Gerichten allhier zu Wendisch-Ossig in Gegenwart des Richters Adolf Mauermanns, die Schöppen“ (6 Namen). 1650 Trebus: „Bei diesem Kauf ist gewesen George Klein der Scholze, George Berger und der Schmidt als Elteste.“ 1686 Tormersdorf: „Zu Uhrkunde ist dieser Kauf in Gegenwart Michel Dittrichs, nicht allein Käufers, sondern auch zu der Zeit verordneten Richters (2 Namen), beide Gerichtschöppen in dieses neue Schöppen- und Actenbuch einverleibet worden.“ Bereits aus diesen Angaben ersehen wir, daß das Ortsgericht aus dem Ortsrichter und 2 bis 6 Schöppen oder Ältesten bestand. Nach Knothe steigt die Zahl sogar bis 10. Das städtische Ortsgericht zu Rothenburg setzte sich in derselben Weise

zusammen; nur heißt der Ortsrichter stets Bürgermeister, das versammelte Gericht zuweilen auch Rathsstelle; die Abzahlung einer Rate geschieht 1699 „vor vnser Rathsstelle“.

Käufe, Verkäufe, Erblässungen, Umtausche, Eosagungen kommen vor das Ortsgericht am häufigsten. Bevor der Kauf zu Papier gebracht wurde, mußte der Käufer den Handschlag thun. Ein Kaufbrief von Nieder-Neundorf 1762 besagt: „Nachdem nun Contrahenten solcher gestalt einig geworden, und Käufer den Handschlag gethan; So ist dieser Kauf zu Pappier gebracht und der hochadligen Herrschaft zur Confirmation vorgetragen worden.“

Die Schöppen hatten auf ihrer altherwürdigen Schöppenbank das Recht zu „hegen“. In einer Reihe von Gerichtsverhandlungen zu Rothenburg, die um 1580 in das dortige Schöppenbuch eingetragen sind, wird die Bank „die gehegte Bank“ genannt. Ja, einem Missethäter wird „vor gehegter Bank“ der Kopf abgeschlagen. Da dieser Vorgang sich nur unter freiem Himmel vollziehen konnte, muß der Ausdruck auch übertragen für „versammeltes Ortsgericht“ gebraucht worden sein.

Richter und Schöppen hatten bei Übernahme ihres Amtes einen besonderen Eid zu leisten. Der Wortlaut ist im Schöppenbuch von Trebus zu finden, allerdings erst aus den Jahren 1720 und 1721. Doch ist anzunehmen, daß er aus weit früherer Zeit stammt. Er lautet für den Richter folgendermaßen: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich mich gegen meine gnädige Herrschaft, den wohlgebornen Herrn, Herrn Johann Rudolph von Bischofswerder, Oberstlieutenant, oder dessen rechtmäßigen Nachfolgern jeder Zeit getreu, hold und gehorsam sein, die mir anbefohlenen Dienste gerechter Zeit verrichten, in Zukunft mich niemals seiner Unterthänigkeit entziehen oder gar entlaufen, mich auch auf keinerlei Art zum Nachtheil meiner gnädigen Herrschaft auf einige Art zu rächen, und allen Diebstahl vermeiden, im Uebrigen mich verhalten, wie es einem treuen und gehorsamen Unterthanen eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum. Amen.“ Der Schöppeneid lautet: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich in meinem, mir an iho aufgetragenen Schöppenamte, meiner gnädigen Herrschaft, dem wohlgebornen Herrn, Herrn Hans Rudolph von Bischofswerder, Oberstlieutenant, hold, treu und gehorsam erweisen, nebst dem Richter den Armen wie den Reichen das Recht mittheilen und hierinnen weder Gunst, noch Gabe, weder Feindschaft, noch Freundschaft ansehen, was mir in Königlich Mandatten wider Räuber und Diebe, ingleichen von meiner gnädigen Herrschaft oder also Bedienten in ihrem Namen befohlen werden sollte, auch in Abwesenheit des Richters Alles mit fleiß thun und verrichten, auch alle Mal auf des Richters Begehren erscheinen und ohne die größte Not nicht außen bleiben, auch nebst dem Richter alle Schlägereien und Unfug, so sich in der Gemeinde oder von frembdes zutragen möchte, bei Tag und Nacht alsbald der gnädigen Herrschaft oder dessen Befehlshaber andeuten und Bescheides erwarten, in

Summa Alles, was einem ehrlichen Schöppen eignet und gebühret, verrichten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum. Amen."

15. Lossagungen.

Wenn in die Schöppenbücher ein Kaufbrief eingetragen worden war, wurde Platz gelassen, damit später die einzelnen Abzahlungen eingeschrieben werden konnten. In nur ganz seltenen Fällen wurde der Kaufpreis sofort und vollständig entrichtet; über die Höhe der An- und Abzahlung war bereits im Kaufvertrage Bestimmung getroffen. 10, 15, ja auch 20 Jahre vergingen bis zur völligen Entrichtung. Die Termine waren meist Walpurgis und Michaelis, seltener Pfingsten und Martini. Die Bestätigung über die teilweise oder ganze Abzahlung geschieht ähnlich wie 1699 zu Rothenburg: „Ingleichen hat Christian Clambt vor Gerichten gestanden, daß Käufer ihm seine 15 Mk. richtig bezahlet habe und also gänzlich befriediget“, oder 1730 zu Gehege: „Heute, unter gesetzten Dato hat Peter Wecke vor allhiefigen Gerichte gestanden und ausgesaget, daß er nunmehr seine ganze verwilligte Kaufsumme mit 189 Mark 9 g. 8 ch. richtig abgeföhret.“ Heute freilich bestätigt nicht der Käufer die Abzahlung, sondern der Verkäufer den Empfang der Kaufsumme.

Zur Kontrolle über die Entrichtung der festgesetzten Raten diente das Kerbholz. Es enthielt so viel eingeschnittene Ringe, als Termine vereinbart waren. An jedem Termine wurde das äußerste Stück des Stabes vom letzten Ringe an abgeschnitten. Beide Parteien besaßen gleich viel Kerbhölzer mit derselben Anzahl von Ringen. Nach den uns vorliegenden Schöppenbüchern kommt das Kerbholz nur in der älteren Zeit zur Anwendung. 1627 wurde zu Kaltwasser zu Pfingsten und Martini je eine Mark entrichtet, „wie das Kerbholz ausweist“. Verkäufe von herrschaftlichen Gütern wurden nicht in das Schöppenbuch aufgenommen; doch waren zur Beglaubigung von Abzahlungen ebenfalls Kerbhölzer in Gebrauch. Bei einem Verkauf von Trebus und Pertinentien 1584 waren nicht weniger als 17 Kerbhölzer mit 370 Ringen für jede Partei erforderlich. Sie verfehlten hier jedoch ihren Zweck; denn mit Trauern wird hinzugefügt: „Auf welche Kerbhölzer gar kein Name gezeichnet, auch auf Dato keine Nachrichtung hat können erkundet werden, wie es darum geschaffen sein magf.“

* * *

Die Tabelle ist hiermit zu Ende. Es soll besonders ausgesprochen werden, daß fast keine Spalte in ihr erschöpfend sein will; vielmehr müßte bei der Fülle des Stoffes fast jeder aufgestellte Gesichtspunkt ein

besonderes Thema bilden. Da es andererseits ein Zufall war, daß diese und nicht andere Bücher vorlagen, wird die Ergänzung vorstehender Angaben durch Veröffentlichungen über andere Schöppenbücher erhofft und erbeten.

Ich schließe mit dem Wunsch, daß die Arbeiten über diese für die Geschichte der Vorfahren nicht unbedeutenden Urkunden auch für das liebe Oberlausitzer Volk in Sachsen und Preußen ein Segen seien, damit in ihm die Liebe zur Scholle und Heimat erhalten und gekräftigt werde!

Beiträge

zur

Geschichte der Südlaufiger Schulverwaltung im 19. Jahrhundert.

Von Georg Müller.

Die glühende Begeisterung, mit der das 18. Jahrhundert in ganz Deutschland die Fragen der Volkserziehung erfaßte,¹⁾ hatte auch in der Oberlausitz eine stattliche Reihe edler Männer erfüllt. Unter den Geistlichen nimmt M. Martin Grünwald die erste Stelle ein.²⁾ Mit Eifer und Verständnis wirkte er zunächst in Bautzen, dann in Zittau als Lehrer, Erzieher, Seelsorger und pädagogischer Schriftsteller, dessen Katechismen auch über die Grenzen der engeren Heimat hinaus Anerkennung und Verbreitung fanden.³⁾ Unter den Patronen von Schulen, die der Jugend-

¹⁾ Aus der reichen neuesten Litteratur sei verwiesen auf Th. Fritsch, Ernst Christian Trapp, sein Leben und seine Lehre, Dresden 1900, und M. Schian, Die Sokratik im Zeitalter der Aufklärung. Ein Beitrag zur Geschichte des Religionsunterrichts. Breslau, Dülfer 1900.

²⁾ H. J. Kämmerl, Martin Grünwald. 4 Programme. Zittau 1859/1861.

³⁾ Auch die katechetischen Schriften des Laubaners, später Zittauer Rektors, M. Gottfried Hoffmann, wurden gebraucht; im Waisenhaus zu Zittau die Spruchkatechesen, „Außerlesene Kern-Sprüche, Heilige Schrift, durch kurze Fragen deutlich erklärt und nützlich angewendet nebst einer ausführlichen Einleitung zum Bibel-Lesen“ (Leipzig 1703). Vgl. Acta des Waisenhaus betreffend. Vol. I, Bl. 84b, 85. (Zittauer Ratsarchiv, Stiftungsamt). Das „Aerarium Biblicum oder Tausend Biblische Sprüche, Auf's Kürzeste erklärt, nützlich angewendet, und in 6 Schul-Classen dergestalt eingetheilt, daß in jeglicher Classe nach Anleitung des Catechismi die vornehmsten Glaubens- und Tugend-Lehren mit Biblischen Sprüchen bewehret, und also gleichsam in einem sechsfachen Cursu Catechetico vorgetragen werden“ (Leipzig 1710) war im Gymnasium im Gebrauche. Vgl. Index lectionum v. J. 1740 unter Gerlachs Rektorat, Kl. VI: Die Veneris Hora III: Idem biblice ex Aerario memoriter recitari jubet (Archiv des Gymnasiums zu Zittau). Für die 6. Klasse sind im Anschlusse an die fünf Hauptstücke des Lutherschen Katechismus 100 Sprüche bestimmt (S. 1—70). Wie Hoffmann die Behandlung auffasste, ergiebt sich aus dem Titelbilde (von J. C. Oberdorffer). Hier fließen aus dem Rivus Catechismi 5 Bäche in die Herzen: Doctrina, Refutatio, Adhortatio, Correctio und Consolatio.

erziehung eine hervorragende Förderung zu teil werden ließen, steht der Gegenhändler August Adolph von Below auf Großwelka obenan.¹⁾

Den schönsten Ausdruck fanden diese Bestrebungen in der Oberlausitzer Schulordnung von 1770. Allerdings stellten sich der Durchführung der neuen Vorschriften große Schwierigkeiten entgegen, umsomehr als die verhängnisvollen Nachwirkungen des siebenjährigen Krieges, das zeitweise Daniederliegen von Handel und Gewerbe, Miswachs und Teuerung störend dazwischentraten, Mangel an Verständnis und passiver Widerstand dazukamen.

Aber der Eifer edeldenkender Männer erlahmte nicht. Einen kräftigen Ausdruck fanden ihre Bestrebungen in der Preisschrift des Görlitzer Senators und Amtsadvokaten Samuel August Sohr „Ueber die Erziehung des Landvolks in der Oberlausitz“, die 11 Jahre nach der Veröffentlichung der Schulordnung erschien.²⁾ Als Hauptmangel stellte er die Unwissenheit des Landmanns, die Leibeigenschaft, den dadurch veranlaßten geringen Wohlstand und den Mangel an geeigneten Lehrern hin. Unter den Mitteln, die er zur Hebung des Schulwesens für besonders wirkungsvoll empfahl, hob er an erster Stelle das Eingreifen der Obrigkeit hervor.³⁾ Diese müsse das meiste bei einer zweckmäßigen Volkserziehung thun. Er kam geradezu zum Vorschlage einer eigenen Schulbehörde für die Oberlausitz, wenn er schrieb⁴⁾: „Sollte ich übrigens irren, wenn ich mancherlei Erziehungsgebrechen, besonders die Menge untauglicher Schullehrer, dadurch veranlaßt glaube, daß wir im Vaterlande nicht mehrere Konsistoria oder andere geistliche Aufseher haben, die sich ums Erziehungswesen bekümmern, und dafür Sorge tragen? So wahre Hochachtung und Verehrung ich für diejenigen hege, die bei uns die geistlichen Gerechtsame mit verwalten, so gewiß bin ich überzeugt, daß doch sie schon mit zu vielen andern Geschäften belastet sind, als daß sie, wenn sie auch noch so thätig sein wollten, sich einer solchen genauern Aufsicht unterziehen könnten. Ein eigenes Schuldepartement sollte meines Bedünkens unsre Oberlausitz doch verdienen.“

Was Sohr hier vorschlug, die Begründung und das thatkräftige Eingreifen staatlicher Schulbehörden, das ist im 19. Jahrhundert in Erfüllung gegangen. Wenn die Schulgeschichte dieses Zeitraums in drei

¹⁾ Lausitzisches Magazin 1787, S. 21, 55—57, 162, 287—291. — von Bötticher, Zur Geschichte der Ortschaften Großwelka und Kleinwelka. S. 5. — Herrn Dr. v. Bötticher verdanke ich folgende bisher nicht bekannte Nachrichten: Nach den Lehnsakten kaufte August Adolph von Below, kgl. Poln., kurf. Sächs. Kammerjunker, Gegenhändler des Markgrafentums Oberlausitz am 24. Juli 1745 Großwelka von Erdmuth Sophid v. Tempky, geb. v. Bose. Er starb am 2. Januar [Lausitz. Mag. 1787, S. 55: am 1. Januar „des Abends“] 1787 in Großwelka und ward am 8. Januar in Klitz beigesetzt. Als seine Witwe wird genannt Hedwig Tugendreich, geb. v. Beerfelde, als seine Erben: 1. Friedrich Adolph v. B., kurf. Sächs. Stifts-Regierungsrat zu Merseburg und Hofgerichtsassessor zu Leipzig; 2. Frau Beate Christiane, verm. Landrätin v. Beerfelde, geb. v. Below; 3. frl. Constantia Gottliebe v. Below. — Vgl. auch G. Müller, Südlaufiger Schulbücher in der Festschrift des Kgl. Sächs. Altertumsvereins, Dresden 1900, wo 3 Briefe von A. A. von Below benutzt werden.

²⁾ Dessau und Görlitz in der Buchhandlung der Gelehrten 1781.

³⁾ S. 31.

⁴⁾ S. 18.

Abschnitte zerfällt, deren erster vom Beginn des Jahrhunderts bis 1835, der zweite von da bis 1874, deren dritter bis jetzt reicht, so hat jeder derselben durch staatliche gesetzgeberische Maßregeln seinen besonderen Charakter erhalten.

Jede dieser Epochen soll im folgenden durch einige Beiträge gekennzeichnet werden.

1. Abschnitt: 1800—1835.

In der Stadt Zittau veranlaßte die seit 1802 zur Revision abgeordnete kurfürstliche und Oberamtskommission, deren Seele der Oberamtskanzler Herrmann war, eine einheitliche Ausgestaltung des Schulwesens.¹⁾ Während früher Winkelschullehrer²⁾ sich nach Belieben niedergelassen hatten, bestanden seit 1770 in der Stadt 8 Viertelschulen³⁾, die bei der Prüfung zum großen Teil durchaus ungenügend befunden wurden. Nur die von Johann Traugott Krug und die von Christian Friedrich Krazeck⁴⁾ entsprachen in mancher Beziehung den Erwartungen.

In Zittau 1740 geboren, hatte Krug⁵⁾ die drei untersten Klassen des Gymnasiums besucht, dann die Züchener- und Leinweberei gelernt und sich nach seiner Rückkehr von der Wanderschaft als Bürger und Meister in seiner Vaterstadt niedergelassen. 1785 bewarb er sich um die Stelle eines Viertelschullehrers in der Webervorstadt und erteilte den Unterricht in einem Parterrelokale des dem Nagelschmiedemeister Neumann gehörigen Hauses auf der jetzigen äußeren Weberstraße, bis er 1788 seine Schule in

¹⁾ Pescheck, Geschichte und Beschreibung der neuen Schulanstalten in Zittau. Neues Lausitz. Magazin II (1823), S 476 ff.

²⁾ Auf Grund der handschriftlichen und gedruckten Mitteilungen von Morawek und Kramer ergibt sich folgende Reihe von Winkel- und Viertelschullehrern, wie Schulhaltern: 1582 Michel Ritter, 1589 Michel Hennig, 1612 Gebhard, 1650 Michel Zieper, 1651 Christoph Richter, 1654 Michel Hamer, 1654 Lucas John, 1665 Gottfried Tschanter, 1678 Wenzel Leder, 1691 Siegmund Kießling, 1692 Anton Alert, 1693 Wenzel Antosch, 1700 Rumborsky, 1703 Christoph Hering, 1728 Martin, 1735 Gottlob Jeremias, 1738 Gotthilf Gabriel Richter, 1741 Gottlob Müller, 1749 Johann Gottfried Strietzel, 1750 Görner, 1754 Johann Heinrich Fiebiger bis 1757 ein Winkelschullehrer auf der Hofstadt, 1758 Johann Gottlob Böse, 1761 Hartmann, 1761 Willkomm, 1761 Beick, 1761 Weikert, 1761 Speck, 1761 Schmieder, 1771 Johann Gottlob Valentin, 1780 Andreas Göttlich, 1782 Johann Christian Unger, 1782 Gottlob August Altenberger (Morawek, Geschichte von Hartau, S. 23, Anm. 1), 1785 Johann Traugott Krug, 1790 Nieß, 1793 Johann Christian Deckert, 1793 Ludwig, 1794 Altmann, 1798 Gottfried Renger cand. theol., 1799 Gottfried Friedrich Bernhard, 1800 Valtin, 1802 Böhmer, 1802 Karl Christian Meißner, 1802 Merkel, 1802 Winkler, 1802 Rudolph, 1802 Christian Gottlob Westede, 1805 Christian Friedrich Krazeck.

³⁾ Kramer, Ein Schulbild aus dem 18. Jahrhundert auf Grund der Ratsakten der Jahre 1761—1793. Zittauer Nachrichten und Anzeiger 1888, Nr. 139—141.

⁴⁾ Vergl. über ihn das Eingesandt (von Morawek) in den Zittauer Nachrichten 1891, No. 192 Beilage. Sein Lebensgang wird in dem Revisionsberichte über die böhmische Schule in Zittau kurz zusammengefaßt. Acta, Angelegenheiten der hiesigen allgemeinen Stadtschule betr. Vol. I (Zittauer Ratsarchiv).

⁵⁾ Morawek, Winkelschullehrer in Zittau (Handschrift in der Zittauer Stadtbibliothek).

das von ihm erkaufte Haus auf der Pappelgasse, jetzigen Breitestraße, verlegte. Er genoß ein großes Ansehen als Kalligraph, wie als Schreiblehrer. Einen Einblick in den Betrieb seines Schreibunterrichts gewährt ein erhaltenes Heft Schreibvorlagen, aus 15 Quartblättern bestehend.¹⁾ Auf dem ersten wird zur Uebung der lateinischen Schrift der Spruch Jak. 3, 11—13 benutzt. Am Schlusse steht der Spruch: Jesus Christus, gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit. In diesem wird mit roten lateinischen großen Buchstaben die Jahreszahl 1795 herausgehoben. Das 2. Blatt enthält die Buchstaben der deutschen Druckschrift in 2 Alphabeten nebst den arabischen Ziffern. Die übrigen Blätter dienen zur Einübung der deutschen Schreibschrift. Bl. 3: Die einträgliche Antwort und „Romanus, Unteroffizier beim Halberstädter Infanterie-Regiment“; Bl. 4: Moses und der Vaternörder; Bl. 5: Fabeln: Der Dornbusch und der Gärtner, Der Dachs und das Einhorn, Streit zweier Ziegen; Bl. 6: Der Apfel; Bl. 7: Der Rabe und der Maulwurf, Der mit Salz beladene Esel, Der Esel und die Löwenhaut; Bl. 8: Euischen; Bl. 9: Die Schlange, Das Johanniskörnchen; Bl. 10: Die Kornblume; Bl. 11: Bruder und Schwester am Geburtstag ihrer Mutter, Frohe Bewunderung der Liebe und Güte Gottes; Bl. 12: Der Arme und das Glück; Bl. 13: Morgengedanken, Tischlied, Abendgedanken, Denkspruch. Auch ein Zeichenheft mit 16 getuschten Blättern stammt aus Krugs Viertelschule.²⁾

Nur Krug und Krakeck wurden als Lehrer in die neu begründete Stadtschule aufgenommen, deren Organisation 1811 voll ins Leben trat.³⁾ Als Direktor wurde der durch seine pädagogischen Schriften, namentlich auf dem Gebiete des Leseunterrichts, bekannte Johann Friedrich Adolph Krug⁴⁾ auf des Oberamtskanzlers Herrmann Empfehlung berufen und leitete die Anstalt mit großem Erfolge.

In die gleiche Zeit fallen die Bestrebungen, das Landschulwesen zu heben. Auf dem Landtage Elisabeth 1807 hatten die Stände über die Verbesserung der Schulen verhandelt⁵⁾ und die Oberamtsregierung zu Budissin ersucht, genaue Berichte einzufordern. Dies geschah unter dem 29. Dezember 1807 und zwar wurden genaue Angaben verlangt über die Zahl der Lehrer, das Einkommen, die Schulbezirke, die Zahl der Kinder, die Schulstube und die Lehrerwohnung, die Gehilfen des Lehrers, die Schulkasse sowie sonstige allgemeine Verhältnisse.⁶⁾

Aus den eingegangenen Berichten ergibt sich ein trübes Bild des Zustandes der Landschulen auf den einzelnen Dörfern. Namentlich deckte der Pfarrer Hofmann in Oberfriedersdorf mit großer Offenheit und

¹⁾ Dieses Heft befindet sich in Brehms Altertums- und naturwissenschaftlichem Museum in Zittau, Nr. 1618.

²⁾ Ebenda Nr. 2877.

³⁾ Pescheck im Neuen Lausitzischen Magazin II (Görlitz 1823), 471—545.

⁴⁾ Kramer, Lebensbild des ersten Direktors der Zittauer Stadtschule Joh. Fr. Ad. Krug in den Nachrichten über die allgemeine Stadtschule in Zittau. 68 Stück. Zittau 1881. S. 15: Krugs Lektionspläne im Jahre 1811.

⁵⁾ Akten, die mittelst Oberamtspatents vom 11. Dezember 1807 ausgeworfenen Fragepunkte betr. (Zittauer Ratsarchiv) Bl. 1 f.

⁶⁾ Ebenda. Bl. 2.

Gründlichkeit die Mängel auf. Einige Punkte seien hervorgehoben über die Notwendigkeit besserer Lehrbücher:¹⁾

„Unsere Dorfschulen könnten und sollten bessere und zweckmäßigere Lehr- und Lesebücher haben. Denn sowie in allen Künsten und Wissenschaften seit 1770 sehr große Fortschritte sind gemacht worden, also auch in der Pädagogik. Denken geht doch, wie man leicht einsieht, vor dem Reden her, es ist also ein in gemeinen Schulen sehr gewöhnlicher und großer Fehler, daß man Kindern Worte lehrt, ohne ihnen Begriffe des Wortes zu geben. Wird denn da nicht die edle Knospe des gesunden Menschenverstandes auf solche Weise durch den Buchstaben getötet? Wird dadurch nicht dem Kinde die so notwendige Triebfeder, ich meine die Lust, abgespannt? Wird es dadurch nicht zum mechanischen Lernen und zum Nichtdenken eingepanzert? Dieser große und gewöhnliche Fehler muß einem jeden Nachdenkenden und Unbefangenen sogleich ins Auge springen.

Denn unsere Kinder sollen in der Schule nicht bloß richtig, angenehm und mit Verstand lesen, schreiben und rechnen lernen, sie sollen die Religion nicht bloß mit dem Gedächtnis, sondern auch mit Verstand und Gefühl so lernen, daß dieselbe auf ihre Gesinnungen und Handlungen durch ihr ganzes Leben den sichtbarsten und bleibendsten Eindruck mache.

Und dazu sind unsere bisherigen Lehrbücher, so gut sie übrigens ihrem Inhalte nach sind, nicht geeignet. Sie sind in einer Sprache geschrieben, die mehrere Generationen vor uns geredet haben, und daher an unzähligen Orten unverständlich ist. Eben dieses gilt auch von den Lesebüchern.

Würde es nicht weiter vorteilhafter und nützlicher sein, wenn von Zeit zu Zeit aus dem Kirchenvermögen einige Exemplare guter Lehrbücher in die Schulen verkauft würden, die von einem, dem kindischen Alter angemessenen belehrenden Inhalte, und in einer leichten, reinen Sprache geschrieben wären. Die Kinder würden dann nicht daran gewöhnt zu lernen, was sie nicht verstehen, die Religion würde nicht schon dem Jugendalter mechanisch, der Schulmeister lernte hier, indem er lehrte und sein Geist würde eher vor Ermattung gesichert.

Wem können aber die vortrefflichen und zugleich wohlfeilen Schriften des würdigen Herrn D. und Superintendenten Rosenmüller²⁾ in Leipzig ganz unbekannt sein? Dessen Erster Unterricht in der Religion für Kinder, Preis 4 gl., Religions-Geschichte für Kinder, 6 gl., Christliches Lehrbuch für die Jugend, wohlfeiler Ausgabe, 5 gl., sind gewiß sehr zweckmäßige und nützliche Bücher.

Auch des verstorbenen D. Seilers³⁾ allgemeines Lesebuch für den Bürger und Landmann, sowie das Lehrbuch der christlichen Religion nach Anleitung des Katechismus Lutheri, von M.

¹⁾ Ebenda. Bl. 38 b.

²⁾ Dolz, Dr. Joh. G. Rosenmüllers Leben und Wirken, Leipzig 1816. Helm, Geschichte des städtischen Volksschulwesens in Leipzig. Festschrift. Leipzig 1892. S. 24 ff. Schian, Die Sokratik im Zeitalter der Aufklärung. S. 123, 144, 155, 165, 175, 192, 251.

³⁾ Schian, Die Sokratik im Zeitalter der Aufklärung. S. 129, 165, 176, 182, 185 f, 250.

Johann Christian Förster¹⁾, der zuletzt als Superintendent in Weisensfels seine irdische Laufbahn noch allzufrüh beschlossen hat — sind gewiß empfehlenswerte Bücher.“

Mit großer Wärme tritt Hofmann für eine bessere Vorbildung des Lehrerstandes ein.²⁾ Er schreibt weiter:

Welches waren ihre (der Lehrer) Vorübungen und Vorbereitungen?

Entweder sie servierten am Tische bei einem Herrn³⁾, versahen eigentliche Lakaiendienste bei ihren Patronen, oder sie waren bei einem Meister in die Lehre, oder standen gar unter der Fuchtel eines Korporals. Noch andere, vorzüglich die Söhne der Schulmeister oder Winkel-Schullehrer, sublevierten eine Zeit lang den alten, oder Gemächlichkeit liebenden Vater, der sich mehr mit Nebendingen beschäftigte als um die Schule bekümmerte, lernten mit Mühe kaum das, was der Vater wußte und so succedierten sie dem Vater.

Alle diese Bedienungen und Vorübungen aber, wer sieht es nicht ein, welche schlechte Vorbereitungen sie für einen Mann, der künftighin das Herz und den Kopf einer ganz rohen Dorfjugend bilden soll? Wo in alter Welt läßt sich da nur etwas Gutes versprechen? Wer muß nicht vielmehr ein gänzlichcs Ersticken aller guten Keime, ein Herabsinken zur Einfalt und Kriecherei von solchen Leuten erwarten? Wie können aus solchen Schulen gute Christen, gute Unterthanen und nützliche Bürger des Staats hervorgehen?

Von unsäglichem Nutzen für den Staat und die Religion wäre es daher, wenn mehrere Schulmeisterseminaria realisiert würden. Manche Stadtschule könnte leicht dazu umgeformt werden. Die Seminaristen müßten sich von Zeit zu Zeit einer strengen und gewissenhaften Prüfung unterwerfen, die Fähigsten, zu Schulämtern geschicktesten, würden dann immer zuerst versorgt, in der Folge weiter befördert pp. Das würde ihren Fleiß reizen und ihren fortzusetzenden Fleiß erhalten.“

Leider wurden in den nun folgenden Kriegsjahren die Erziehungsfragen in den Hintergrund gedrängt. Als aber der Friede geschlossen worden war, erwachte bald das Interesse wieder.

Ein wesentlicher Fortschritt bestand darin, daß die Sorge für das Schulwesen von der Regierung thatkräftiger in die Hand genommen wurde. Im Zusammenhange mit der Neuorganisation der obersten Verwaltungsbehörden in der Oberlausitz wurde bei der Oberamtsregierung ein geistliches

¹⁾ Das Buch war in Oberfriedersdorf im Gebrauche. 1853 wurde es durch Verordnung der Kreisdirection zu Bautzen abgeschafft. Vergl. unten Anmerkung 76.

²⁾ Akten die mittelst Oberamtspatents pp. Bl. 41.

³⁾ Sohr, Ueber die Erziehung des Landvolks in der Oberlausitz S. 12: Wer sind die Leute, die gewöhnlicher Weise zu Werkzeugen die Kinder des Landmanns zu guten und glücklichen Menschen zu bilden, erföhren werden? Lakaien, verabschiedete Soldaten, verdorbene zünftige Personen, wenns hoch kommt, Schüler und Gymnasiasten, die sich ihre Studien fortzusetzen nicht getrauen, oder herrschaftliche Schreiber, und wenns köstlich ist, Kandidaten der Gottesgelehrtheit, die, weils mit ihnen nirgends fort wollte, noch zu dem Amte sich für geschickt hielten, das doch wahrlich gute Kenntnisse voraussetzt.

Departement gegründet¹⁾ und zur Bearbeitung der kirchlichen und Schulangelegenheiten ein Kirchen- und Schulrat berufen. Die Stände erhoben dagegen kräftigen Widerspruch, da sie darin eine Beschränkung ihrer überlieferten Rechte zu finden meinten.

Unter dem 8. Februar 1822 trat M. Christian Constans Frenkel²⁾, bisher Superintendent zu Colditz, sein Amt an. Unter dem 11. Februar³⁾ wurde eine Generalverordnung erlassen, in der dem Geistlichen Departement die Oberaufsicht, Leitung und Revision sämtlicher Land- und Bürger-, auch der gelehrten Schulen, die von Privat-Erziehungsanstalten, ingleichen die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens in den Städten und auf dem Lande übertragen und Dienststreifen des Kirchen- und Schulrates angekündigt wurden. Die Stände sollten demselben zu jeder Zeit alle Willfährigkeit und zweckförderliche Unterstützung erweisen.⁴⁾

Die Vierstädte veröffentlichten diese Generalverordnung nicht. Nachdem auf dem Landtage Oskuli über sie verhandelt worden war, meldeten sie dies bei Einsendung der vorgeschriebenen Schultabellen unter dem 10. Juni 1822 und erhoben wegen Beschränkung ihrer Rechte Beschwerde. Nachdem sie durch allerhöchstes Reskript vom 5. Juli in dieser Richtung beruhigt worden waren, erließ der Rat folgende Bekanntmachung⁵⁾:

Die Uns, dem Rathe der Stadt Zittau intimirte allerhöchste General-Verordnung vom 11. Februar dieses Jahres, die Besetzung des geistlichen Beisitzers im Collegio der Königl. Oberamts-Regierung in der Person des zeitherigen Superintendenten zu Colditz, Herrn M. Christian Constans Frenkels, unter dem Prädikate eines Kirchen- und Schulraths betreffend, wird hierdurch in beiliegender Abschrift zur Kenntniß Ems. Wohlöbl. Lehrer-

1) E. Katzer, Das evangelisch-lutherische Kirchenwesen der sächsischen Oberlausitz. Leipzig 1896. S. 229 ff.

2) A. H. Kreyzig, Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen im Königreiche Sachsen von der Reformationszeit bis zur Gegenwart. Dresden 1883, S. 105, 101. Käuffer, Reihenfolge der evangelischen Hofprediger in Dresden. Dresden und Leipzig 1842. S. 6 und 7.

3) Archiv des Gymnasiums zu Zittau. Nr. 11: Rektorat Rudolphs 1798—1823 (am Schlusse).

4) Durch Reskript vom 4. August 1830 wurde diesem geistlichen Departement auch die Prüfung der Landschullehrer übertragen: „Wenn bei Erlassung des nur beregten Gesetzes nicht die Absicht gewesen ist, den Oberlausitzischen Collatoren hinsichtlich der Prüfung der Geistlichen und Schullehrer, ein Mehreres, als ihnen bis dahin zugestanden, einzuräumen und ein ihnen bereits, durch das Ober-Amts-Patent vom 3. Juni 1817, entzogenes Befugnis hinwiederum zuzubilligen; so mag, nach § 3 und 12 gedachten Patentes, die Prüfung aller in der Landmitleidenheit anzustellenden Schullehrer, so wie derjenigen, welche in den zu städtischen Bezirken gehörigen Ortschaften angestellt werden sollen, inmaßen auch das gedachte Patent § 12 einen Unterschied zwischen ihnen nicht aufstellt, von der Oberlausitzer Kirchen- und Schul-Kommission erfolgen. Dagegen tragen wir die Prüfung der niederen Lehrer in den Vierstädten, da dieselbe durch die Reskripte vom 10. Juli 1796 und 7. Juni 1798, den betreffenden Obrigkeiten überlassen, durch eine spätere Verordnung vor dem Erscheinen des Mandats von 1821 nicht entzogen, und diese Exemption durch das Letztere vielmehr von Neuem bestätigt worden, vor die Kirchen- und Schul-Kommission verweisen zu lassen, Bedenken.“ Schreyer, Codex S. 315.

5) Archiv des Gymnasiums zu Zittau.

Collegiums des hiesigen Gymnasiums gebracht, und demselben zugleich eröffnet, daß sowohl nach Inhalt des allerhöchsten Mandats wegen der neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz vom 12. März 1821 als auch der Instruction der Königl. Oberamts-Regierung, so wie insonderheit durch En. allerhöchstes Rescript vom 5. Julius dieses Jahres ausdrücklich zugesichert worden, daß durch die Anstellung und den Wirkungskreis des geistlichen Beisitzers der Königl. Oberamts-Regierung weder den Patronatrechten der Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande, noch den den Vierstädten zustehenden Befugnissen der geistlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz irgend eintrag geschehen, vielmehr dieselben allenthalben ungekränkt verbleiben sollen und es mithin bei der längst begründeten Verfassung, nach welcher sämtliche Herren Geistliche und Schullehrer ihre Anzeigen und Anfragen lediglich an Uns, den Magistrat, zu richten und von Uns die erforderlichen Anordnungen und Bescheidungen unmittelbar zu erwarten haben, auch fernerhin unverändert bewendet.

Siegel. Zittau, den 29. July 1822.

Der Rath allda.

Frenkel wurde bereits 1823 als Hofprediger nach Dresden berufen und an seine Stelle trat Gottlob Leberecht Schulze¹⁾, der, vortrefflich pädagogisch vorgebildet, in die Verwaltung eintrat. Er war 1800—1803 Lehrer an der Ratsfreischule zu Leipzig²⁾, die damals als pädagogische Musteranstalt, namentlich auch für die Lehrerbildung galt, dann 5 Jahre Tertius am Lyceum zu Schneeberg, schließlich Pfarrer in Polenz mit filial Amelshain bei Brandis. Während seiner neunjährigen Wirksamkeit in der Bautzner Oberamtsregierung hat er für die Hebung des Oberlausitzer Schulwesens eine vielseitige, segensreiche Thätigkeit entfaltet.

Er suchte die Verhältnisse durch eingehende Schulbesuche kennen zu lernen und zu bessern, die er mit großer Gründlichkeit vornahm.³⁾ Als Beispiel sei die der Zittauer Stadtschule vom Jahre 1827 angeführt, über die ein genauer Bericht vorliegt. Er wurde dem Räte durch Oberamtsverfügung vom 18. Mai — 2. Juli 1827⁴⁾ zugestellt mit der Anweisung, diesen wichtigen Gegenstand in sorgfältige Beratung zu nehmen und mit Benutzung der gemachten Erfahrungen, auch mit Berücksichtigung der vom

¹⁾ Kreyßig, a. a. O., S. 409. Helm, Geschichte des städtischen Volksschulwesens in Leipzig. Leipzig 1892. S. 159, Nr. 14.

²⁾ Auch die kirchlichen Verhältnisse wurden einer genauen Revision unterworfen, namentlich wurde erörtert, ob der Verordnung, die Einführung vollständiger Kirchenmatrikeln bei den evangelischen Stadt- und Landparochieen in der Oberlausitz betreffend, vom 28. April 1826, nachgegangen worden war. Hier war im 7. Abschnitt auch das Inventar der Parochialschule festzustellen. Vergl. Schreyer, Codez des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. S. 274—276.

³⁾ Schian, Die Sokratik im Zeitalter der Aufklärung. S. 232 ff.

⁴⁾ Zittauer Ratsarchiv: Acta, Angelegenheiten der hiesigen allgemeinen Stadtschule betr. Vol. I. Rep. VIa. Cap. VI, Nr. 2. Vol. I. (In der Mitte des Aktenstücks; es ist nicht foliiert). Schwabe, Ein Rückblick in die hiesige Bürger- oder Stadtschule in den Jahren von 1829 bis 1839. Zittauer Nachrichten 1891, Nr. 101 und 104. Vergl. dazu das Eingesandt (von Moráwek), ebenda Nr. 192 Beilage.

Kirchen- und Schulrate eröffneten Vorschläge, unter Vernehmung des Gutachtens der Schulkommission, welche zu diesem Behufe außer dem Direktor nach Befinden noch mehrere Lehrer zuziehen sollte, einen vollständigen Entwurf einer Schulordnung auszuarbeiten und binnen sechs Monaten zur Genehmigung einzureichen.

Der Auszug aus dem Revisionsberichte beschäftigt sich zunächst mit den Mängeln der Schulräume und geht dann zum Lehrplane über. Ich drucke einen Teil ab, weil in ihm die methodischen Anschauungen des Revisors klar hervortreten:

Den Unterricht betreffend.¹⁾

1. Die Lehrkurse werden für die einzelnen Klassen nicht scharf genug abgegrenzt und der Umfang und die methodische Behandlung der verschiedenen Lehren und Übungsgegenstände nach den Alters- und Klassenstufen der Kinder nicht mit der Genauigkeit bestimmt, welche zu einer stetigen, lückenlosen und harmonischen Ausbildung der kindlichen Kräfte, also zur vollständigen Erreichung des Zwecks der Anstalt erforderlich ist (s. Entw. S 14 pp. und besonders S 32). Wenigstens wird nicht genug darauf gesehen und darüber gewacht, daß den in dieser Hinsicht getroffenen, oder in schriftlichen Entwürfen dargelegten, oder auch im Allgemeinen vor Eröffnung eines neuen Schuljahres pp. unter den Lehrern besprochenen Bestimmungen genau und in strenger Konsequenz nachgegangen werde. Die einzelnen Lehrer arbeiten zu viel nach Gutdünken und, so zu sagen auf ihre eigene Hand; was in der einen Klasse nach Stoff und Methode vorgenommen wird, schließt sich an das, was die nächstfolgende höhere fortsetzen, erweitern pp. soll, nicht so an, daß aus jenem und diesem ein in sich fest zusammenhängendes Ganze entsteht; die Erkenntnis des Schülers wird hierdurch lückenhaft, schwankend und unsicher gemacht und dessen Fortschreiten zu umfänglicherer Einsicht und Fertigkeit erschwert; der normale Gewinn des Unterrichts, auf den Entwurf pp. mit Recht einen sehr großen Wert legt, geht größtenteils verloren u. s. w.

Selbst in Parallel- und korrespondierenden Klassen wird ein und derselbe Gegenstand nicht immer nach gleichen Grundsätzen behandelt, indem man z. B. was den Religions- und Bibelunterricht betrifft, in der einen Beweisprüche beibringt und lernen läßt, oder Abschnitte zum Bibellesen auswählt und erklärt, die man in der anderen ganz übergeht pp. — ein Uebelstand, der dem die Katechumenen unterrichtenden Geistlichen am fühlbarsten sein muß.

Wird diesem großen Mangel (über die Quellen desselben siehe man unten Litt. E bis G) nicht bald abgeholfen, so ist zu fürchten, daß die große, schöne Anstalt den Vorwurf, den man schon jetzt ihr hier und da macht, „als sei sie nur dem Namen nach ein Ganzes, in der That aber ein bloßes Aggregat von unzusammenhängenden Partial-Instituten“ völlig verdienen werde.

¹⁾ Bl. 5b bis 11 des Auszuges.

2. Mehrere Lehrgegenstände scheinen von dem einen oder dem anderen Lehrer zu sehr als Lieblingsfächer behandelt zu werden, so daß andere, vielleicht noch wesentlich nötigere, darunter leiden müssen.

Ueberhaupt dürfte wohl bei dem Lehrplane das „non multa, sed multum“ zu beachten sein, damit das wesentlich Nötige recht fest begründet würde. (Daß z. B. selbst die obersten Selektaner in ihren schriftlichen Aufsätzen noch so auffallende orthographische Fehler machen, als ich zu bemerken Gelegenheit hatte, würde dann nicht mehr vorkommen.)

3. Der Methodik des ersten Elementarunterrichts möchten wohl mitunter die Prädikate der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Naturgemäßheit (Entwurf § 32 sub a und b) abzusprechen sein. Wenigstens muß ich dies von dem Elementar-Leseunterrichte, wie ich ihn in der untersten Mädchenklasse der Bürgerschule behandeln hörte und sah, behaupten. Die Uebungen, die man hier mit den armen Kleinen (nach der strengen Krug'schen, von dem Urheber selbst jetzt bedeutend modifizierten und anderwärts, namentlich in Leipzig, wo man sie zuerst anwendete, ganz aufgegebenen Methode) vornimmt, die Mund- und Gesichtsverzerrungen, zu denen man die Kinder nötigt, sind so unnatürlich, auffallend und Grauen erregend (selbst der Direktor Burdach konnte sie nicht ohne Widerwillen ansehen), daß man sich wundern muß, wie man nicht schon längst zu einer schicklicheren und einfacheren (gewiß auch leichter und schneller zum Ziele führenden) Behandlung dieses Unterrichtsgegenstandes zurückgekommen ist.

4. In Bezug auf den allerwichtigsten Lehrgegenstand, den Religionsunterricht, steht einer in angemessener Stufenfolge durch alle Klassen hindurch gehenden, also Gründlichkeit und Vollständigkeit der Erkenntnis bewirkenden Unterweisung schon das seit 1817 in Gebrauch genommene und mit Ausschluß irgend anderer zur Vorbereitung oder weiteren Aus- und Nachhilfe dienenden Schriften noch immer als Leitfaden gebrauchte „evangelische Lehrbuch der christlichen Religion und deren Offenbarungsgeschichte, von Joh. Fr. A. Krug, Zittau und Leipzig 1817“ entgegen. An dieses viel Schätzbare enthaltende, aber zu künstlich eingerichtete und der nötigen Einfachheit und Popularität ermangelnde Lehrbuch sind nämlich die Lehrer in der Art gebunden, daß sie in den unteren Klassen, wo es jedoch noch nicht in den Händen der Kinder ist, sich mit der Zergliederung der in der Einleitung (§ 1—24) zusammengedrängten Begriffe beschäftigen¹⁾ von der zweiten Klasse an aber die weiter folgenden Lehrsätze (in der 2. Klasse bis zum 2. Artikel oder bis S. 90, in der 1. Klasse alles Uebrige) erklären

¹⁾ Es wird behandelt: § 1. Der Mensch als lebendes Wesen. § 2. Menschenleib; Empfindung, Bewegung. § 3. Menschenseele; Sinnlichkeit, Geistigkeit. § 4. Geistige Natur des Menschen. § 5. Gefühl. § 6. Verstand. § 7. Vernunft. § 8. Freier Wille. § 9. Veredlungstrieb und Unsterblichkeit der geistigen Natur des Menschen. § 10. Die Welt als unermessliches Ganzes. § 11. Die Welt in ihren Veränderungen. § 12. Notwendigkeit einer Ursache der Welt oder der Natur. § 13—15. Gott als notwendige Ursache und Grund der Welt, Gründe für das Dasein Gottes, Abhängigkeit aller Wesen von Gott. § 16—18. Religion und Offenbarung. 19—23. Die Bibel. § 24. Inhalt und Einteilung der christlichen Offenbarungslehre.

sollen. Das Beschränkende, Mangelhafte und Ungenügende dieses Lehrstoffs und Lehrganges wird unstreitig von den Lehrern, hauptsächlich aber von den geistlichen Mitgliedern der Schulkommission, zu tief gefühlt, als daß man es nicht für angemessen erachten sollte, ihnen eine baldige Befreiung von diesem der Sache nachgewiesenen Zwange zu gewähren, und wenn man auch die Krug'sche Schrift in der ersten Klasse beibehalten wollte, doch die Einführung zweckmäßigerer und die Bedürfnisse der Anfänger gehörig berücksichtigenden Religionsbücher in den unteren Klassen zu gestatten.

Das höchste Reskript vom 25. Januar 1815, a. A. l. fol. 102, sagt ausdrücklich: „Daß das Krug'sche Religionsbuch nur vor jetzt einzuführen und zu gebrauchen sei.“ Seit diesem „vor jetzt“ sind aber bereits zehn Jahre verflossen. Ueber die Befugnis der Schulkommission in Hinsicht der Einführung neuer Lehrbücher siehe den Entwurf E. fol. 112 ff. Actor. l. cap. II. § 2 sub 3 und das allerhöchste Reskript vom 19. Juni 1810 *ibid.* fol. 245 b. Uebrigens ist nicht unbeachtet zu lassen, was das höchste Reskript vom 19. Januar 1810 vorschreibt: „Gleichwie nun bei Bestimmung der Lehrgegenstände und Methode in dieser Stadtschule auf die verschiedenen Stufen des Alters pp. sorgfältige Rücksicht zu nehmen, so ist vor allen Dingen auf einen jedem Stande und Alter notwendigen, die reine Lehre des Evangeliums enthaltenden, mit den wichtigsten Stellen der Bibel pp. bekannt machenden Religionsunterricht die Aufmerksamkeit zu richten und dieser gleich vom Eintritte in die Schule an sämtlichen Kindern nach Verschiedenheit der Klassen zu erteilen.“

Weiter geht der Bericht auf die Schuldisziplin, die Lehrerschaft und ihr gegenseitiges Verhältnis, die Lehrerkonferenzen, die Fortbildung und Leitung neu angestellter, noch unerfahrener Hilfslehrer, die Direktion der allgemeinen Stadtschule, die Freischule und die Schule in der böhmischen Vorstadt ein.

Wie der Revisor in der Stadt mit großer Gründlichkeit vorgegangen war, so hatte er auch den Zustand der Dorfschulen einer genauen Untersuchung unterworfen. Das von ihm ausgearbeitete umfangliche Protokoll zeichnet sich nicht nur durch scharfe Beobachtung, sondern auch durch durchsichtige Zusammenfassung, wie durch eingehende und klare Vorschläge zur Herstellung besserer Verhältnisse aus. Mehrfach wird hervorgehoben, daß den Bestimmungen der Schulordnung von 1770 nur mangelhaft nachgegangen worden sei und mehr als einmal ausgesprochen, daß eine gründliche Reform des gesamten Schulwesens not tue. Das dem Stadtrate zu Zittau zugestellte Schriftstück, das nicht weniger als 137 Folioblätter umfaßt¹⁾, besteht im Eingange aus einer Verfügung der Oberamtsregierung vom 16. Februar 1827, in der zunächst die Anerkennung für die Förderung des Schulwesens ausgesprochen wird. „So wie Wir auch hierbei nicht verhalten, daß Wir im allgemeinen die von euch bereits seit mehreren Jahren getroffenen zweckmäßigen Einrichtungen beim Kirchen- und Schul-

¹⁾ Zittauer Ratsarchiv: Acta des Kirchen- und Schulwesens bei den zur Stadt Zittau gehörenden Dorfschaften betreffend. Vol. I, Bl. 1—137.

wesen in dem eurer obrigkeitlichen Vorsorge anvertrauten Bezirke, insbesondere was die Errichtung vollständiger Kirchenmatrikeln, die Vermehrung der Schulanstalten in den zum Teil sehr volkreichen Dörfern, auch die Ausbildung und Anstellung brauchbarer Volksschullehrer betrifft, mit besonderem Wohlgefallen wahrgenommen haben, so vertrauen Wir auch zu eurer Einsicht und Thätigkeit, daß ihr den bei der Revision annoch hin und wieder bemerkten Mängeln, insoweit es nicht schon geschehen, vollständig abzuhelpfen möglichst bemüht seyn werdet."

Im ersten Hauptteile¹⁾ wird gefordert eine bessere und zum Teil ganz neue Organisation bei den Schulanstalten zu Alteibau, Bertsdorf, Dittelsdorf, Drausendorf, Jonsdorf, Oberherwigsdorf, Rosenthal und Rohnau, Seifhennersdorf und Waltersdorf. An den meisten dieser Schulen machte sich eine größere oder geringere Reparatur oder ein Neubau nötig. Die Anstellung eines zweiten Lehrers wurde für Alteibau, Bertsdorf, Waltersdorf, Mittelherwigsdorf, Jonsdorf und Wittgendorf gefordert. 6 Lehrer sollten wegen Untauglichkeit am zweckmäßigsten in den Ruhestand versetzt werden. Auch bezüglich der Förderung des Schulwesens durch die Ortsschulinspektoren wurden eine Reihe von Wünschen ausgesprochen.²⁾ Die Dörfer Zittel und Pethau sollten bestimmten Schulbezirken zugewiesen werden, die evangelischen Kinder des katholischen Ortes Seitendorf die Kirchschule zu Türchau besuchen.

Ein zweiter Abschnitt³⁾ traf Anordnungen über die genaue Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Eintritts der Kinder in die Schule, sowie ihres Austrittes und ihrer Konfirmation. Die Bestimmungen sollten den Ortsschulinspektoren, Lehrern und Eltern bekannt gemacht werden, wie sich die Oberamtsregierung vorbehielt, die nötigen Erläuterungen bekannt zu machen, was im Jahre 1832 geschehen ist.

In einem dritten Abschnitte⁴⁾ wurde ausgeführt, daß für die große Anzahl der zur Stadt Zittau gehörigen Parochieen und Schulen eine besondere Aufsicht nötig sei. Dazu wurden im Anhange „Vorschläge zur Errichtung einer Landschuldeputation für das Zittauer Gebiet betreffend"⁵⁾ gemacht, aus denen als besonders charakteristisch die Einsetzung eines „Landschulenauffsehers" hervorgehoben sei. Mit diesem Amte sollte der

¹⁾ Ebenda Bl. 1b bis 6.

²⁾ Vergl. auch die Klage über das Unterlassen der Schulpredigten bei Sohra, a. a. O., S. 16: Wie oft werden anbefohlenenmaßen in Städten Schulpredigten gehalten, geschweige auf dem Lande? Schon seit einiger Zeit hab ich, um Schulpredigten zu hören, den Gottesdienst an den beiden dazu bestimmten Sonntagen, nämlich am 2. nach Ostern, und am 18. nach Trinitatis ziemlich unausgesetzt besucht und kaum das Glück gehabt, eine Schulpredigt zu hören. Solt's denn so schwer sein nur zweien Sonntage im Jahre Dogmatik und Polemik beiseit zu setzen? Fast kommt man in Versuchung jenen biblischen Ausspruch: hören sie Mosen und die Propheten nicht etc. zu parodiren: hat die bestdurchdachte Schulordnung so wenig Wirkung thun können, was wird jeder andre zu Besserung der Erziehung unsers Landvolks gethane Vorschlag ausrichten!

³⁾ Acta des Kirchen- und Schulwesen. Bl. 6 f.

⁴⁾ Ebenda Bl. 6b f.

⁵⁾ Ebenda Bl. 127—137.

mit der Leitung des Seminars beauftragte Geistliche betraut werden. Seine Aufgabe wurde genau bestimmt¹⁾:

„7. Die Obliegenheiten des geistlichen Beysetzers umfassen:

a) außer der Teilnahme an den Sitzungen und Konferenzen und an der Abfassung der ihm darin aufgetragenen schriftlichen Arbeiten, wie auch der infolge seiner Schulbesuche nötig werdenden Anzeigen an die Land-
schuldeputation;

b) das gesamte, für die Wirksamkeit dieser Behörde, sowohl zur Begründung ihrer Beratungen, als zur Vollziehung ihrer Beschlüsse und Maßnahmen unentbehrliche

Lokal-Revisionsgeschäft

als wodurch, wenn ein tüchtiger und pflichteifriger Mann demselben sich widmet, verhältnismäßig das geleistet wird, was der bei der Königlichen Oberamts-Regierung angestellte geistliche Rat, in der Eigenschaft eines allgemeinen Schulrevisors zu bewirken verpflichtet ist.

c) Jede unter ihm stehende Schule hat der geistliche Beysetzer der Zittauer Landschuldeputation jährlich einmal, neuorganisierte oder mit neuen Lehrern versehene Schulen in den nächsten Jahren nach dieser Veränderung noch öfter in dem Maße zu revidieren, daß er

aa) den Unterrichtsstunden eines Tages in allen Klassen beiwohnt und darin die Prüfung der Fortschritte in allen Gegenständen des Unterrichts nach einander teils durch den Lehrer vornehmen läßt, teils selbst übernimmt, —

bb) den Lektionsplan, die Wochenlektions-Tabellen, das Hauptbuch, die Schüler-Verzeichnisse und Versäumnis-Tabellen sorgfältig durchsieht, — wie auch sich von der Beschaffenheit der Schulstube, des Lehrapparats und anderen Schulinventariestücken genau unterrichtet, —

cc) über anwendbare Mittel zur Beseitigung vorhandener Hindernisse und zur Beförderung des Fortschreitens der Kinder im Lernen und in ihrer sittlichen Ausbildung die Schullehrer, wie nicht weniger den geistlichen Schulinspektor, dessen Gegenwart und Teilnahme bey und an der Revision erforderlich ist, befragt; —

dd) seine Wahrnehmungen über den Bestand in allen Gegenständen der Revision zur Erstattung seiner Relation an die Landschulen-Deputation aufnotiert und besondere Auskünfte, welche er dazu und bey den dem Pfarrer und dem Schullehrer mitzutheilenden Bemerkungen nötig findet, beyden abverlangt.

ee) Auch ist er verpflichtet, Vernachlässigungen, welche sich der Schullehrer erlaubt, und Mängel in seiner Lehrart demselben, mit Rücksicht auf sein Alter und seine Vorbildung, bemerklich zu machen, ihn mit Anweisungen und Ratschlägen zu besserer Verwaltung des Lehramtes zu versehen, wo es nötig wird, auch seine Instruktion und das Schulgesetz zu erweisen und, was von den zufolge des Schulplanes und gedachter gesetzlicher Vorschriften getroffenen Einrichtungen und zu fordernden Leistungen sich als nicht vollzogen und verabsäumt erweist, anzuverlangen oder sofort

¹⁾ Ebenda Bl. 133—136.

anzuordnen. Verbesserungen, welche den vorschrift- und observanzmäßigen Organismus der Schule im wesentlichen abändern würden, hat er nicht eigenmächtig zu veranstalten, sondern bey seinen mündlichen oder schriftlichen Revisionsberichten an die Landschuldeputation in einer Sitzung, welche der betreffende Ortsinspektor beywohnt, durch motivierte Vorschläge zur Verhandlung zu bringen.

ff) Wenn ein Pfarrer Erinnerung an seine Pflichten gegen die Schule bedarf, kann er demselben nicht mit amtsbrüderlicher Diskretion das zu Leistende nahe legen auch, falls dieser selbst ein unumwundenes Urtheil über den Zustand der Schule zu vernehmen wünscht, seine Meinung ohne Rückhalt eröffnen, doch ist er nicht befugt, dem Pfarrer direkte Verweise zu geben, sondern gehalten, auch hier in die Wahl und Anwendung zweckdienlicher Maßregeln den Beschlüssen der Landschuldeputation und nach Befinden auch des Magistrats zu überlassen.

gg) Seine über jeden Ort niederzuschreibenden Revisionsberichte kommen in eine besondere Aktenrepositor, die ihm zur Hand (also in seine Behausung aufgestellt) seyn muß, damit er zu jeder Zeit bereit sey, Auskünfte zu geben und Nachfragen zu beantworten, die sich auf den Zustand der revidierten Schulanstalten beziehen.

hh) An den Schuleraminibus der von ihm zu revidierenden Schulorte nimmt er nicht teil und dieselben haben ihren Fortgang nach der im Schulgesetze von 1770, Kap. II § 5 vorgeschriebenen Weise. Dagegen bleibt die Wahl der zu seinen Lokal-Revisionen anzusetzenden Tage lediglich ihm überlassen, da er sich dabey nach den Geschäften seines geistlichen Amtes und, wenn er zugleich Seminarvorsteher ist, seiner Lehrstunden an dieser Anstalt, die er so wenig als jene vernachlässigen darf, richten muß.

ii) Die Revisionen geschehen stets ohne Anmeldung. Nur in Fällen, wo der Revisor wichtige Gründe hat, sich der Gegenwart des Pfarrers zu versichern, giebt er diesem vorläufige Nachricht von dem Tage der Revision, welchen derselbe zu verschweigen hat.

Diese Verordnung der Oberamtsregierung wurde theils von dem Stadtrate selbst zum Gegenstande der Verhandlung gemacht, theils Ausschüssen zur Vorberatung und Abstellung der Mängel übergeben. Eine Reihe wesentlicher Verbesserungen wurde jetzt vorgenommen, über die der Zittauer Rat vom 9. April 1830 an die Oberamtsregierung eingehenden Bericht erstattete.¹⁾ Dagegen lehnte man auf Grund eines eingehenden Gutachtens der Schulkommission die Begründung der vorgeschlagenen Landschuldeputation und die Wahl eines Landschulaußsehers ab. Außer finanziellen Gründen wurde die Schwierigkeit der Aufgabe und die günstige Einwirkung der Revisionen des Kirchen- und Schulrates Schulze ins Feld geführt. „Schon an sich wird zu Revisionsgeschäften dieser Art“, heißt es in dem Schreiben²⁾, „ein Mann gefordert, der durch Gründlichkeit des Wissens, durch eigne Kenntniss des Landschulwesens, durch Unbefangenheit in seinen Ansichten und durch Gewandtheit in der Behandlung der Geschäfte sich

¹⁾ Ebenda Bl. 98—237.

²⁾ Ebenda Bl. 232 f.

auszeichnen muß, wenn seine Revisionen nicht bald in ein mechanisches Anhören der Lehrvorträge oder in ein flüchtiges Anschauen der ihm vorzuliegenden Tabellen und Uebersichten ausarten und mithin dem Zwecke mehr schaden als nutzen soll. Personen solcher Art sind indessen nicht häufig aufzufinden oder bleiben, wo sie auch wirklich vorhanden sind, selten lange in eine untergeordnete Stellung, oder halten wenigstens dergleichen angestrengte Thätigkeit nicht lange aus, besonders, wenn sie außerdem mit amtlichen Besorgungen schon reichlich bedacht sind. Dies letztere ist nun, wie die Schulkommission mit Recht erinnert, bei sämtlichen Mitgliedern des hiesigen geistlichen Ministeriums allerdings der Fall. . . .

„Wir überzeugen uns aber auch¹⁾, daß sie (die Maßregel) durch den Fortgang des Schulwesens überhaupt als entbehrlich sich darstellen werde.

Es wird nämlich Euer Königl. Majestät höchsterlauchtetem Befinden nicht entgehen, daß die von Allerhöchstdero Kirchen- und Schulrate angestellten Lokalrevisionen in dem Umfange der ganzen Provinz in Hinsicht auf Kirchen- und Schulwesen ein neuer Geist angeregt worden, und das Bestreben, die Schulanstalten zu verbessern und bemerkte Mängel abzustellen überall erwacht ist.

Diese guten Folgen sind auch auf den hiesigen Dorfschaften zu erblicken. Viele Schullehrer, die sonst für alle Belehrungen, Zurechtweisungen und Anleitungen ihrer geistlichen und weltlichen Inspektoren unempfänglich waren, zeigen jetzt eine weit bessere Gesinnung und einen thätigen Eifer, sich weiter auszubilden und die ihnen vorgehaltenen Unvollkommenheiten zu beseitigen, und eben so sind manche Ortsgeistliche, die sich sonst ihrer Schulen wenig oder gar nicht annahmen, zur Erfüllung dieser Amtspflicht zurückgekehrt, so daß wir hoffen dürfen, es werde Allerhöchstdero Kirchen- und Schulrat, bei einer anderweit vorzunehmenden Revision die bedeutendsten Mängel überall abgestellt, den Zustand der Schulen überhaupt besser finden, als bei deren erstmaligen Untersuchung.“²⁾

Die von dem Stadtrate zu Zittau ausgesprochene Hoffnung, daß die weiteren Revisionen des Kirchen- und Schulrates Dr. Schulze zur Hebung des Landschulwesens beitragen würden, sollte nicht in Erfüllung gehen. Denn kurz darauf wurde er als Geheimer Kirchen- und Schulrat in das Kultusministerium nach Dresden berufen und mit der Ausarbeitung des neuen Volksschulgesetzes betraut.³⁾ An seine Stelle bei der Oberamtsregierung in Budissin trat der frühere Zittauer Katechet, Pastor Primarius

¹⁾ Ebenda Bl. 234.

²⁾ Gleichzeitig wurde den Inspektoren der Zittauischen Dorfschaften eine eingehendere Fürsorge für das Schulwesen zur Pflicht gemacht. Vergl. Bl. 192—197 des mehrfach genannten Aktenstücks: Auszug aus dem Entwurfe der Instruktion für die Inspektoren der Zittauischen Dorfschaften. B., Obliegenheiten in Beziehung auf das Schulwesen des Orts. § 26—36. Vergl. auch in dem Berichte des Stadtrates. Bl. 230 f.

³⁾ Den Zittauer Schulen bewahrte er auch später sein Interesse. Kurz nach 1835 besuchte er mit dem Kultusminister Dr. Müller das Seminar; zwei Schriften von ihm wurden der Anstalt vom Kultusministerium geschenkt. Vergl. Burdach, Nachrichten über die allgemeine Stadtschule zu Zittau. Zittau 1840. S. 17.

und Leiter des Seminars, Petri, der das Amt bis zu seinem Uebertritt in den Ruhestand 1849 bekleidete.¹⁾

2. Abschnitt: 1835—1874.

Die Oberlausitzer Stände hatten bereits am 22. August 1828 Verhandlungen über die Neuordnung des Schulwesens gepflogen.²⁾ Sie hatten keinen praktischen Erfolg. Dagegen wurde das Elementar-Volksschulgesetz für die Königlich Sächsischen Lande vom 6. Juni 1835³⁾ nebst der Ausführungs-Verordnung vom 9. Juni und dem Regulative über die Lehrer-Prüfungen vom 13. Juli auch in der Oberlausitz eingeführt. Es war damit eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen, auf der die Behörden bei ihren Verfügungen und Entscheidungen fußen konnten. An die Stelle der Oberamtsregierung zu Bautzen war am 30. April 1835 die Kreisdirektion getreten⁴⁾, deren Schuldeputation mit ihrem geistlichen Mitgliede in ihrer Verfassung unberührt blieb.⁵⁾ Sie wurde durch Verordnung vom 7. Mai 1840 mit der Ordnung der äußeren Verhältnisse auch für die katholischen Schulen betraut, während dem domstiftlichen Konsistorium zu Bautzen das Innere derselben überlassen blieb.⁶⁾ Die Rechte der unteren Behörden blieben ungeändert. Die Bestimmung lautete⁷⁾: „Die Konsistorialgerechtsame und geistliche Gerichtsbarkeit der Stadträte und einiger Vasallen in der Oberlausitz bleiben in ihrem bisherigen Umfange und verfassungsmäßigem Verhältnis zur Regierungsbehörde auch ferner in Wirksamkeit, solange nicht nach § 3 mit Einverständnis der Provinzialstände eine Aenderung getroffen wird.“ Zwei Jahrzehnte blieb diese Einrichtung bestehen. Aber schwere Uebelstände stellten sich heraus.⁸⁾

¹⁾ Kreyßig, Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen. S. 558, 561. Pescheck, Handbuch von Zittau. II, 775. G. E. Petri, Abschiedspredigt am 2. Osterfeiertage 1832. S. 14: Zusammenarbeiten für einen Zweck und Anteil an einem Werke hat die Vorsteher und Lehrer der hiesigen Schulen mit mir befreundet; sie schenken mir manche lehrreiche, heitere Stunde.

²⁾ Katzer, Das Evangelisch-lutherische Kirchenwesen. S. 232.

³⁾ G. L. Schulze, Das Elementar-Volksschulgesetz . . . , Dresden (1835). Vergl. auch: Das Volksschulwesen im Königreich Sachsen in den Jahren 1874 und 1884. Eine auf amtlichen Quellen beruhende vergleichende Statistik. Leipzig 1885. S. 2—4.

⁴⁾ Katzer, Das Evangelisch-lutherische Kirchenwesen. S. 225 U.

⁵⁾ Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modifikation der Partikularverfassung dieser Provinz betreffend, vom 17. November 1834. § 10. Vergl. P. von Seydewitz, Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. 3. Auflage, S. 182.

⁶⁾ Schreyer, Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. 2. Auflage. S. 455, 489, 493. Die Ausführungsverordnung vom 9. Juni 1835 hatte in § 5 die Frage noch offen gelassen, indem sie bestimmte: Die für die katholischen Schulen in der Oberlausitz in diese Stelle eintretende Behörde wird künftig benennet werden.

⁷⁾ v. Seydewitz, Codex. S. 182.

⁸⁾ In dem in der Anmerkung 64 bezeichneten Aktenstücke Bl. 8b werden die Schwierigkeiten geschildert, die die Reibersdorfer Justizkanzlei wegen des häufigen Wechsels der juristischen Beamten und der überaus zahlreichen Amtsgeschäfte in allen Zweigen der Justiz und Administration in 18 Haupt- und Pertinenzortschaften mit 8—9000 Gerichtsinassen hatte. Die doppelte fremde Landesgrenznachbarschaft kam erschwerend hinzu. Einige wichtige Fälle werden angeführt.

Durch das Gesetz vom 11. August 1855¹⁾ ging daher die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden erster Instanz in ihrer Eigenschaft als obrigkeitliche und Verwaltungsbehörden, mit Einschluß der Strafgewalt in Polizei- und Verwaltungsstrafsachen, nicht minder in ihrer Eigenschaft als welche Koinpektoren in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen auf die Gerichtsämter über. Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Gerichtsamtes als Verwaltungsobrigkeit blieben die Städte, in denen die allgemeine Städteordnung eingeführt war. Die weltliche Koinpektion in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen, die von den Stadträten, z. B. von dem von Zittau, außerhalb des städtischen Gemeinbezirkes ausgeübt worden war, ging auf die 4 Gerichtsämter des Bezirks, Zittau, Ostritz, Reichenau und Großschönau, über. An den einzelnen Orten hatte der Gemeinderat die Schulangelegenheiten zu beraten²⁾; war er zahlreich, so konnte mit Genehmigung der höheren Behörde ein Ausschuß für die Schulangelegenheiten gewählt worden, was häufig geschah.

Die Hauptaufgabe war zunächst die Ordnung der finanziellen Angelegenheiten, sollte der vom Gesetz geforderte Aufschwung des Schulwesens erreicht werden. In den §§ 29—42 des Volksschulgesetzes waren nähere Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten, die Ordnung der Schulkasse und des Schulvermögens, sowie die Feststellung des Lehrergehaltes enthalten. Damit die Kreisdirektion genaue Kenntnis erlangte, hatte nach § 104 der Ausführungsverordnung jede Schulinspektion eine Tabelle nach vorgeschriebenem Muster aller 3 Jahre einzureichen. Diese Bestimmung scheint aber nicht regelmäßig befolgt worden zu sein; denn öfters mußten Mahnungen an die Gemeinden ergehen. Auf Verordnung der Kreisdirektion vom 4. Dezember 1835 erging die erste Aufforderung zur Berichterstattung seitens des Rates unter dem 8. Januar 1836 und betraf folgende 6 Punkte³⁾:

1. die Organisation der Schulkassenverwaltung und Anstellung eines Schulgeldeinnehmers (Verordnung vom 9. Juni 1835, § 102);
2. die Einrichtung des vorschriftsmäßigen Schul-Tabellen-Wesens (§ 57 der Verordnung);
3. die zur Anstellung eines Schulboten, wo solcher notwendig oder nützlich erscheinen sollte, getroffenen Einleitungen (§ 143 der Verordnung);
4. die Regulierung der Schullehrer-Gehalte (§§ 37—39 des Gesetzes vom 6. Juni und §§ 107 und 109 der Verordnung vom 9. Juni 1835);
5. die alljährlich ein- oder zweimal zu bewirkende Aufnahme der Schulkinder (§ 20 des Gesetzes) und endlich
6. die Vorkehrungen, welche einen ordnungsmäßigen Schulbesuch bezweckten (§ 67 des Gesetzes und §§ 2, 52, 55, 138 und 142 der Verordnung).

Die erhaltenen Waltersdorfer Schulprotokolle bieten keinen Anhalt darüber, in welcher Weise der Bericht ausgefallen ist. Jedenfalls ist mancher Rückstand zu verzeichnen gewesen. Denn an einzelnen Orten ver-

¹⁾ Schreyer, Codex. S. 761 f.

²⁾ § 70 und 71. Vergl. Schulze, Das Elementarvolksschulgesetz. S. 30.

³⁾ Die Verfügung des Zittauer Rates an die Schulvorstände der Dorfschaften „des obern Kreises“ befindet sich im Waltersdorfer Pfarrarchiv.

gingen mehrere Jahre, ehe die zum teil tief einschneidenden Bestimmungen des Gesetzes zur thatsächlichen Durchführung gelangten. Besondere Schwierigkeiten machte die vom Gesetze verlangte Fixation des Lehrereinkommens.

§ 37 lautete¹⁾: dem Schullehrer ist, anstatt des bisher gewöhnlich gewesenen Schulgeldes und des jedenfalls abzustellenden Wandeltisches, sowie der § 38 bemerkten Bezügen (z. B. von Neujahrs-, Gregorius- und anderen Singumgängen), eine festbestimmte Besoldung in Geld und Naturalien zu gewähren.

Langwierige und erregte Verhandlungen waren vielfach nötig, ehe diese Fixation zum Abschlusse gelangte. Als der Zittauer Stadtrat am 9. Juli 1838 die vorgeschriebene Anzeige über die Verhältnisse der Schule zu Lichtenberg für das Jahr 1837 einsendete²⁾, lautete die Antwort auf Frage 15 über die Höhe des dem Lehrer gewährten Fixums: „Die Fixation ist noch nicht ins Leben getreten.“ Und als Antwort zu Frage 16, die lautete: „Ist solches durch den Schulvorstand allein? oder durch die Kollaturbehörde ermittelt worden? oder beruht es auf Entscheidung? und in welcher Instanz ist die beste Entscheidung erteilt worden?“ wurde bemerkt: „Die Kollaturbehörde hat das Fixum ermittelt, es beruht aber die Angelegenheit auf Entscheidung einer höheren Instanz.“

Die Kreisdirektion erklärte nun dem Stadtrate zu Zittau unter dem 20. Juli 1838³⁾, daß ihr, als der höheren Behörde, von einer Differenz über die Fixation des Schullehrers zu Lichtenberg etwas nicht bekannt sei und sonach eine Säumnigkeit mit der Berichterstattung vorzuliegen scheine. Da dem nicht nachgesehen werden könne, wurde zu sofortiger Berichterstattung aufgefordert, die unter dem 6. August 1838 von dem Stadtrate erfolgte. Er schickte voraus, daß er in dem über die Schulangelegenheiten auf den zur Stadtgerichtsbarkeit gehörenden Dorfschaften zu erstattenden Hauptberichte die bei der Organisation des Schulwesens in Lichtenberg obwaltenden Differenzen der Kreisdirektion habe zur Entscheidung vorlegen wollen, die Erstattung des Hauptberichtes aber wegen nicht völlig beendeter Regulierung der Schulangelegenheiten auf einigen Dorfschaften bis dahin ausgesetzt worden sei. Dann gab er eine Darstellung über den Gang der Verhandlungen über die Fixation des Lehrereinkommens.

Nach der Wahl des Schulvorstandes war die Feststellung der Einkünfte des Jahres in Angriff genommen worden. Der Schulvorstand hatte nach Rücksprache mit den Gemeindemitgliedern den Gehalt in Höhe von 175 Thalern bewilligt. Dieser schien aber dem mit der Verhandlung beauftragten Ortsschulinspektor Pfarrer Franze in Reichenau, sowie dem Zittauer Stadtrate zu gering, denn der Lehrer gab sein Einkommen auf mindestens 232 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. außer dem ihm von der Stadt Zittau ferner jährlich zu belassenden $3\frac{1}{2}$ Klaftern $\frac{6}{4}$ langen weichen Holzes, sowie dem von dem Gemeindeviehbig zu beziehenden 1 Schock Reifig, den

¹⁾ G. L. Schulze, Das Elementar-Volksschulgesetz für die Königlich Sächsischen Lande vom 6. Juni 1835 Dresden (1835). S. 14.

²⁾ Akten, das Schulwesen zu Lichtenberg betr. Bl. 1. (Archiv des Bezirksschulinspektors zu Zittau).

³⁾ Ebenda Bl. 4 ff.

Bezügen für die Gerichtsschreiberei und für das Gevatterbitten; der Rat stellte das Einkommen auf 210 Thlr. fest und fertigte dem Schulvorstande und der Gemeindevertretung darüber eine Bescheidung zu, erhielt aber die Antwort, daß die Fixation des jährlichen Gehalts für den Wegfall des Schulgeldes, der beiden Umgänge und der Acker- und Wiesennutzung zu hoch sei, die Gewährung derselben die Kräfte ihrer kleinen, größtenteils aus unbemittelten Einwohnern bestehenden Gemeinde übersteige, daß man die alleinige Angabe der Emolumenten-Bezüge seitens des Schullehrers ohne eidliche Befräftigung nicht für begründet halten könne, daß das Schulgeld ihrer Ansicht nach nur 131 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., die Einnahme der beiden Umgänge jährlich nur 17 Thlr., die Acker- und Wiesennutzung höchstens 15 Thlr. betrage, sodas mit Inbegriff des jährlich gewährten Schock Viebigs-Reisig, an Werte 3 Thlr., die ganzen Bezüge nur 166 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. ausmachten, wofür sie ihm die runde Summe von 170 Thlr. als jährlichen Gehalt anboten.

Der Stadtrat konnte diesen Ausführungen nicht beitreten, er bezeichnete es als eine Uebertreibung, wenn sich die Gemeinde als klein und unbemittelt bezeichnete, während sie doch aus 19 Bauern-, 14 Gärtner- und 99 Häusler-Nahrungen und 22 Hausleuten bestehe; bei der vom Stadtrate aufgestellten Berechnung sei den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend verfahren, dabei das bisherige, einer Schmälerung nicht unterliegende Einkommen nach der pflichtmäßigen Versicherung des Schullehrers mit Beachtung der Billigkeit und Abwendung von Nachteil für letzteren zur Grundlage genommen und die Fixation auf 210 Thlr. festgesetzt worden. Demgemäß erwartete der Stadtrat die Bestätigung des angegebenen Satzes durch die Kreisdirektion. Diese aber forderte eine genaue Feststellung des Einkommens des Lehrers nach einem dreijährigen Durchschnitte von den dem Volksschulgesetze vorausgegangenen Jahren 1833, 1834 und 1835 und nach der damaligen Schulkinderzahl auf Grund dieser Erörterung nochmalige Verhandlung mit dem Schulvorstande und der Gemeinde und darauf nochmalige Berichterstattung.

Bei den Verhandlungen stellte sich das Schulgeld durchschnittlich auf 168 Thlr. 16 Sgr., der Ertrag der beiden Umgänge auf 27 Thlr. 6 Sgr.; und nach längerer Aussprache einigte man sich dahin, dem Lehrer für das Schulgeld ein jährliches firum von 160 Thlr. unter Beibehaltung der Umgänge und Beziehung aller übrigen Emolumente zu gewähren, da ein besseres Anerbieten aller Vorstellungen ungeachtet nicht zu erlangen war. Die Kreisdirektion bestätigte dieses Uebereinkommen und so wurde das jährliche Einkommen der Stelle festgesetzt auf

1.	160	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	fixiertes Schulgeld,
2.	27	"	6	"	—	"	von beiden Umgängen,
3.	22	"	16	"	—	"	Pachtgeld für verpachtete Aecker und Wiesen,
4.	52	"	20	"	5	"	Ertrag v. d. Gerichtsschreiberei und
5.	7	"	21	"	—	"	für das Schreiben der Gevatterbriefe

zusammen 270 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.

In dieses Einkommen waren aber $3\frac{1}{2}$ Klaftern weiches, $\frac{6}{4}$ langes Holz aus der Zittauer Kommunewaldung und 1 Schock Reifig von dem Gemeinde-Viebig nicht eingerechnet.

Nachdem das Gesetz vom 10. Februar 1851¹⁾ die Ministerial-Verordnung vom 6. August 1851 die Ablösung von Naturalleistungen angeordnet hatte, wurde auch mit Lichtenberg in Verhandlung getreten. Auf Grund derselben wurde zunächst die Anfuhr des Scheitholzes abgelöst, während die beantragte Ablösung des Reifigs und der Anfuhr von dem Kultusministerium abgelehnt wurde, da diese beide Leistungen der gesamten Gemeinde Lichtenberg als solcher oblagen und daher der Ablösung nicht unterworfen waren. Sie erfolgte im Jahre 1855, während die des aus dem Zittauer Kommunalwalde zu gewährenden Klosterholzes zwei Jahre später zum Abschlusse gelangte.

Die genaue Durchführung der gesetzmäßigen Schulpflicht und damit der Eintritt der Kinder in die Schule machte mancherlei Verhandlungen nötig. § 20 des Volksschulgesetzes bestimmte²⁾: „Die Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen ist zweimal im Jahre, nämlich bald nach Ostern und zu Michaelis zu bewerkstelligen. Es bleibt jedoch dem Schulvorstande unter Genehmigung der Lokalinspektion gestattet, eine einmalige Aufnahme eintreten zu lassen.“ Da durch die zweimalige Aufnahme die Anzahl der Abteilungen vergrößert, die Kraft des Lehrers zersplittert und die Leistungen, namentlich in der Elementarklasse heruntergedrückt wurden, so erschien zur Erziehung besserer Leistungen die Durchführung der alleinigen Osteraufnahme nötig. Da aber dann auch nur einmalige Entlassung gestattet war und die Kinder zum teil in der Schule länger festgehalten wurden, so erhoben die Gemeinden aus wirtschaftlichen Gründen dagegen Widerspruch und die Entscheidung der Kreisdirektion wurde nun angerufen.

Als Beispiel sei Oberullersdorf³⁾ angeführt, das zur Standesherrschaft Reibersdorf gehörte. Bis 1841 hatte zweimaliger Eintritt und dementsprechend zweimalige Entlassung stattgefunden. Als aber bei den Revisionen nicht in allen Fächern genügende Fortschritte befunden wurden, wiewohl die Tüchtigkeit des Kirchschullehrers Anerkennung fand, so veranlaßte der Ortsschulinspektor, Pfarrer Entel⁴⁾, zunächst versuchsweise die Einführung einmaliger Aufnahme, die einen günstigen Einfluß auf die Leistungen der Elementarklasse ausübte. Bei der Revision im Jahre 1843 gab der Kirchen- und Schulrat Dr. Petri den bei der Prüfung gegenwärtigen Mitgliedern des Gemeinderates Gelegenheit zu eigener Beurteilung

¹⁾ Schreyer, Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. S. 732. Vergl. auch noch die einschlagenden Verordnungen des Kultusministeriums vom 26. Januar 1852, die Ablösung von Geldgefällen an Kirchen, Schulen, Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer betr., ebenda S. 732, und die Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ablösung der Naturalleistungen an Pfarr- und Schullehen betr., vom 22. Oktober 1853, ebenda S. 758 ff.

²⁾ G. L. Schulze, Das Elementar-Volksschulgesetz. S. 8. Vergl. S. 57.

³⁾ Akten, das Schulwesen in der Standesherrschaft Reibersdorf und speziell zu Ullersdorf betr. Ergangen vor der Königl. Kreisdirektion zu Bautzen. 1840. Bl. 18 b ff. (Archiv des Bezirkschulinspektors zu Zittau)

⁴⁾ A. H. Kreyßig, Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen. S. 374.

des Einflusses, den die bei einmaliger Aufnahme eingetretene Verminderung der Abteilungen in der Unterklasse auf die Fortschritte der Kinder und das Gedeihen der Schule geäußert hatte. Er trat in der Fertigkeit, zu der seit Ostern 1842 unterrichtete Kinder im Lesen, Rechnen und Rezitieren, sowie in den Anfangsgründen des Schreibens bereits gelangt waren, deutlich hervor. Selbst die vor wenigen Wochen eingetretenen Anfänger hatten die Zeit mit genügendem Erfolge benutzt. Auch in den Gegenständen, in denen die Abteilungen gemeinsamen Unterricht genossen, wie im Religions- und Anschauungsunterricht, war Erfreuliches geleistet worden und es erprobte sich dabei die nicht geringe Geschicklichkeit des seit 1841 angestellten Kirchschullehrers Bibrack¹⁾, dessen Berufstreue nicht nur an den sonstigen Wahrnehmungen bei dieser Revision erkannt, sondern auch durch das zu seinem Lobe gereichende Urteil des Lokalschulinspektors bestätigt wurde.

Wiewohl nun die Mitglieder des Gemeinderates dem Ergebnisse der Prüfung ihre Anerkennung nicht versagen konnten, wiederholten sie doch den Wunsch, daß fernerhin zweimalige Aufnahme und Entlassung stattfinden möge, damit der Schulvorstand armen Kindern Entlassung aus der Schule vor Erfüllung ihres achten Schuljahres bewilligen und die mit bedeutenden Kosten verbundenen Gesuche um Dispensation vom letzten Schuljahre bei der Kreisdirektion ganz umgehen könne. Besonders äußerte der Gemeinderat seine Verwunderung darüber, daß, während an anderen Orten in der Oberlausitz derartige Dispensationen ganz unentgeltlich erlangt würden, gerade Oberullersdorf wegen Verwaltung der dortigen Gerichtsbarkeit durch die Justizkanzlei in Reibersdorf diesen Vorteil entbehren müsse und sonach schlechter gestellt sei als andere Gemeinden. Für den Fall, daß die Parochie Oberullersdorf bezüglich der Dispensationen vom letzten Schuljahre anderen Parochien in der Oberlausitz gleichgestellt werde, erklärte sich der Gemeinderat mit der einmaligen Aufnahme und Entlassung in Betracht der dafür sprechenden Gründe einverstanden. Der Kirchen- und Schulrat Dr. Petri befürwortete dieses Gesuch und dementsprechend wurde die Justizkanzlei in Reibersdorf von der Kreisdirektion beschieden.²⁾

Als Beispiel für die Bemühungen katholischer Ortschaftschulinspektoren, den gesetzlichen Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen, dient der Bericht, den der Pfarrer Jakob Mros in Grunau über das Jahr 1838 an das domstiftliche Konsistorium zu Bautzen erstattete. Er schreibt³⁾: Von den 32 Kindern, von welchen 10 im Jahre 1836 und 22 im Jahre 1837 zum erstmaligen Genusse der heiligen Sakramente zugelassen worden sind, ist kein einziges ausgeblieben. Zwar bin ich von vielen Eltern . . . überlaufen worden, ihre Kinder aus der Schule zu entlassen, indem dieselben auf die Praxis anderer Parochien sich beriefen und sagten: daß dort alle Kinder, von denen einige kaum 5 Jahre die Schule besucht haben, nach

¹⁾ Er war seit 1841 hier, vorher zweiter Lehrer zu Berthelsdorf. Sein Vorgänger im Kirchschullehreramte war Johann Traugott Volke, † am 11. Januar 1841.

²⁾ Bl. 23b des S. 112 Num. 3 genannten Aktenstückes finden sich Bemerkungen über die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch Oberlausitzer Mittelbehörden.

³⁾ Ich verdanke die Abschrift des Berichtes aus dem Pfarrarchive zu Grunau Herrn Pfarrer Zieschank daselbst.

der ersten heiligen Kommunion der Schule entsprungen seien, doch erst mit Erlaubnis des Herrn Pfarrer, die doch auch studierte Leute wären, längere Jahre in der Seelsorge arbeiteten, als ich, Lebensjahre zählten, die doch auch die Gesetze verstehen mußten und die Sache strenger nehmen würden, wenn sie Strafe zu befürchten hätten; nur ich sei der einzige, führen sie fort, der zu streng sei und keine Nachsicht und kein Mitleid hätte mit der Armut und Not der Leute bei so bedrängten und nahrungslosen Zeiten, meine Strenge sei nur Eigensinn, und wohl gar die Sucht, mir bei dem hochwürdigen Konsistorium einen guten Namen zu machen. . . .

Ob ich nun gleich die besagten Verhältnisse der anderen Parochien nach dem eigenen Geständnisse jenes Herrn Pfarrer besser wußte, als mir die Leute sagen konnten, so bin ich dennoch ohne alle Menschenfurcht . . . bei meiner Pflicht stehen geblieben und habe es bei meinen Parochianen durch Vorstellungen, Beteuerungen, Ermahnungen, Warnungen und mitunter Drohungen dahin gebracht, daß Niemand es gewagt hat, sein Kind eigenmächtig zu Hause zu behalten, wie anderwärts geschehen ist“.

Nachdem die schulpflichtige Jugend wirklich pünktlicher in der Schule erschien, machte sich auch bei den geringsten Ansprüchen an die Größe und Zweckmäßigkeit der Schulzimmer der Neubau oder wenigstens die Erweiterung der Schulen nötig; eine Abhandlung des Geh. Kirchen- und Schulrates Dr. Schulze gab dazu nähere Anweisungen.¹⁾

folgende Bauten fallen in diesen Zeitraum:

- 1841: Erweiterungsbau der Schule zu Friedersdorf;
- 1844: Scheibeschule zu Mittelherwigsdorf;
- 1853: Rektoratsgebäude zu Hirschfelde, Schule zu Drausendorf²⁾ und katholische Schule zu Rußdorf;
- 1854: Nebenschule zu Niederoderwitz;
- 1860: Katholische Kirchschule zu Neuleutersdorf, Schule zu Eckartsberg;³⁾
- 1862: Schule zu Dornhennersdorf;
- 1866: I. Bürgerschule zu Zittau, Kirchschule zu Oybin und zu Burkersdorf;
- 1867: Schule zu Mitteloderwitz und die evangelische Schule zu Seitendorf;
- 1868: Katholische Kirchschule zu Zittau, Schule zu Gießmannsdorf;
- 1871: Kirchschule zu Oberullersdorf;
- 1872: Evangelische Kirchschule zu Ostritz;
- 1874: Kirchschule zu Grunau, Schule zu Schönfeld.

Von großer Wichtigkeit war die Verordnung des Kultusministeriums

¹⁾ Schulze, Das Elementar-Volksschulgesetz. S. 160—207: Ueber Einrichtung der Schulhäuser und der Lehrzimmer. I. Schulhäuser überhaupt betreffend. II. Lehrzimmer (Schulstuben) insbesondere betreffend. Am Schlusse des Buches befindet sich eine Tafel mit Schulbauplänen.

²⁾ C. G. Moráwek, Geschichte von Drausendorf bei Zittau. Zittau 1873. S. 26.

³⁾ C. G. Moráwek, Geschichte von Eckartsberg bei Zittau. Zittau 1873. S. 27. — Zittauer Nachrichten 1860, Nr. 87, S. 725. — Oberlausitzer Dorfzeitung 1866, Nr. 44.

vom 3. April 1873, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend. Sie enthielt genaue Bestimmungen, wie künftig bei Neu- und Umbau, sowie bei Reparaturbauten, ingleichen bezüglich der Instandhaltung und inneren Ausstattung der Schulgebäude zu verfahren sei.¹⁾

Eine Reihe neuer Schulen wurde für die konfessionelle Minderheit gegründet, meist römisch-katholischer Konfession. Nachdem namentlich in den evangelischen Fabrikorten und deren Umgebung die katholische Bevölkerung sich vermehrt hatte, wurden vom katholischen domstiftlichen Konsistorium St. Petri zu Bautzen neue Schulen in Angriff genommen. Das Volksschulgesetz von 1835 hatte in § 2 den Grundsatz der Parität ausgesprochen: die Mitglieder jeder im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaft können eigene Schulen für ihre Kinder errichten. Es ist jedoch hierzu die Genehmigung des Ministerii des Kultus und öffentlichen Unterrichts erforderlich, welches darauf zu sehen hat, daß die neuen Schulen den Bestimmungen des Gesetzes gemäß eingerichtet werden. Am 17. Dezember 1850 wurde in dem dem Kloster St. Marienthal gehörigen herrschaftlichen Hofe zu Reichenau eine katholische Schule eröffnet. Während bisher die katholisch zu erziehenden Kinder vom 10. Lebensjahre ab die katholische Schule zu Seitendorf besucht hatten, wurden der neubegründeten Schule auch die katholischen Kinder von Lichtenberg, Markersdorf, Wald-Oppelsdorf und Reibersdorf zugewiesen. 1854 wurde die katholische Schule zu Zittau eröffnet, 1874 die zu Schönfeld.

Für die evangelische Minderheit bestand in Ostritz seit 1858 eine Schule, die 1872 zur Kirchschule erhoben wurde.

Die durch die praktischen Bedürfnisse des gewerbfleißigen Bezirks geforderte, über die Ziele der gewöhnlichen Volksschule hinausgehende Bildung führte zur Gründung von Privatanstalten mit höheren Zielen. Im Jahre 1838 wurde auf Veranlassung der Königin Marie die Stiftsmädchenschule im Kloster St. Marienthal errichtet. Im Jahre 1851 erhielt der Cand. theol. Dr. phil. David Eduard Wäntig in Großschönau von dem Königlichen Kultusministerium die Erlaubnis zur Begründung einer höheren Privatschule. Mit ihr war ein Internat verbunden, da dort nicht nur aus den verschiedenen Teilen Sachsens, sondern auch aus England Knaben eintraten. Die englische, französische und lateinische Sprache wurden getrieben und die Kinder für die mittleren Klassen der höheren Schulen vorbereitet. Wegen mangelnden Besuches ging die Schule 1859 ein, wurde aber 3 Jahre später wieder eröffnet und hatte sich guten Zuspruchs und größerer Anerkennung zu erfreuen, bis der Leiter 1882 in den Ruhestand trat. Neben ihm hatten zwei Lehrer ausschließlich, außerdem der Diakonus und zwei Fachlehrer an der Anstalt Unterricht in der Religion und in den übrigen Fächern erteilt. 1872 gründete der Kommerzienrat Preibisch in Reichenau die „Preibischsche höhere Landschule“; er wollte in dieselbe gut befähigte Kinder seiner Beamten und Arbeiter gegen einen geringen Schulgeldbeitrag aufnehmen, bot sie aber auch der ganzen Gemeinde zur Mitbenutzung gegen

¹⁾ von Seydewitz, Codex. 3. Aufl. Leipzig 1890. S. 469 ff.

ein jährliches Schulgeld von 20 Thalern für das Kind an; er machte sich anheischig, sämtliche erwachsende Kosten zu bestreiten. Die zuerst eröffnete Klasse richtete sich im Lehrplane und Lehrziele genau nach den im Regulative vom 2. Juli 1860¹⁾ für eine 6. Realschulklasse vorgeschriebenen Bestimmungen unter Hinzufügung je einer wöchentlichen Stunde für Schreiben und Singen und Hinzunahme der Geometrie als Lehrgegenstand. Für die Mädchen, die vom Unterrichte im Latein befreit wurden, trat Französisch mit wöchentlich 2 Stunden ein; dazu erhielten sie Anleitung zur Fertigung weiblicher Handarbeiten. Ostern 1873 wurde die der 5. Realschulklasse entsprechende Klasse aufgesetzt, auch eine Elementarklasse für 6jährige, schulpflichtig werdende Kinder begründet, später eine Mittelklasse eingefügt. Die Lokalschulinspektion wurde dem Oberpfarrer übertragen.

Längere Auseinandersetzungen hatte die Ordnung der Lokalinpektion über die Schulen der Stadt Zittau, wie der Dörfer im Gefolge. Unter dem 30. Mai 1851²⁾ machte die Kreisdirektion „auf höhere Anordnung“ auf die Wahrnehmung aufmerksam, daß in vielen Städten des Landes die Vorschrift des § 69, vergl. § 79 des Schulgesetzes von 1835, welche durch das Gesetz vom 14. September 1843, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend und die dazu ergangene Verordnung vom 17. desselben Monats eine Abänderung nicht erfahren hatte, in der Hauptsache völlig unbeachtet geblieben sei und wünschte durch den Stadtrat darüber unterrichtet zu sein, wie es hinsichtlich der Lokalschulinspektion und des Verhältnisses des betreffenden Geistlichen zu der Schuldeputation oder dem Schulvorstande in Zittau gehalten werde und ob dem betreffenden Geistlichen etwa die Lokalaufsicht über mehrere Schulen und bejahenden falls über welche? obliege. Unter dem 1. August 1851 berichtete der Stadtrat, daß nach der Lokalschulverfassung der jedesmalige Pastor Primarius und der Katechet perpetuierliche Mitglieder der Schulkommission seien und daß es ihnen nach dieser Stellung, wie jedem andern Mitgliede der Schulkommission zustehe, die Stadtschulen beliebig zu besuchen, um sich von deren Zustande Kenntnis zu verschaffen; bei wahrgenommenen Mängeln könnten sie jedoch unmittelbar gegen die Lehrer nicht einschreiten, sondern sie hätten ihre Bemerkungen bloß dem Schuldirektorium zur Abhülfe anzuzeigen, oder wenn dies ohne Erfolg bliebe, zur Kenntnis der Schulkommission zu bringen. Weder der eine, noch der andere dieser beiden Geistlichen habe daher die geistliche Lokalschulinspektion über die Stadtschulen, vielmehr über solche nur das Schuldirektorium aus. Dagegen sei diese dem jedesmaligen Katecheten in den nach Zittau eingepfarrten Dorfschaften Eckartsberg, Radgendorf, Hartau, Olbersdorf mit Eichgraben, Pethau, Alt- und Neu-hörnitz übertragen.

Die Kreisdirektion fand in dieser Einrichtung der Lokalinpektion über die städtischen Schulen, wie über die Landschulen namhafte Mängel, deren Abstellung ihr dringend notwendig erschien. Nach § 160 der Ausführungs-

¹⁾ Schreyer, Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. Leipzig 1864. S. 844 ff.

²⁾ Zittauer Ratsarchiv: Acta die Lokalschulinspektion über die hiesigen städtischen Schulen und die der hierher eingepfarrten Landschaften betreffend.

Verordnung habe der Lokalschulinspektor die am Kirch- und Pfarrorte befindlichen Schulen wenigstens einmal wöchentlich, auswärtige wenigstens zweimal im Monate zu besuchen. Wenn nun auch bei den Schulanstalten, an deren Spitze sich ein Direktor befinde, die Lokalschulinspektion eine dem entsprechende Modifikation erleiden müsse, so könne doch das Institut der geistlichen Lokalspektion auch bei diesen Schulanstalten von größerem Umfange unter allen Umständen nicht entbehrt werden. Die Kreisdirektion wies daher den Stadtrat an, dafür Sorge zu tragen, daß das gegenseitige Verhältnis des Schuldirektors und des betreffenden geistlichen Lokalschulinspektors gehörig normiert und angemessen festgestellt werde; bei der Wichtigkeit und Bedeutung der Zittauer städtischen Schulanstalten erscheine es nicht angemessen, wenn mit der Lokalschulinspektion der jüngste und der Reihenfolge nach letzte Geistliche betraut worden sei; sie sei dem ersten Stadtgeistlichen zu übergeben, umso mehr als der Katechet ohnehin nicht imstande sei, den ihm in Betreff der Lokalschulinspektion über die zahlreichen Landschulen zukommenden Verpflichtungen in dem erforderlichen Umfange zu genügen; eine angemessene Verteilung dieser Lokalschulinspektionen unter die Zittauer Geistlichen erscheine daher geboten.

Es kam nun zu erregten Auseinandersetzungen, in denen die Gegensätze scharf hervortraten. Schließlich wurde dem von dem geistlichen Ministerium gemachten Vorschlage gemäß dem ersten Geistlichen die Inspektion über die vier Selekten, dem zweiten über die sieben Klassen der Seminarschule, dem dritten über die 13 Klassen der Bürgerschule und dem vierten über die 11 Klassen der Freischule übertragen. Jeder dieser Geistlichen hatte außer dem gemeinschaftlichen Konferenzprotokolle, gemäß der Bestimmung von § 165 der Ausführungsordnung, ein eigenes fortlaufendes Schulprotokoll über die Zahl und Zeit seiner Schulbesuche zu halten. Dem Katecheten wurde die Lokalschulinspektion über die 7 Dörfer vorläufig noch belassen.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Lehrbücher wurden mehrfach neue eingeführt. Von besonderer Wichtigkeit war die Verordnung der Kreisdirektion vom 11. März 1853¹⁾, durch die 6 bisher im Bezirke gebrauchte Religionslehrbücher von Ostern dieses Jahres abgeschafft wurden und zwar:

der Dinter'sche Katechismus, welcher in den Schulen zu Großschönau, Jonsdorf und Waltersdorf,
 das Förster'sche²⁾ Lehrbuch der christlichen Religion, welches in der Schule zu Oberfriedersdorf,
 der Ludwig'sche Katechismus der christlichen Lehre, welcher in den Schulen zu Ebersbach, Bertsdorf und Seifhennersdorf,
 der kleine Katechismus, bearbeitet von Küchenmeister, welcher in den Schulen zu Dittelsdorf, Hirschfelde, Rohnau, Rosenthal, Lückendorf und Türchau,

¹⁾ Ich benutze das Exemplar aus dem Pfarrarchiv zu Waltersdorf, das mir vom Herrn Pfarrer Peter zur Verfügung gestellt worden ist.

²⁾ Vergl. oben S. 98 Anm. 1.

der kleine Katechismus Luthers, bearbeitet von Schrader, welcher in den Schulen zu Eibau und Hoffnung, in den Aussprüchen der heiligen Schrift von Jentsch, welches Religionsbuch in den Schulen von Eckartsberg, Ober- und Nieder-Olbersdorf, Hartau, Neuhörnitz im Gebrauche gewesen war.

Bis zur Bezeichnung des neu einzuführenden Religionslehrbuchs sollte beim Religionsunterrichte nur der kleine Katechismus Luthers den Kindern in die Hand gegeben werden. Zum Behufe der von ihnen zu memorierenden Sprüche und Beweisstellen der heiligen Schrift sollten Spruchbücher angelegt werden, in welchen die Kinder der Oberklassen die ihnen an- und aufgegebenen Bibelstellen einzutragen hatten. Zugleich wurden alle Lehrer angewiesen, sich behufs der Vorbereitung auf den Religionsunterricht der „Erklärung der christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers von Dr. Philipp Jacob Spener“ zu bedienen, welche von dem evangelischen Büchervereine zu Berlin wieder aufgelegt worden war. Die Geistlichen sollten den ihnen untergebenen Lehrern beim Gebrauche der Spener'schen Erklärung zur Vorbereitung, bei Entwerfung eines Lehrganges für die Religionsstunden nach derselben und bei Auszeichnung der zu memorierenden Bibelsprüche als wahre geistliche Berater zur Seite stehen.

Diese Verordnung galt auch für die Parochie Oberherwigsdorf, wo ein geschriebenes titellofes Buch als Leitfaden für den Religionsunterricht benutzt wurde.¹⁾

Einen ausgeführten, auf Niemeyer, Denzel, Scherr, Diesterweg fußenden Lehrplan erhielt die allgemeine Stadtschule zu Zittau bereits 1844.²⁾ Verfasser ist der im Jahre vorher angetretene Direktor Karl Heinrich Brösing.³⁾

Bei der im Jahre 1858⁴⁾ gehaltenen Kirchenvisitation wurde auch die religiös-sittliche Erziehung der Jugend, sowie der Religionsunterricht in den Schulen zum Gegenstande der Erörterung gemacht. In Reichenau

¹⁾ Daneben waren andere Katechismen in den Händen der Kinder, z. B. wohl auch: Kurzer und richtiger Himmels-Weg, das ist: Wie ein Kind in 24 Stunden lernen kann, wie es soll der Höllen entgehen und selig werden; Begreift in sich 735 Fragen und Antworten, darinnen alle Artikel der Christlichen Lehre kürzlich zusammen gezogen sind, gezeiget durch Joh. Cyriacum Hoferum, Pastorem zu Kalkhorst im Mecklenburgischen; Anizo aber aufs neue fast in 300 Fragen mit biblischen Sprüchen, bisweilen auch Dictis Patrum erkläret, und am Ende mit täglichen Morgen- und Abend-Segen, wie auch denen 7 Buß-Psalmen vermehret. Wie dieses Büchlein zu gebrauchen, zeiget die Vorrede. Leipzig 1781. — Das mir zur Verfügung gestellte Exemplar hat die Inschrift: Christiana Gottpreise Güntherin, Altenberg, anno 1784, Ich verdanke es der Bemühung des Herrn Bürgerschullehrer Taubmann in Zittau.

²⁾ Nachrichten über die allgemeine Stadtschule zu Zittau. 31 Stück. Zittau 1844. S. 4—67.

³⁾ Vergl. über ihn: Nachrichten über die allgemeine Stadtschule zu Zittau. 30 Stück. Zittau 1843. S. 20.

⁴⁾ Die Verordnung der Kreisdirection an das Gerichtsamt Großschönau vom 26. März 1858 befindet sich in den Waltersdorfer Pfarrakten. Danach fand die Kirchenvisitation in Oberleutersdorf am 1. Juni, in Seifhennersdorf am 17. und 18. August, in Großschönau am 29. und 30. August, in Waltersdorf am 31. August 1858 statt.

wurde in der Gemeinde-Versammlung der Antrag gestellt, die Kinder zu den vom 1. Sonntage nach Ostern bis Ende Oktober freitags früh 7, bezw. $\frac{1}{2}$ 8 Uhr stattfindenden Bet- und Bibelbetrachtungsstunden zuzuziehen. Es wurde in der Weise geregelt, daß jede Schule aller 4 Wochen einmal die Betstunde abzuwarten hatte. Daneben blieb die infolge einer kirchlichen Stiftung von früher her überlieferte Teilnahme an den Frühgottesdiensten der ersten drei Tage der Rogaten-Woche bestehen. Später wurde diese Verpflichtung aufgehoben und dafür die Jugend zum Besuche der sonntäglichen Gottesdienste angehalten.

Je mehr jetzt die Hausindustrie an einzelnen Orten durch den Fabrikbetrieb verdrängt wurde, umso mehr machte sich die Beaufsichtigung der Kinder nötig. Die erste Kinderbewahranstalt des Bezirks wurde am 13. Juni 1849 in Zittau mit 8 Kindern eröffnet, die sich schnell kräftig entwickelte und von dem bald darauf ins Leben getretenen Frauenvereine unterhalten wurde.¹⁾

Am 4. April 1873 wurde in Reichenau eine Kleinkinderbewahranstalt begründet, deren Leitung einer in Gotha ausgebildeten Lehrerin übertragen wurde. Die Unterhaltungskosten übernahm der Kommerzienrat Preibisch.

3. Abschnitt: 1874—1900.²⁾

Am 15. Oktober 1874 trat eine Reihe von Gesetzen in Kraft, mit denen die Selbstverwaltung im Königreiche Sachsen zur Durchführung gelangte:³⁾ Die revidierte Städteordnung⁴⁾, die Städteordnung für mittlere und kleinere Städte⁵⁾ und die revidierte Landgemeindeordnung, sämtlich vom 24. April 1873.⁶⁾ Im Zusammenhange mit dieser veränderten Organisation der Behörden trat gleichzeitig das Volksschulgesetz vom

¹⁾ Bericht über Begründung und Entwicklung der Kleinkinderbewahranstalt in Zittau, 1848 und 1849. Nebst den nach den letzten Beschlüssen revidierten Statuten. Zittau 1850. — Statuten für den Frauenverein in Zittau, erneuert nach Beschluß der Generalversammlung vom 3. Februar 1851. Zittau 1859. — Rückblicke beim 25jährigen Bestehen der Kleinkinderbewahranstalt in Zittau. Zittau 1874. (Sonderabdruck aus den Zittauer Nachrichten; auf der Zittauer Stadtbibliothek). — R. Ehozky, Jubiläumsschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Zittauer Frauenvereins. Zittau 1899.

²⁾ Das Volksschulwesen im Königreich Sachsen in den Jahren 1874 bis 1884. Leipzig 1885. — Franz Wilhelm Kockel, Aus dem Leben eines sächsischen Schulmannes. Nebst Festgabe früherer Schüler. Dresden 1900. S. 61—87. — K. W. Eichenberg, Aus meinem Leben. Dresden 1900. S. 151 ff. — Großmann, Das Volksschulwesen in: Sachsen unter König Albert. Die Entwicklung des Königreichs Sachsen auf allen Gebieten des Volks- und Staatslebens in den Jahren 1873—1898. Leipzig (1898). — G. Müller, Schulwesen und Wissenschaft in: J. Kürschner, König Albert und Sachsenland. Berlin (1898), S. 275—286.

³⁾ Vgl. das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. 6. Stück vom Jahre 1873. S. 275—284. — Gesetz zur Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 16. April 1873, ebenda S. 374—376.

⁴⁾ Ebenda. S. 295—320.

⁵⁾ Ebenda. S. 321—327.

⁶⁾ Ebenda. S. 328—350.

26. April 1873¹⁾ mit Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874 ins Leben, dessen leitende Grundgedanken von maßgebender Seite folgendermaßen bestimmt worden sind:²⁾ „Es will der seit 1835 eingetretenen Veränderung in den bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen, der berechtigten, auf Vertiefung und Erweiterung der allgemeinen Volksbildung gerichteten Zeitforderung, der gestiegenen Bildung und Bedeutung des Volksschullehrerstandes Rechnung tragen, sowie der Thatsache, daß der gewaltige Organismus des Volksschulwesens die Selbständigkeit der Verwaltung unter Leitung des Staates, insbesondere die Herstellung einer fachmännischen Aufsicht notwendig machte. Dabei will es aber die lebendige Mitwirkung der Gemeinde bei dem Bildungswerke an ihren Kindern, entsprechend ihrer Pflicht und ihrem Interesse, sichern, sowie den berechtigten Anteil der Kirche an der religiösen Bildung der Jugend von neuem zur Anerkennung und durch wesentliche Beteiligung ihrer Organe bei der Ortsschulaufsicht den Gedanken zum Ausdruck bringen, daß den Dienern der Kirche das wärmste Interesse für das ganze Bildungswerk der Volksschule innewohnen müsse. Es will somit alle die Kreise, die bei der allgemeinen Volkserziehung Pflichten zu erfüllen haben, Rechte besitzen und naturgemäß eine rege Anteilnahme zeigen müssen, zu einer lebendigen Beteiligung zum Besten des heranwachsenden Geschlechts vereinigen.

Die Zuständigkeit der Behörden erfuhr wesentliche Veränderungen. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts als oberste Schulbehörde trat mit den Mittelbehörden in engere Beziehung und gewann einen ungleich größeren Einfluß auf das ganze Volksschulwesen. Von Bedeutung war, daß die Kollatur und damit das Vorschlagsrecht für alle Stellen an Schulen mit weniger als 10 Lehrern an das Ministerium überging. Für den Bezirk betraf dies sämtliche Stellen mit Ausnahme der Stadt Zittau; später kam noch Seiffhennersdorf, Großschönau und Reichenau hinzu.³⁾

Die Kreishauptmannschaft Bautzen⁴⁾, die an Stelle der Kreisdirektion getreten war, übte ein Aufsichtsrecht über die Schule nicht mehr aus, dagegen gingen an sie die seither von der Kreisdirektion zu Bautzen als Kollaturbehörde besorgten Kollaturgeschäfte über, damit auch die Aufsicht über das kirchliche Einkommen der Kirchschullehrer, die Genehmigung zur Veräußerung von Grundeigentum der Kirchschullehne, die kirchliche Ueberwachung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts in den Schulen

¹⁾ Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. 3. Aufl. von P. von Seydewitz. Leipzig 1890. S. 508—555; 570—611. — P. von Seydewitz, das Königlich Sächsische Volksschulgesetz vom 26. April 1873. 3. Aufl. besorgt von Kockel und Kretschmar. Leipzig 1899. — O. E. Walter, Das Königlich Sächsische Volksschulrecht. Leipzig 1896.

²⁾ Gröllich in: Franz Wilhelm Kockel. Dresden 1900. S. 62.

³⁾ An den Schulen der konfessionellen Minderheit übte der bisherige Kollator das Vorschlagsrecht weiter aus. Demgemäß behielt das domstiftliche Konsistorium zu St. Petri in Bautzen das Patronat der katholischen Schulen zu Zittau und Reichenau. Vgl. Volksschulgesetz § 19.

⁴⁾ Codex u. s. w. 3. Aufl. S. 611 f.

und die Rechte und Verpflichtungen betreffs der Verwaltung der Mostitz-Weigsdorfer Stiftung.¹⁾

Die wichtigste Neuerung in dem Organismus der Schulbehörden war die Einrichtung der Bezirksschulinspektion, die vornehmlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellt wurde. Sie setzte sich nach § 34 des Volksschulgesetzes für die Stadt Zittau, die die revidierte Städteordnung angenommen hatte, zusammen aus dem Stadtrate²⁾ und dem Bezirksschulinspektor³⁾, für alle übrigen Orte des Bezirks aus dem Amtshauptmann⁴⁾ und dem Bezirksschulinspektor.

Außerdem blieb die Einrichtung des Lokalschulinspektors bestehen; in den kleineren Schulen ist dies der Ortspfarrer, bei Schulen mit mehr als 6 Lehrerstellen der Schuldirektor. Ursprünglich gab es einen solchen nur an der evangelischen Stadtschule in Zittau. Unterdessen ist die Zahl auf 6 gestiegen: 3 an den evangelischen Bürgerschulen, 1 an der katholischen Stadtschule in Zittau, 1 an der Zentralschule zu Seiffhennersdorf und zu Großschönau.

Während früher nur einfache öffentliche Volksschulen bestanden, wurden einzelne jetzt erweitert. Eine höhere Volksschule ist die höhere Mädchenschule zu Zittau, auch die dortigen Selektenklassen, wie die Selektta zu Großschönau und die Privatschule zu Reichenau streben die Ziele der höheren Volksschule an. Mittlere Volksschulen sind die 1. Bürgerschule für Knaben und Mädchen in Zittau, in der für die Knaben in den 4 oberen Klassen auch der französische Unterricht eingeführt ist, seit 1893 auch die 2. und 3. Bürgerschule, sowie die siebenklassige katholische Bürgerschule. Außerdem haben die einfachen Volksschulen zu Seiffhennersdorf und Großschönau, wie die katholische Stadtschule zu Ostritz durch Erhöhung der Stundenzahl für Deutsch und Rechnen die Lehrziele erweitert.

Die Privatschulen des Bezirks hatten mit Ausnahme der Privatmädchenschule in Kloster St. Marienthal mancherlei Wandlungen durchzumachen, die zum Teil mit den finanziellen Schwierigkeiten zusammenhängen.

Das Privatinstitut des Dr. Wäntig in Großschönau ging Ostern 1882 ein, als der Begründer in den Ruhestand trat. Dafür wurde unter

¹⁾ Die Stelle des Kirchenrates nahmen ein: Heinrich Adolph Jentsch 1869—1875, Klemens Gottlob Schmidt 1875—1888, Emil Theodor Keller von 1888 an.

²⁾ An der Spitze des Stadtrates stand bis 1886 der Geheim-Rat Haberkorn, von da an Bürgermeister Vertel.

³⁾ Bezirksschulinspektor war von 1874—1896 Schulrat Prof. Michael, der bei seinem Übergange in den Ruhestand zum Oberschulrat befördert wurde. (Vgl. über ihn: Haan, Sächsisches Schriftsteller-Lexicon. Leipzig 1875. S. 216, (wo statt Freiberg Zittau zu lesen ist). — Chronik der Familie C. G. Michael aus Oberfriedersdorf bei Neusalza in der sächsischen Oberlausitz. Zweite Ausgabe. Als Manuskript gedruckt. Zittau, Hermann Linke 1894. S. 29 f. — Erinnerungen an feierliche Stunden. Der Lehrerschaft des Schulinspektionsbezirks Zittau in treuer Liebe gewidmet von Oberschulrat Professor Th. J. Michael, Kgl. Bezirksschulinspektor a. D. Zittau, Pahl'sche Buchhandlung (A. Haase) 1897. 107 SS. 8^o. Notizen dazu befinden sich im Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. Hgg. von Ermisch. XIX. Band. S. 176). Sein Nachfolger war Georg Müller.

⁴⁾ Amtshauptmann war von Jahn 1874—1884, von Schlieben 1884—1895, von Beschwitz von 1895 an

dem Namen Selektta eine gehobene mittlere Volksschule mit Unterricht in der lateinischen und französischen Sprache eingerichtet, die, zunächst Privatunternehmen, von der Schulgemeinde Großschönau übernommen und in dem Zentralschulgebäude untergebracht wurde. Sie besteht aus 4 Klassen und bereitet die Schüler bis zur Untertertia höherer Schulen vor.

Die Preibischsche höhere Landschule in Reichenau wurde Ostern 1877 wegen Mangels an geeigneten Lehrkräften aufgelöst. Dagegen wurde die Ostern 1876 begründete Fabrikklasse weitergeführt und im Jahre darauf um eine Klasse erweitert. Auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 wurde diese von Kindern von Beamten und Arbeitern besuchte Fabriksschule am 25. März 1893 geschlossen. Unter dessen war Ostern 1887 eine höhere Privatschule in Reichenau von einem Komitee ins Leben gerufen worden. Mit 3 Klassen begründet, wurde sie später um 2 erweitert.

Eine eifrige Bauthätigkeit wurde in diesem Zeitraume entfaltet, die durch das Anwachsen der Kinderzahl und der Klassen, durch die Erweiterung der Schulsysteme, sowie durch die strengeren Anforderungen der Verordnung vom 3. April 1873 veranlaßt wurde. Nicht weniger als 42 Neu- und größere Erweiterungsbauten wurden vorgenommen, die sich folgendermaßen auf die einzelnen Jahre verteilen:

- 1876: Anbau der Kirchschule zu Oberseifersdorf;
- 1876: Zentralschule zu Hainewalde, 2. Schulhaus zu Hirschfelde, Anbau der Kirchschule zu Oberseifersdorf, 2. Gebäude der Kirchschule zu Spitzkunnersdorf;
- 1877: Untere Schule zu Seishennersdorf, 2. Gebäude der Schule im Niederdorf zu Reichenau;
- 1877: Kirchschule zu Olbersdorf, Schule zu Rosenthal;
- 1878: Zentralschule zu Jonsdorf, Kirchschule zu Reibersdorf;
- 1881: Kirchschule zu Oberleutersdorf, Zentralschule zu Großschönau;
- 1883: Kirchschule zu Reichenau;
- 1884: Anbau der Nebenschule zu Niederoderwitz, Schule zu Pethau;
- 1885: 2. Schulhaus der oberen Schule zu Reichenau;
- 1887: Erweiterung der Zentralschule zu Seishennersdorf;
- 1888: Erweiterung der oberen Schule zu Bertsdorf;
- 1889: Kirchschule zu Türchau;
- 1890: Kirchschule zu Niederoderwitz, Schule zu Hartau;
- 1891: Schule zu Markersdorf;
- 1892: Schule zu Lichtenberg und Niederleutersdorf;
- 1893: 2. Bürgerschule zu Zittau, Kirchschule zu Mittelherwigsdorf, Anbau der oberen Schule zu Olbersdorf;
- 1895: Kirchschule zu Kleinschönau, Anbau der Schule zu Niederleutersdorf;
- 1897: 2. Gebäude der katholischen Bürgerschule zu Zittau und der Schule zu Alt- und Neuhörnitz, Erweiterung der Schule zu Pethau, 3. Bürgerschule zu Zittau;

- 1898: Kirchschule zu Waltersdorf, evangelische Schule zu Rußdorf;
 1899: Privatmädchenschule im Kloster St. Marienthal, obere Schule zu Weigsdorf und Wittgendorf; Erweiterung der Kirchschule zu Olbersdorf;
 1900: Erweiterungsbau der Kirchschule zu Oberullersdorf, katholische Kirchschule zu Reichenau, 2. Gebäude der Wiesenthalschule zu Spitzkunnersdorf.

Zu diesen Bauten, die den Schulgemeinden beträchtliche Opfer zumuteten, wurden von dem Königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts Beihilfen nach der Bedürftigkeit der Gemeinden gewährt, wie der Staat auch regelmäßige Zuschüsse zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und der erhöhten Lehrergehälter leistet.

Nachdem bereits durch das Gesetz vom 9. April 1872 und vom 23. Januar 1874 das Mindesteinkommen und die Alterszulagen der Lehrer erhöht worden waren, schrieb das Gesetz vom 26. März 1890 für ständige Lehrer und Lehrerinnen einen Grundgehalt von mindestens 900 Mark, für Hilfslehrer von 600 Mark vor.¹⁾ Dafür wurde vom Staate für jede ständige Stelle ein Zuschuß von 300 Mark, für jede Hilfslehrstelle ein solcher von 150 Mark gewährt. Das Gesetz vom 4. Mai 1892 setzte den Grundgehalt auf 1000 Mark, den der Hilfslehrer auf 720 Mark fest; das kirchendienstliche Einkommen durfte in den Gehalt nur insoweit eingerechnet werden, als es den Betrag von 900 Mark überstieg. Auch wurden 6 Dienstalterszulagen nach je 5 Dienstjahren gewährt und zwar 1 zu 200, 2 zu 150 und 3 zu 100 Mark. Schließlich wurde durch das Gesetz vom 17. Juni 1898 der Grundgehalt eines ständigen Lehrers neben freier Wohnung auf 1200 Mark, der des Hilfslehrers auf 850 Mark festgesetzt; dazu kommen 6 Alterszulagen: 2 zu 200, 2 zu 150, 2 zu 100 Mark. Auch für Direktoren wurden Alterszulagen eingeführt. Durch das Gesetz vom 26. Februar 1900 wurde die Einrechnung des kirchendienstlichen Einkommens in den Gehalt vom Schuldienste beseitigt. Besonders wichtig ist, daß nun die gesetzlich vorgeschriebenen Alterszulagen vom Staate übernommen wurden. Ueber die gesetzlichen Vorschriften hinaus beschlossen einzelne größere und kleinere Stadt- und Landgemeinden Gehaltsstufen, die durch Erhöhung der Anfangs- und Endgehälter, wie durch Abkürzung der Wartezeiten den Lehrern wesentliche Vorteile boten.

Die Bestimmungen des neuen Volksschulgesetzes über die Unterrichtsgegenstände gingen im allgemeinen über das Gesetz von 1835 nicht hinaus. Zwei Fächer wurden neu eingeführt: das Turnen und die weiblichen Handarbeiten.

Der Turnunterricht gehört zu denjenigen Bestimmungen des Volksschulgesetzes, die nur unter Schwierigkeiten Eingang finden. Doch war der Zittauer Bezirk unter denjenigen, wo die Einführung am schnellsten er-

¹⁾ H. Wäntig, die Königlich Sächsischen Lehrergehälter- und Lehrerpensions-Gesetze mit den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister herausgegeben. 2. Aufl. Leipzig 1900. S. 5 ff.

folgte. In § 2 des Volksschulgesetzes ist der Turnunterricht als wesentlicher Lehrgegenstand bezeichnet. Mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Schwierigkeiten war aber in § 38 nachgelassen worden, daß die Einführung an Orten, wo sich die hierzu nötigen Einrichtungen nicht sofort treffen ließen, bis Ostern 1878 beanstandet werden durfte. Nachdem die Königliche Staatsregierung ständischerseits ermächtigt worden war, wurde diese Frist durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 15. März 1878 bis Ostern 1883 verlängert. Am 30. Mai 1883 gab es von 68 Volksschulen des Bezirks 27 mit Turnunterricht, und zwar für Knaben und Mädchen 11, nur für Knaben 16, Ende Mai 1887 waren es bereits 43 Schulen, 1888 dagegen 61. 1889 gab es nur noch 3 ohne Turnunterricht, von Ostern 1897 wurde er in allen öffentlichen Schulen erteilt. In 10 Schulen erhalten jetzt den Unterricht Knaben und Mädchen, in den übrigen nur die Knaben. Am 15. Dezember 1899 nahmen 3777 Knaben und 1716 Mädchen, zusammen 5493 Kinder am Turnunterrichte teil.

Eigene Turnhallen besitzen die 2. und 3. Bürgerschule in Zittau — die höhere Mädchenschule, die 1. Bürgerschule und die katholische turnt zur Zeit noch in der städtischen Turnhalle, doch ist bereits ein Turnplatz für letztere neben der Schule angekauft, — außerdem die Zentralschule zu Größschönau und zu Seifhennersdorf. Sämtliche Reichenauer Schulen benutzen die im Jahre 1899 von Herrn Kommerzienrat Preibisch gestiftete Oskar Preibisch-Turnhalle. Wo Turnhallen nicht zur Verfügung stehen, wird der Unterricht nur im Sommer erteilt. Während im Anfang die Gewinnung geeigneter Lehrer Schwierigkeiten machte, ist später durch die Ausbildung auf den Seminaren, die Einberufung zu Kursen an der Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden, neuerdings auch zu den Wiederholungskursen für das Mädcheturnen ebenda die weitere Ausbildung befördert worden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen war vor dem Inleben treten des neuen Volksschulgesetzes in der Regel nur in den Städten erteilt worden. Ostern 1875 wurde er auch in den Landschulen eingeführt und meist von der Frau des Lehrers übernommen. Er hat in steigendem Grade allgemeine Anerkennung gefunden.

In Zittau besteht eine Kochschule, in der die Mädchen der ersten Klasse der 2. und 3. evangelischen, sowie der katholischen Bürgerschule in wöchentlich 4 Stunden im Kochen, Waschen und Putzen der verschiedenen Gefäße unterrichtet werden.

Handfertigkeitsunterricht für Knaben ist in Zittau 1898 versuchsweise eingerichtet worden.

Seit demselben Jahre besteht hier in der 3. Bürgerschule auch eine Hilfsklasse für Schwachsinnige.

Einen wesentlichen Fortschritt stellen die Lehrmittel dar, die namentlich in Zittau, dann aber auch in größeren Orten, wie Seifhennersdorf und Größschönau, reichlich zur Verfügung stehen. An den beiden letztgenannten Orten haben Natur- und Volksbildungs-Verein ihre Sammlungen für den Unterricht zur Verfügung gestellt. 1897 wurde ein Schulgarten an der 3. Bürgerschule in Zittau eingerichtet.

Auf dem Gebiete der Lehrbücher vollzog sich ein völliger Wandel, der durch den Fortschritt der Methodik veranlaßt wurde. Als Beispiel sei auf die Fibel verwiesen. In allen Elementarklassen Zittaus und der Umgegend¹⁾ wurde bis zum Jahre 1865 das erste Übungsbuch von Dr. Schulze, nach der reinen Lautiermethode bearbeitet, benutzt. Von da ab nahm die 1. Bürgerschule das 1. und 2. Schulbuch von Dr. Vogel, nach der Normalwörtermethode bearbeitet, in Gebrauch. Im Jahre 1873 erschien das 1. Schulbuch von O. Förster, der von 1862 bis 1875 als Lehrer an der 1. Bürgerschule in Zittau thätig war, seitdem als Oberlehrer am Königlichen Seminar zu Löbau wirkt. Es wurde Ostern 1874 in den evangelischen Schulen Zittaus und vielen der Umgegend eingeführt. In den ersten Jahren hat es mehrfache Aenderungen erfahren und erscheint jetzt in 16. Auflage. Um nicht durch neue Veränderungen den Gebrauch zu erschweren, schrieb der Verfasser eine völlig umgearbeitete Fibel und nannte sie „Neue Fibel“. Sie wurde von Ostern 1891 ab in allen evangelischen Schulen Zittaus, sowie der Umgegend eingeführt; sie hat seitdem in Sachsen weite Verbreitung gefunden und bereits 35 starke Auflagen erlebt (Verlag von Oskar Leiner in Leipzig). Für die Hand des Elementarlehrers schrieb derselbe Verfasser „Das 1. Schuljahr,“ das, im Jahre 1882 erschienen, jetzt in 4. Auflage in Vorbereitung ist und „Den biblischen Geschichtsunterricht in den Elementarklassen evangelischer Volksschulen“ (Leipzig, R. Voigtländer), von dem eben die 5. Auflage gedruckt wird.

In den katholischen Volksschulen des Bezirks, die früher das Büchlein von Hästers gebrauchten, ist seit dem Jahre 1897 die „Fibel zum Kinderfreund, bearbeitet unter Anwendung phonetischer Grundsätze auf die Normalwörter- und Schreiblesemethode von E. Kößler und P. Bergmann“ (Dresden, in Kommission bei den Buchhandlungen: Paul Schmidt in Dresden und F. Pflugmacher in Leipzig) eingeführt.

Eine tiefeinschneidende Bestimmung²⁾ des Volksschulgesetzes von 1873 war die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule, zu der die aus der Schule entlassenen Knaben 3 Jahre lang verpflichtet wurden, soweit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht gesorgt war. In den Städten Zittau und Ostritz, wie in den größeren Dörfern waren bereits früher Veranstaltungen zur Weiterbildung für den praktischen Beruf getroffen worden. Schneller als in manchen anderen Bezirken wurden die neuen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Bereits im Jahre 1874 traten 42 Fortbildungsschulen mit 733 Schülern ins Leben,

¹⁾ In vielen Landschulen war lange Zeit die durch den roten Hahn gekennzeichnete Fibel im Gebrauche gewesen. (Leipzig, gedruckt und zu finden bei Friedrich Christian Dürr, 8 Blätter in Kleinoktav). Ich verdanke die Kenntnis des Büchleins Herrn Oberlehrer Bischoff in Olbersdorf.

²⁾ Vgl. die Äußerung des Schulrates Kehr im Jahre 1876: „Sie haben ein sehr gutes Volksschulgesetz, aber mit der Fortbildungsschule werden Sie scheitern. Es ist nicht möglich, junge Leute in diesem Alter noch in die Schule zu zwingen.“ Und auf die Einwendung, daß die Einrichtung durchgeführt sei: „Nun ja, ihr Sachsen seid ein loyales Volk, bei uns in Preußen ginge es nicht.“ H. W. Eichenberg, Aus meinem Leben. Dresden 1900. S. 181.

im Jahre 1900 war die Zahl der Fortbildungsschulen auf 58, die der Fortbildungsschüler auf 3172 gestiegen. Mancherlei Schwierigkeiten stellten sich in den Weg, so die ungünstige Unterrichtszeit, entweder an den Wochentagen in den Abendstunden, oder an den späteren Vormittagstunden der Sonntage; diese Uebelstände suchte man vielerorts durch Verlegung des Unterrichts auf die früheren Nachmittagsstunden der Wochentage zu beseitigen. Eine weitere Schwierigkeit bestand in der Unklarheit der Aufgabe und der Methode. Anfangs bestand der Unterricht vielfach in einer Wiederholung des in der Volksschule behandelten Stoffes; der Lehrplan vom 18. Oktober 1881 steckte der Fortbildungsschule bestimmte Ziele und der Unterricht wurde möglichst den praktischen Bedürfnissen der Schüler angepasst. Diese Einrichtung trug dazu bei, den Widerspruch der Meister, Lehrherrn und Arbeitgeber zum Schweigen zu bringen. Mancherlei Wandlungen in der Organisation fanden statt. In der in Zittau Michaelis 1875 ins Leben getretenen Fortbildungsschule wurde zunächst nur während des Winterhalbjahres und zwar in wöchentlich 5 Stunden unterrichtet, seit 1877 wurde der Unterricht das ganze Jahr hindurch in wöchentlich 3 Stunden erteilt. Die Leitung wurde abwechselnd auf je ein Jahr den beiden Schuldirektoren übertragen. Da sich dabei mancherlei Unbequemlichkeiten herausstellten, wurden 2 Abteilungen gebildet und jedem der beiden Schuldirektoren 1 Abteilung übertragen. Im Herbst 1882 wurde eine Berufsklasse für Gärtnerlehrlinge mit ausgedehnterem Winterunterricht, Ostern 1886 eine Tischlerklasse begründet. Mit Rücksicht auf den günstigen Einfluß, den diese Einrichtungen auf den Eifer und Fortschritt der Schüler übten, wurden sämtliche Fortbildungsschüler in Berufsclassen eingeteilt. Der Unterricht sollte demnach nicht bloß Wiederholung bieten, sondern den berechtigten Anforderungen des beruflichen Lebens Rechnung tragen. 1889 trat die neue Einrichtung mit 18 Klassen ins Leben: 2 für Tischler, 2 für Gärtner, 1 für Maurer und Zimmerleute, 3 für Schlosser, Klempner und Metallarbeiter, 3 für Bäcker und Fleischer, 1 für Lederarbeiter, 1 für Schreiber, Kaufleute und Kellner, 1 für Barbier, 1 für Schneider, 1 für Schriftsetzer, 1 für Färber und Fabrikarbeiter, 1 für Laufburschen und Hausdiener. Die Einrichtung hat sich bewährt. Ostern 1900 bestanden 22 Klassen; 18 Klassen genießen das ganze Jahr hindurch 3 Stunden, 4 Klassen dagegen im Winterhalbjahre 6 Stunden Unterricht. Wo für ein und dieselben oder verwandte Berufsarten mehrere Klassen bestehen, sind die Schüler nach ihren Kenntnissen getrennt. Ostern 1900 wurde die Fortbildungsschule von 548 Schülern besucht, von denen 247 auf einer auswärtigen Volksschule vorgebildet waren. Der Unterricht wird auf Grund des Entwurfs eines Lehrplanes vom Jahre 1891 erteilt; er erstreckt sich bei allen Klassen vorwiegend auf Deutsch und Rechnen, außerdem in einzelnen Klassen auf diejenigen Fächer, die für die betreffenden Berufsarten von praktischer Wichtigkeit sind: Materialkunde, Zeichnen, Wirtschaftslehre, Geometrie, Gartenbaukunde, Buchführung, Gesetzkunde, Realien.

Die Erziehung der Kinder durch das Elternhaus erfuhr in vielen Orten eine wesentliche Einschränkung, seitdem die Hausindustrie durch die

Fabriken in den Hintergrund gedrängt wurde und der Vater, wohl auch die Mutter, durch die Fabrikarbeit den Tag über den Kindern entzogen wurden. Um diesem Uebelstande einigermaßen entgegenzutreten, wurden in verschiedenen Orten Kinderheime gegründet, so in Hirschfelde, Ostritz (das katholische St. Antonistift, von Kanonikus Müller gestiftet und von Borromäerinnen verwaltet, und das evangelische, das von einem Vereine unterhalten wird). Im Jahre 1900 wurde das Kühlmorgen'sche Kinderheim in Olbersdorf eröffnet. Anderwärts bestehen als Privatunternehmungen Kindergärten, so in Zittau, Großschönau, Seifhennersdorf und Waltersdorf. Die Zittauer 2 Kinderbewahranstalten wurden erweitert; die bisher auf der Oybinerstraße in einem dem Frauenvereine gehörigen Hause untergebrachte bezog im März 1900 das vom Kommerzienrat Max Haar gestiftete neue Anstaltsgebäude auf der Dresdenerstraße. Der Zittauer Kinderhort für Knaben, der bis dahin vom Frauenvereine unterhalten wurde, ist im Jahre 1900 in städtische Verwaltung übergegangen und in der Industrieschule untergebracht worden. Zu dem Zittauer Rettungshause für Knaben trat 1877 das Karolinenheim als Rettungshaus für Mädchen. Außerdem haben auf Anregung des Amtshauptmanns von Beschwitz 1898 aus Anlaß des Jubiläums des Königs Albert die Gemeinden des Bezirks zur Begründung eines Bezirksrettungshauses für Knaben in der König-Albert-Spende einen Grundstock gestiftet, der zur Zeit gegen 60 000 Mark beträgt.

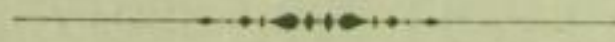
Statistische Mitteilungen über den Inspektionsbezirk Zittau 1874—1900.¹⁾

Ort	1874/75					15. Mai 1900				
	Stellen	Klassen	Kinder	durchschnittlich auf		Stellen	Klassen	Kinder	durchschnittlich auf	
				1 Lehrer	1 Klasse				1 Lehrer	1 Klasse
Alt- und Neuhörnitz	1	3	247	247	82	3	6	307	102	51
Altstadt	—	—	—	—	—	1	2	70	70	35
Bertsdorf, Kirchschule	1	3	134	134	44	1	3	107	107	36
„ Obere Schule	1	3	125	125	41	2	4	227	114	57
Blumberg	1	2	52	52	26	1	2	60	60	30
Burkersdorf	2	4	254	127	63	2	4	244	122	61
Dittelsdorf	2	4	263	132	66	2	4	245	122	61
Dornhennersdorf	1	3	92	92	31	1	2	108	108	54
Drausendorf, verbunden mit Radgendorf	1/2	2	41	73	20	1/2	2	26	51	13
Eckartsberg	1	2	84	84	42	1	2	82	82	41
Eichgraben	—	—	—	—	—	1	2	47	47	24
Friedersdorf	1	3	140	140	47	1	3	134	134	45
Gießmannsdorf	1	3	86	86	29	1	2	79	79	40
Großschönau, Zentralsch.	5	13	759	152	58	12	21	931	77	45
„ Selektta	4	3	48	12	16	4	4	119	30	30
Grunau	1	2	52	52	26	1	2	61	61	30
Hainewalde	2	6	429	215	71	4	8	419	105	52
Hartau	1	3	119	119	40	1	3	140	140	47
Hirschfelde	3	5	331	110	66	4	8	366	91	45
Jonsdorf	2	6	223	112	37	3	6	255	85	43
Kleinschönau	1	2	76	76	38	1	2	125	125	63
Königshain	2	4	171	85	43	2	4	147	74	37
Leuba	1	2	66	66	33	1	2	87	87	44
Lichtenberg	1	3	135	135	45	1	3	131	131	44
Lückendorf	1	3	118	118	39	1	3	91	91	30
St. Marienthal	3	2	68	23	34	3	2	47	16	24
Markersdorf	1	3	147	147	49	2	4	196	98	49

¹⁾ Vergl. die „Statistischen Mitteilungen über den Inspektionsbezirk Zittau 1874—1899“ als Beilage zu der Einladung zu der 24. Hauptkonferenz der Lehrerschaft des Inspektionsbezirks Zittau, den 24. November 1899.

Ort	1874/75					15. Mai 1900				
	Stellen	Klassen	Kinder	durchschnittlich auf		Stellen	Klassen	Kinder	durchschnittlich auf	
				1 Lehrer	1 Klasse				1 Lehrer	1 Klasse
Mittelherwigsdorf, Kirchschule . . .	1	3	239	239	79	2	4	199	100	50
Mittelherwigsdorf, Scheibeschule . . .	nicht besetzt					1	3	87	87	29
Mitteloderwitz . . .	1	3	179	179	59	1	3	121	121	40
Neuleutersdorf . . .	1	2	87	87	44	1	2	88	88	44
Niederleutersdorf . . .	2	4	200	100	50	3	7	323	108	46
Niederoderwitz, Kirchsch.	1	3	161	161	54	2	4	219	109	54
" " Nebensch.	1	3	160	160	53	2	4	189	95	47
Oberherwigsdorf . . .	1	2	75	75	38	1	2	100	100	50
Oberleutersdorf . . .	2	4	209	105	52	2	5	251	126	50
Oberseifersdorf . . .	1	3	250	250	83	2	5	256	128	51
Oberullersdorf . . .	1	3	164	164	55	2	4	208	104	52
Olbersdorf, Kirchschule	1	3	155	155	52	3	6	309	103	52
" " obere Schule	2	5	306	153	61	3	7	355	118	51
Ostritz, ev. Schule . . .	1	2	85	85	43	3	6	222	74	37
" " kath. Schule . . .	3	4	240	80	60	5	7	262	52	37
Oybin	1	3	136	136	45	1	3	105	105	35
Pethau	—	—	—	—	—	2	4	177	88	44
Radgendorf, verbunden mit Drausendorf .	1/2	2	32	73	16	1/2	2	25	51	13
Reibersdorf	1	3	186	186	62	2	4	165	83	42
Reichenau, Kirchschule	2	4	132	66	33	4 1/2	8	351	78	44
" " niedere Schule	1	3	220	220	73	4	8	318	80	40
" " obere " "	1	3	136	136	45	2 1/2	6	242	96	40
" " kath. " "	1	2	66	66	33	2	4	122	61	31
" " Privatschule .	2	4	65	33	16	4	5	72	18	14
Rohnau	1	3	101	101	34	1	2	95	95	48
Rosenthal	1	3	89	89	30	1	2	88	88	44
Rußdorf, ev. Schule .	—	—	—	—	—	1	2	47	47	24
" " kath. " "	1	2	91	91	45	1	2	94	94	47
Schönfeld	1	2	67	67	34	1	2	98	98	49
Seifhennersdorf . . .	6	15	917	153	61	15	24	1131	75	47
Seitendorf, ev. Schule .	1	2	49	49	25	1	2	43	43	22
" " kath. " "	2	4	219	110	55	2	4	209	105	52
Spitzkunnersdorf, Kirchschule . . .	1	3	190	190	63	2	5	254	127	51

Ort	1874/75					15. Mai 1900				
	Stellen	Klassen	Kinder	durchschnittlich auf		Stellen	Klassen	Kinder	durchschnittlich auf	
				1 Lehrer	1 Klasse				1 Lehrer	1 Klasse
Spitzkunnersdorf, Wiesenthalschule . . .	1	3	205	205	68	1	3	165	165	55
Türchau	1	3	126	126	42	2	4	134	67	33
Wald	1	3	108	108	36	1	3	131	131	44
Waltersdorf, Kirchschule	1	3	133	133	44	2	4	224	112	56
" obere Schule	1	3	141	141	47	1	3	117	117	39
Weigsdorf, Kirchschule	2	4	262	131	66	2	4	259	129	64
" obere Schule	1	3	220	220	73	2	4	180	90	45
Wittgendorf	1	3	169	169	56	2	4	172	86	43
Zittau, höh. Mädchensch.	45	30	1057	50	35	10	10	269	27	27
" I. Bürgerschule . . .						21	25	780	38	31
" II. " und " freischule						24 ¹ / ₂	29	1123	46	39
" III. Bürgerschule						31 ¹ / ₂	37	1412	44	38
" fath. Bürgerschule	1	3	142	142	47	10	14	502	50	36
" jüd. Religionsch.	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—
Summa:	138	281	13237	95	47	249	414	17144	69	41



Inhalts - Verzeichnis.

	Seite
1. Der älteste liber vocacionum der Stadt Görlitz von etwa 1390—1414. Von Dr. R. Jecht in Görlitz	1—25
2. Regestenbeiträge zur Geschichte des Bundes der Sechsstädte der Ober-Lausitz von 1531—1540, zusammengestellt auf Grund der Urkunden, die sich im Bautzner Ratsarchive (Fund Ermisch) vorfinden. Von Dr. Paul Arras in Bautzen	26—66
3. fünfzehn Schöppenbücher aus dem Kreise Rothenburg in der Oberlausitz. Von Pastor Theodor Stock in Rothenburg O.-L.	67—92
4. Beiträge zur Geschichte der Südlaußitzer Schulverwaltung im 19. Jahrhundert. Von Schulrat Professor Dr. Georg Müller in Zittau	93—130

Görlitzer Nachrichten und Anzeiger.



H. Sax. F

Adolar Röhl
Buchbinderei
Dresden-A.



Datum der Entleiung bitte hier einstempeln!

(204)JG 162/14/79

H. Löwe F 162 m

SLUB DRESDEN



3 1285219